

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band IV Stück 5

Hannover, den 1. Juni

1973

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

Nr. 31	Verfassungs- und Verwaltungsgericht; hier: Geschäftsverteilung	184
Nr. 32	Verfassungs- und Verwaltungsgericht; hier: Erster Senat	184
Nr. 33	Verfassungs- und Verwaltungsgericht; hier: Zweiter Senat	185
Nr. 34	Kirchliche Zusatzversorgungskasse; hier: Satzung	185
Nr. 35	Druckfehlerberichtigung	185
Nr. 36	Begleitung Ausgetretener	185

IV. Personalmeldungen

Lutherisches Kirchenamt	185
-----------------------------------	-----

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 10. Januar 1973	186
Vertrag und Satzung für das Nordelbische Missionszentrum. Vom 14. April 1971	186
Ausführungsbestimmungen zur Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 14. Juli 1972 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (Kirchensteuerausführungsbestimmungen — KiStAB —). Vom 21. Dezember 1972	191
Satzung der Missionsanstalt Hermannsburg. Vom 25. Januar 1973	197
Richtlinien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung und für die Gewährung von Sonderzuweisungen zur Finanzierung von Neubauvorhaben und des Erwerbs von Bau- und Hausgrundstücken (Neubaurechtlinien). Vom 2. März 1973	201
Verwaltungsvereinbarung der evangelisch-lutherischen Kirchen Schleswig-Holsteins über die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte. Vom 7. Dezember 1972	203

b) Gemeindedienst

c) Personalrecht

Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; hier: Aufgaben, Zusammenarbeit, Geschäftsführung. Vom 11. Dezember 1972	205
Berichtigung zum Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und Diakone (VNG). Vom 18. November 1972	206
Durchführungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Diakonengesetz. Vom 2. März 1973	206
Urlaubsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 26. März 1973	207
Vorläufige Richtlinien für die Anstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern im Gemeindedienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 17. November 1972	207
Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin über den Urlaub der Pastoren. Vom 20. September 1972	208
Gesetz über den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate. Vom 14. Sept. 1972	209
Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für die zweite theologische Prüfung. Vom 14. September 1972	211
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Vom 28. September 1972	213
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 13. Dezember 1972. Vom 15. Januar 1973	215
Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 13. Dezember 1972. Vom 15. Januar 1973	216
Kandidatenordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 13. Oktober 1972	216
Kirchengesetz über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG). Vom 9. November 1972	217
Kirchenbesoldungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins; hier: Überleitung der vorhandenen Kirchenbeamten in die neuen Amtsbezeichnungen. Vom 24. November 1972	221
Berichtigung zum Kirchenbesoldungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein vom 9. November 1972; hier: Abdruck des Bundesbesoldungsgesetzes. Vom 2. Januar 1973	222
Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. Januar 1973. Vom 24. Januar 1973	222
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 16. Februar 1973. Vom 22. Februar 1973	223

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 3. Januar 1973	231
Stellungnahme der Synode der Konföderation zu der Vereinbarung zu den Artikeln 5 und 6 des Niedersächsischen Konkordats. Vom 1. März 1973	232

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

- a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen
- b) Personalmeldungen
- c) Aus den Gliedkirchen
- aa) Verfassungs- und Organisationsrecht
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes. Vom 6. November 1972 . . . 233
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes. Vom 6. November 1972 234
- Kirchengesetz vom 5. November 1972 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 3. Dezember 1967 über die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Wahlordnung). Vom 5. November 1972 234
- Bekanntmachung einer Vereinbarung mit der Evangelisch-methodistischen Kirche im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 12. Oktober 1972 235
- bb) Gemeindedienst
- Vereinbarung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Anerkennung der Taufe. Vom 20. Oktober 1972 238
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Einführung eines gemeinsamen Apostolikum-Textes vom 26. Mai 1972 . . 238
- Überleitungsanordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972. Vom 18. Dezember 1972 . . 238

III. Mitteilungen

**Nr. 31 Verfassungs- und Verwaltungsgericht;
hier: Geschäftsverteilung**

Beschluß

Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1968 (ABl. Bd. III Stück 3 S. 95) beschließt das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts unter Mitwirkung des Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Seidler als Präsidenten, des Senatspräsidenten Dr. Ehrlicher als Vizepräsidenten und des Propstes Hach als ältesten geistlichen Mitglieds folgende

Geschäftsverteilung

für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974:

- I. Es bearbeiten von den in der Reihenfolge ihres Einganges unter fortlaufender RVG-Registernummer zu führenden Sachen
- der erste Senat die mit geraden,
 - der zweite Senat die mit ungeraden

Endziffern versehenen Sachen.

Gehen gleichzeitig zwei oder mehrere Sachen ein, so sind sie in der Reihenfolge des Alphabets nach dem Namen des Klägers/Antragstellers mit Registernummern zu versehen.

- II. Die Senäte setzen sich wie folgt zusammen:

Der erste Senat aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, dem Vizepräsidenten als seinem Vertreter und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Senatspräsident Seehusen,
2. Landgerichtsdirektor Dr. Bürcke,
3. Propst Hach,
4. Dekan Meiser;

Der zweite Senat aus dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem, dem Präsidenten als seinem Vertreter und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Ostermeyer,
2. Landgerichtsdirektor Pfeiffer,
3. Superintendent Wunderlich,
4. Pastor Stachel.

- III. Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

(1) Den Vorsitzenden vertritt bei Verhinderung seines ordentlichen Vertreters das älteste rechtskundige Mitglied des Senats.

(2) Die weiteren Mitglieder jedes Senats, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, vertreten sich gegenseitig.

(3) Ist auf diese Weise die Vertretung nicht möglich, dann ist als Vertreter dasjenige Mitglied des jeweils anderen Senats, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, berufen, dem in der Bezifferung unter II dieselbe arabische Nummer beigelegt ist wie dem Vertretenen.

Hannover, den 31. Januar 1973

**Das Präsidium
des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Seidler Dr. Ehrlicher Hach

**Nr. 32 Verfassungs- und Verwaltungsgericht;
hier: Erster Senat**

Gemäß § 24 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung) vom 24. April 1970 (ABl. Bd. III Stück 9 S. 303) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 21 g Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimme ich über die Grundsätze, nach denen die Mitglieder des Senats an den Verfahren mitwirken, folgendes:

- I. Die Mitglieder, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, sind zur Mitwirkung an der einzelnen Sache in der Reihenfolge berufen, die sich aus ihrer Bezifferung unter Ziffer II der Geschäftsverteilung des Präsidiums vom 31. Januar 1973 ergibt. Das Mitglied mit einer niedrigeren Ordnungs-

nummer ist vor dem mit einer höheren berufen. Es ist bei einer späteren Sache dann wieder heranzuziehen, wenn alle Mitglieder seiner Sparte mit höherer Ordnungsnummer in früheren Sachen tätig gewesen sind. Jedoch wird ein Mitglied, das in einer Sache zur Mitwirkung hiernach berufen wäre, aber gleich aus welchem Grunde — verhindert ist, übergangen und als tätig gewesen gezählt.

- II. In den Fällen des § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 23. 6. 1950 in der Fassung vom 12. 12. 1968 (Dreierbesetzung) gilt Abschnitt I entsprechend. Eine Tätigkeit in diesen Fällen gilt auch als Vortätigkeit im Sinne des Abschnitts I Satz 3.

Hannover, den 1. Februar 1973

**Der Vorsitzende des ersten Senats
des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Seidler

Nr. 33 Verfassungs- und Verwaltungsgericht;

hier: Zweiter Senat

Gemäß § 24 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung) vom 24. April 1970 (ABl. Bd. III Stück 9 S. 303) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 21 g Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimme ich über die Grundsätze, nach denen die Mitglieder des Senats an den Verfahren mitwirken, folgendes:

- I. Die Mitglieder, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, sind zur Mitwirkung an der einzelnen Sache in der Reihenfolge berufen, die sich aus ihrer Bezifferung unter Ziffer II der Geschäftsverteilung des Präsidiums vom 31. Januar 1973 ergibt. Das Mitglied mit einer niedrigeren Ordnungsnummer ist vor dem mit einer höheren berufen. Es ist bei einer späteren Sache dann wieder heranzuziehen, wenn alle Mitglieder seiner Sparte mit höherer Ordnungsnummer in früheren Sachen tätig gewesen sind. Jedoch wird ein Mitglied, das in einer Sache zur Mitwirkung hiernach berufen wäre, aber — gleich aus welchem Grunde — verhindert ist, übergangen und als tätig gewesen gezählt.
- II. In den Fällen des § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 23. 6. 1950 in der Fassung vom 12. 12. 1968 (Dreierbesetzung) gilt Abschnitt I entsprechend.

Eine Tätigkeit in diesen Fällen gilt auch als Vortätigkeit im Sinne des Abschnitts I Satz 3.

Hannover, den 1. Februar 1973

**Der Vorsitzende des zweiten Senats
des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Dr. Ehrlicher

**Nr. 34 Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt;
hier: Satzung**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 ist auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom 24. November 1972 eine neue Satzung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt in Kraft getreten.

Nr. 35 Druckfehlerberichtigung

Im Amtsblatt Band IV Stück 3 ist auf Seite 114 in der Anlage zur Entschließung der Generalsynode und der Bischofskonferenz der VELKD zum Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa in Absatz 5 letzter Satz das Wort „Werbungen“ zu streichen und dafür das Wort „Wertungen“ zu setzen. Um handschriftliche Berichtigung wird gebeten.

**Nr. 36 Handreichung zur seelsorgerlichen Begleitung
Ausgetretener**

Der VELKD-INFORMATION Nr. 15 vom 1. Juni 1973 ist eine „Handreichung zur seelsorgerlichen Begleitung Ausgetretener“ beigelegt worden, die vom Gemeindevorstand der VELKD erarbeitet wurde.

Auf Fragen, wie die Kirche die Ausgetretenen seelsorgerlich begleiten sollte, geht die „Handreichung“ ein, ohne hier abschließende Antworten parat zu haben. Es werden aber Tendenzen aufgezeigt und Richtungen gewiesen.

Bestellungen für die Handreichung können an das Lutherische Kirchenamt gerichtet werden. Eine begrenzte Anzahl wird kostenlos abgegeben. Sollte die Nachfrage größer werden, so ist an eine zweite Auflage gedacht, die dann zum Selbstkostenpreis abgegeben wird.

IV. Personalnachrichten

Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Dr. Christian Walter ist am 9. Mai 1973 vom Nds. Kultusminister zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Göttingen ernannt worden.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 10. Januar 1973. (KABl. S. 1)

In der bayerischen Staatsverwaltung gelten ab 1. Januar 1973 neue Vorschriften für die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen sowie für die dienstliche Mitbenutzung privater Fernsprechan schlüsse (Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen v. 17. November 1972 Nr. H 4706 — 57863/Bayer. Staatsanz. Nr. 47 S. 3). Durch Beschluß des Landeskirchenrates vom 13. Dezember 1972 werden diese Vorschriften für den Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur entsprechenden Anwendung übernommen. Für die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen genannten Genehmigungen ist das Landeskirchenamt zuständig.

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

1. Diensträume werden mit Fernsprecheinrichtungen ausgestattet, wenn dies die dienstlichen Bedürfnisse erfordern. Art und Größe der Fernsprecheinrichtungen richten sich nach den dienstlichen Notwendigkeiten und den räumlichen Verhältnissen. Die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Haus haltsmittel sind zu beachten.

2. Zur Kontrolle der über den Selbstwählerndienst geführten Gespräche und zur Gebührenfestsetzung für private Ferngespräche sind in der Regel Gebührenan zeiger anzubringen.

3. Haben kirchliche Mitarbeiter, die aus zwingenden dienstlichen Gründen regelmäßig auch außerhalb der Dienststunden in ihren Wohnungen durch Fernsprecher erreichbar sein müssen, einen Fernsprechanschluß, so kann dieser Anschluß dienstlich mitbenutzt werden. Hierzu bedarf es einer Genehmigung. Ist die Geneh migung erteilt, werden dem Anschlußinhaber die tat sächlich angefallenen Gebühreneinheiten und die Hälf te der Grundgebühr für den Hauptanschluß erstattet. Außerdem können Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 sowie vergleichbaren Angestellten die Einrichtungskosten erstattet werden, wenn die Einrich tung ausschließlich aus Gründen der dienstlichen Mit benutzung erfolgt.

4. Bei der dienstlichen Benutzung der Fernsprech einrichtungen sind Gespräche im Fernverkehr auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es ist des halb vor jedem Ferngespräch zu prüfen, ob

- ein zwingender Grund zur Führung eines Fernge sprächs wirklich vorliegt und die Ausgaben hierfür wirtschaftlich vertretbar sind,
- der gleiche Zweck schriftlich erreicht werden kann,
- das Gespräch so vorbereitet ist, daß es kurz und konzentriert geführt werden kann,
- die Nebenstelle des gewünschten Fernteilnehmers im Durchwahlbetrieb erreicht werden kann.

Jedes Ferngespräch ist in ein Gebührenbuch einzu tragen.

5. Private Telefongespräche sind weitgehend einzu schränken. Sie dürfen den Dienstverkehr nicht beein trächtigen. Für die private Mitbenutzung der dienst lichen Fernsprecheinrichtungen gilt, daß den kirchlichen Mitarbeitern Gebühren für private Ortsgespräche nicht

berechnet werden, soweit sie sich in vertretbaren Gren zen halten und eine Überschreitung der Haushalts mittel nicht eintritt. Die Benutzung der Fernsprechson derdienste (Fernsprechauftragsdienst, Programm- und Zeitansage) ist unzulässig. Die Gebühren für private Ferngespräche sind in jedem Fall zu erstatten. Im Selbstwählerfernverkehr sind die Gesprächsgebühren mit DM 0,25 je Gebühreneinheit zu berechnen. Bei einer Pauschalierung für Privatgespräche ist von mindestens 100 Gesprächseinheiten auszugehen.

München, den 10. Januar 1973

I. A.: Dr. Hofmann

Vertrag und Satzung für das Nordelbische Missionszentrum.

Vom 14. April 1971. (GVM 1973, S. 2)

Nachdem die Dritte Synode in ihrer 7. Sitzung am 28. Januar 1971 (GVM Nr. 1/1971) die mit der Druck sache 5/71 vorgelegte Satzung für das Nordelbische Zen trum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst ein schließlich des damit vorgelegten Vertrages zustimmend zur Kenntnis genommen und den Kirchenrat zum Ab schluß des Vertrages ermächtigt hat, werden nachste hend die Texte des Vertrages und der Satzung veröff entlicht:

Vertrag der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes.

Die evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg, nämlich

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

— vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung und den Präsidenten des Landeskirchenamtes —,

die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate

— vertreten durch den Kirchenrat —,

die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

— vertreten durch die Kirchenleitung —,

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

— vertreten durch die Kirchenleitung —, einerseits, und

die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum

— vertreten durch den Engeren Vorstand —, andererseits,

schließen in dem Willen, ihre Verantwortung für die Weltmission und den kirchlichen Weltdienst verstärkt gemeinsam wahrzunehmen, und in dem Bestreben, die in diesem Dienst tätigen Kräfte zusammenzufassen, den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die am 10. April 1877 in Breklum gegründete „Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft“

ist unbeschadet ihrer selbständigen Rechtspersönlichkeit gemeinsame Einrichtung der vertragschließenden Kirchen für die Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes.

(2) Sie führt nach Änderung ihrer Satzung die Bezeichnung

„Nordelbisches Zentrum
für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“
(Nordelbisches Missionszentrum).

§ 2

(1) In Übereinstimmung mit seinen satzungsmäßigen Zwecken nimmt das Nordelbische Missionszentrum insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Fachausbildung und ständige Betreuung theologischer und anderer missionarischer und missionsdiakonischer Mitarbeiter;
- b) Koordinierung aller Planungen zur Förderung von Programmen und Projekten auf dem Gebiete der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes;
- c) personelle und finanzielle Unterstützung von Programmen und Projekten auf dem Gebiete der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes;
- d) Pflege der Beziehungen zu den Partnerkirchen in der Ökumene;
- e) Beratung der Kirchengemeinden, der Propsteien und der übrigen kirchlichen Körperschaften sowie der freien Arbeitskreise und Fördervereine;
- f) Information der Öffentlichkeit;
- g) Zurüstung und Einsatz missionarischer Dienstgruppen;
- h) Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Dienststellen für Weltmission und kirchlichen Weltdienst im In- und Ausland.

(2) Das Nordelbische Missionszentrum arbeitet mit anderen Missionsgesellschaften zusammen und trifft mit diesen die dafür nötigen Vereinbarungen.

§ 3

(1) Das Nordelbische Missionszentrum ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig. Das geschieht im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des Rechts der vertragschließenden Kirchen.

(2) Das Nordelbische Missionszentrum leitet den Kirchenleitungen und Synoden der vertragschließenden Kirchen jährlich einen Rechenschaftsbericht zu. Seine Vertreter sollen in den Kirchenleitungen und Synoden regelmäßig berichten.

§ 4

(1) Die vertragschließenden Kirchen wirken darauf hin, daß das Nordelbische Missionszentrum seine Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Verträge erfüllt. Sie haben den Satzungszweck des Nordelbischen Missionszentrums und dessen Rechte nach diesem Vertrag zu wahren.

(2) Die vertragschließenden Kirchen können die Aussetzung beschlossener Maßnahmen verlangen, wenn sie diesem Verträge oder sonstigem kirchlichem Recht widersprechen.

(3) Haushalts- und Stellenplan des Nordelbischen Missionszentrums werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Aufsicht aufgestellt. Die kirchliche Aufsicht veranlaßt die Prüfung des Haushalts und der Jahresrechnung.

§ 5

Die Durchführung der Aufsichtsbestimmungen, insbesondere nach § 4 dieses Vertrages, obliegt der Ev.-

Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins im Einvernehmen mit den übrigen vertragschließenden Kirchen.

§ 6

Die vertragschließenden Kirchen werden dem Nordelbischen Missionszentrum nach Maßgabe seines Stellenplans hauptamtliche Mitarbeiter unter Wahrung dienstrechtlicher Anwartschaften und Rechte zur Verfügung stellen. Das Nähere wird unter den vertragschließenden Kirchen vereinbart.

§ 7

(1) Die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum hat sich unter dem 5. Dezember 1970 eine neue Satzung gegeben. Dieser Satzung wird als Bestandteil dieses Vertrages zugestimmt.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der vertragschließenden Kirchen.

§ 8

Mit Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts tritt diese in der Rechtsnachfolge der vertragschließenden Kirchen in diesen Vertrag ein. Ihr Verhältnis zum Nordelbischen Missionszentrum ist im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages neu zu regeln.

§ 9

Dieser Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Bestätigung durch die vertragschließenden Kirchen. Er tritt am Monatsersten des 2. Monats, der auf die Verabschiedung des letzten Bestätigungsgesetzes folgt, in Kraft. Er ist in den Amtsblättern aller vertragschließenden Kirchen zu veröffentlichen.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

Dr. Fr. Hübner
Bischof

als Vorsitzender der Kirchenleitung

Dr. Grauheding
Präsident des Landeskirchenamtes

Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate

Mit Vollmacht:

Dr. Dr. Paul Seifert
Senior

Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

D. H. Meyer
Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Wilhelm Kieckbusch
Bischof

Göbel
Oberkirchenrat

Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum

H. Benn
Missionsdirektor

Hans-Heinrich Petersen
Stellvertr. Vorsitzender

Kiel, am 14. April 1971

**Satzung
für das
„Nordelbische Zentrum
für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“**

I.

Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die am 10. April 1877 in Breklum gegründete „Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft“, der durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1879 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, führt den Namen

„Nordelbisches Zentrum
für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“
(Nordelbisches Missionszentrum).

Unbeschadet seiner selbständigen Rechtspersönlichkeit ist es eine gemeinsame Einrichtung der nordelbischen Kirchen, nämlich

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,

der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Eutin.

Die kirchliche Rechtsstellung des Nordelbischen Missionszentrums wird durch Vertrag mit den nordelbischen Kirchen geregelt.

(2) Sitz ist Breklum.

(3) Die Arbeit geschieht von den Missionshäusern in Breklum und Hamburg-Othmarschen aus.

§ 2

Grundlage

Das Nordelbische Missionszentrum gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, das der ganzen Welt zu ihrem Heil verkündigt wird.

Diese Sendung in die Welt ist nach biblischem Zeugnis der ganzen Kirche aufgetragen. Das Nordelbische Missionszentrum arbeitet mit allen zusammen, die sich diesem Auftrag verpflichtet wissen. Dabei ist das lutherische Bekenntnis der Reformation in seiner Aktualisierung im ökumenischen Miteinander Grundlage und Richtschnur des eigenen Handelns.

§ 3

Zweck und Aufgabe

(1) Das Nordelbische Missionszentrum hat den Zweck, Zeugnis und Dienst der Sendung auszurichten und hierzu in den nordelbischen Kirchen die Aktivität zu wecken und zusammenzufassen. Dies geschieht

- a) in der missionarischen Verkündigung und Verantwortung gemeinsam mit Partnerkirchen in der Ökumene,
- b) in der Pflege zwischenkirchlicher Beziehungen,
- c) im Zusammenwirken mit Dienststellen der Weltmission, der ökumenischen Diakonie, des kirchlichen Entwicklungsdienstes und der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste und
- d) in Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinden und freien Aktivitäten im Bereich der nordelbischen Kirchen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch das Nordelbische Missionszentrum

- a) theologische und diakonische Fachkräfte missionarisch ausgebildet und in ihrem Dienst getragen,
- b) Mitarbeiter ausgetauscht und Hilfsprogramme übernommen,
- c) Pläne koordiniert und in ihrer Ausführung personell und finanziell unterstützt,
- d) Verkündigung und Information in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit verstärkt sowie missionarische Dienstgruppen zugerüstet und ausgebildet.

In Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das Nordelbische Missionszentrum mit anderen Trägern der Weltmission, des kirchlichen Weltdienstes und der Missionarischen Dienste im In- und Ausland zusammen.

Neben der Zusammenarbeit im Rahmen des Deutschen Evangelischen Missionstages wird das Verhältnis zu den Missionsgesellschaften, die im nordelbischen Raum arbeiten, sowie zu dem Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig durch besondere Vereinbarungen geregelt.

(3) In Anbetracht der historischen Entwicklung unterhält das Nordelbische Missionszentrum bis zu einer anderweitigen Regelung das Breklumer Krankenhaus für innere Krankheiten und Nervenleiden als evangelisches Krankenhaus.

(4) Das Nordelbische Missionszentrum kann weitere Aufgaben aufnehmen oder bestehende aufgeben.

(5) Das Nordelbische Missionszentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet (Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953).

§ 4

Freundeskreise

(1) Der Entfaltung von Missionsaktivitäten dienen auch die Freundeskreise der im nordelbischen Bereich tätigen Missionsgesellschaften und andere Gruppen, die sich aktiv an Zeugnis und Dienst der Sendung beteiligen. Sie finden im Nordelbischen Missionszentrum ihre Repräsentation im „Konvent der Freundeskreise“.

(2) Der Konvent der Freundeskreise tritt in der Regel einmal jährlich in Verbindung mit dem Jahresfest zusammen. Er hat die Aufgabe, die Wahlen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 b durchzuführen und kann der Generalversammlung Anregungen für die Gestaltung der Missionsarbeit geben.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums erlassen wird.

II.

Organe

§ 5

Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung besteht aus bis zu 100 Mitgliedern. Davon werden bis zu 50 Mitglieder von den 4 Missionsbeiräten der nordelbischen Kirchen entsandt. Das Zahlenverhältnis wird in gegenseitigem Einvernehmen geregelt, in gleicher Zahl werden weitere Mitglieder von dem Konvent der Freundeskreise gewählt, davon zwei vom Verein der Freunde der Breklumer

lumer Mission in Nordschleswig. Die Generalversammlung wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Generalversammlung hat die Aufgabe, den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu beschließen, nach vorheriger fachlicher Prüfung die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Im übrigen wacht die Generalversammlung darüber, daß die Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums satzungsgemäß geschieht.

(4) Die Generalversammlung beschließt über die Aufnahme neuer oder die Beendigung bestehender Arbeitszweige.

(5) Die Generalversammlung wählt den Direktor auf Vorschlag des Vorstandes. Über die zur Wahl gestellten Persönlichkeiten ist vor der Wahl das Einvernehmen mit den Kirchenleitungen der nordelbischen Kirchen herzustellen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Durch Empfehlungen, Anträge und Anfragen wirkt die Generalversammlung an den Entscheidungen des Vorstandes mit.

(7) Satzungsänderungen werden von der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

(8) Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Fragen der Beschlußfähigkeit und des Stimmrechts geregelt werden.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechzehn Mitgliedern, acht entsandten und acht gewählten.

a) Auf Vorschlag der jeweiligen Missionsbeiräte entsenden

die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins drei Mitglieder,
der Kirchenrat der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate und

die Kirchenleitung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck je zwei Mitglieder, sowie

die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin ein Mitglied.

b) Der Konvent der Freundeskreise wählt aus seiner Mitte acht Mitglieder.

(2) Bei der Entsendung und Wahl ist auf eine angemessene Beteiligung nicht im kirchlichen Dienst stehender Frauen und Männer zu achten, sowie auf eine ausgewogene Altersgruppierung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre entsandt oder gewählt. Sie sind nicht an die Weisungen der entsendenden und wählenden Stellen gebunden.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt durch eigene Erklärung oder mit Entzug des Mandats durch die entsendende Körperschaft.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen ersten und zweiten Stellvertreter sowie den Schatzmeister. Ist der Vorsitzende ein in den Vorstand entsandtes Mitglied, soll sein erster Stellvertreter aus dem Kreis der gewählten Mitglieder bestimmt werden oder umgekehrt.

§ 7

Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt mindestens jeden zweiten Monat zusammen. An seinen Sitzungen nehmen der Direktor, der Geschäftsführer und die Referenten mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens neun seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird. Abschriften gehen allen Vorstandsmitgliedern, dem Direktor, dem Geschäftsführer und den Referenten innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang geltend zu machen, andernfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.

(4) Nichtaufschiebbar Entscheidungen zwischen den Sitzungen werden vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter und dem Schatzmeister unter Hinzuziehung des Direktors und des Geschäftsführers getroffen. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Vorstandes.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Gesamtarbeit des Nordelbischen Missionszentrums und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt die Vertretung nach außen wahr und schließt Verträge oder trifft Vereinbarungen mit seinen Partnern. Er vertritt das Nordelbische Missionszentrum in überregionalen missionarischen Gremien und pflegt die Beziehungen zu nicht im nordelbischen Raum beheimateten Missionsgesellschaften. Er kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind zu unterzeichnen durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und durch den Direktor.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts für die Wahl des Direktors,
- b) die Berufung des Geschäftsführers, der Referenten und des Chefarztes am Breklumer Krankenhaus,
- c) die Anstellung von Missionaren, missionsdiakonischen Fachkräften und anderen Mitarbeitern,
- d) die Bestellung des stellvertretenden Direktors und des stellvertretenden Geschäftsführers aus dem Kreise der Referenten,
- e) der Erlaß von Dienstanweisungen für alle Mitarbeiter,
- f) die Dienstaufsicht über den Direktor und den Geschäftsführer,
- g) die Aufstellung der Jahresrechnung und des Entwurfes für den Haushaltsplan mit Stellenplan,
- h) die Verwaltung des Vermögens des Nordelbischen Missionszentrums.

(3) Der Vorstand bildet Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche (§ 12).

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kirchenleitungen und Synoden der nordelbischen Kirchen Rechenschaft über die Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums abzulegen.

III.

Direktorat

§ 9

Der Direktor

(1) Der Direktor leitet das Nordelbische Missionszentrum nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes.

(2) Der Direktor ist verantwortlich für den Vollzug der Aussendung von Missionaren und missionsdiakonischen Fachkräften.

(3) Der Direktor übt Seelsorge und hat die Fürsorge für die Missionare, die missionsdiakonischen Fachkräfte und die Mitarbeiter im Missionszentrum. Er sorgt für ihre Weiterbildung.

(4) Dem Direktor obliegt es, unter Beteiligung der Referentenkonferenz die Mitarbeiter des Nordelbischen Missionszentrums zu berufen und zu entlassen, soweit nicht der Vorstand oder der Geschäftsführer zuständig sind. Er führt die Dienstaufsicht über die vom Vorstand berufenen Mitarbeiter unbeschadet der oberen Aufsicht des Vorstandes.

(5) Der Direktor beruft die Referentenkonferenz ein und leitet sie. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erläßt.

(6) Der Direktor kann im Einverständnis mit dem Vorstand ihm obliegende Aufgaben auf andere Mitarbeiter übertragen.

IV.

Sekretariat

§ 10

Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt im Einvernehmen mit dem Direktor die Verwaltung des Nordelbischen Missionszentrums. Er ist Referent für die Rechts-, Haushalts- und Vermögensangelegenheiten.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt im Einvernehmen mit dem Direktor die Einstellung und Entlassung von Bürokräften und technischen Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans. Er führt über sie die nähere Dienstaufsicht.

§ 11

Die Fachreferenten

(1) Der Vorstand prüft die Fachreferenten für Missionstheologie, für die Arbeitsgebiete in Übersee, für Aufgaben des kirchlichen Weltdienstes und für andere Arbeitsbereiche. Unter den Referenten sollen auch nichttheologische Mitarbeiter sein.

(2) Die Referenten pflegen im Einvernehmen mit dem Direktor die laufenden Beziehungen zu Kirchen, Missionaren und missionsdiakonischen Mitarbeitern in Übersee. Ihnen obliegt die Erledigung aller vom Vorstand beschlossenen Aufgaben. Sie vertreten die Anliegen ihres Arbeitsbereichs im Vorstand und sind diesem verantwortlich.

(3) Die Referenten sind am regelmäßigen Vortrags- und Besuchsdienst im Bereich der nordelbischen Kirchen beteiligt. Sie bemühen sich um eine enge Verbindung zu den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen der nordelbischen Kirchen.

(4) Die Referenten treten in der Regel zweimal im Monat unter dem Vorsitz des Direktors zu einer Referentenkonferenz zusammen.

V.

Ausschüsse

§ 12

(1) Der Vorstand kann für alle Aufgabengebiete des Nordelbischen Missionszentrums Ausschüsse einsetzen. Ihnen sollen mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder angehören. Den Vorsitz soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Vorstandes führen. Die Geschäftsführung liegt bei dem zuständigen Referenten.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter sowie der Direktor haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Niederschriften werden dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Direktor und dem Referenten zugeleitet. Sie stehen auf Wunsch allen Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung.

(3) Bei der Behandlung von Finanz- und Verwaltungsfragen ist der Geschäftsführer hinzuzuziehen.

(4) Missionare und missionsdiakonische Fachkräfte auf Heimaturlaub sind zu den entsprechenden Ausschusssitzungen hinzuzuziehen.

(5) Mitarbeiter im Reisedienst sind in angemessener Weise an der Arbeit der Ausschüsse zu beteiligen.

VI.

Finanzwesen

§ 13

Einnahmen

Einnahmen des Nordelbischen Missionszentrums sind

- a) Gaben aus Gemeinden, von einzelnen und Gruppen,
- b) Haushaltsmittel und Kollekten der nordelbischen Kirchen,
- c) Einkünfte aus Vermögen und Besitz.

§ 14

Verwendung der Mittel

(1) Das Nordelbische Missionszentrum führt einen Gesamthaushalt unter Aufsicht des Geschäftsführers. Das Krankenhaus führt innerhalb dieses Gesamthaushaltes seine eigene Rechnung und verwaltet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel bestimmungsgemäß.

(2) Die im Heimatdienst des Nordelbischen Missionszentrums anfallenden Ausgaben für Gehälter, Verwaltung, Reisen und Tagungen, Anschauungsmaterial, Instandhaltung von Grundstücken, Gebäuden, Inventar usw. werden von den nordelbischen Kirchen getragen. Spenden und Kollekten sollen für diese Zwecke nicht verwendet werden.

(3) Das Nordelbische Missionszentrum beantragt und verausgabt die in den Haushaltsplänen der nordelbischen Kirchen vorgesehenen Mittel für Zwecke der Weltmission und des Weltendienstes. Es leitet die auf die nordelbischen Kirchen entfallenden Beiträge an die Träger missionarischer und ökumenischer Verantwortung im In- und Ausland weiter.

(4) Das Nordelbische Missionszentrum verwaltet und verausgabt die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Beiträge und Spenden in eigener Verantwortung und gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der nordelbischen Kirchen.

(5) Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Nordelbischen Missionszentrums erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Nordelbischen Missionszentrums.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Nordelbischen Missionszentrums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 15

Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung, die den Zweck, den Sitz und die äußere Vertretung des Nordelbischen Missionszentrums betreffen, sowie Beschlüsse, die eine Aufhebung des Nordelbischen Missionszentrums zum Gegenstand haben, sind dem Konvent der Freundeskreise und den nordelbischen Kirchen zur Zustimmung, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, sowie dem Deutschen Evangelischen Missionsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Sollte die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke unmöglich werden oder das Nordelbische Missionszentrum aus einem anderen Grunde aufhören zu bestehen, so fällt sein Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins mit der Auflage, es im Einvernehmen mit den übrigen nordelbischen Kirchen und im Sinne der bisherigen Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums zu verwenden.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der zuletzt am 19. Dezember 1955 genehmigten Satzung der „Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft“ zu Breklum vom 7. Oktober 1955.

(2) Bis zur Bildung der in dieser Satzung vorgesehenen Organe bleiben die nach der Satzung der „Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft“ gewählten Organe bestehen.

(3) Das Nordelbische Missionszentrum tritt in alle Rechte und Pflichten der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum ein.

(4) Diese Satzung tritt nach der Zustimmung durch die nordelbischen Kirchen mit dem Tage der staatlichen Genehmigung in Kraft.

(5) Nach der Bildung einer Nordelbischen ev.-luth. Kirche, als deren Einrichtung sich das Nordelbische Missionszentrum versteht, ist diese Satzung unter Anpassung an die neue Rechtslage zu ändern.

Ausführungsbestimmungen zur Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 14. Juli 1972 für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (Kirchensteuerausführungsbestimmungen — KiStAB —).

Vom 21. Dezember 1972. (KABl. 1973 S. 21)

Auf Grund von § 17 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) —

KiStO ev — werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Übersicht:

I. Kirchenrechtliche und landesrechtliche Bestimmungen	Nrn. 1 bis 3
Kirchenrechtliche Bestimmungen	Nr. 1
Landesrechtliche Bestimmungen	Nr. 2
Grenzvertrag mit der Ev.-luth. Kirche in Braunschweig	Nr. 3
II. Kirchensteuerberechtigung	Nrn. 4 bis 6
Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenkreise	Nr. 4
Rechtsfähige Verbände	Nr. 5
Gesamtverbände Harburg und Bremerhaven	Nr. 6
III. Kirchensteuerarten	Nrn. 7 bis 17
Landeskirchensteuer	Nrn. 7 und 8
Landeskirchensteuerbeschuß	Nr. 9
Ortskirchensteuer	Nrn. 10 bis 12
Ortskirchensteuerbeschuß	Nrn. 13 und 14
Kirchenaufsichtliche Genehmigung	Nr. 15
Staatsaufsichtliche Genehmigung	Nr. 16
Bedarfsdeckung durch landeskirchliche Zuweisung	Nr. 17
IV. Kirchensteuerpflicht	Nrn. 18 bis 24
Begründung der Kirchensteuerpflicht	Nrn. 18 bis 20
Ausländer	Nrn. 21 und 22
Auslandsbeamte, im Ausland lebende Soldaten u. ä.	Nr. 23
Kirchensteuerpflicht bei mehrfachem Wohnsitz	Nr. 24
V. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht	Nrn. 25 bis 29
Pflichten bei Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt in die Landeskirche	Nr. 25
Ende bei Umzug innerhalb der Landeskirche	Nr. 26
Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei Fortzug	Nr. 27
Ende bei Kirchenaustritt	Nr. 28
Ende bei Übertritt	Nr. 29
VI. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer	Nrn. 30 bis 36
Kirchensteuer vom Einkommen	Nrn. 30 bis 32
Mindestbetrag	Nr. 30
Höchstbegrenzung	Nr. 31
Pauschalierung	Nr. 32
Kirchensteuer vom Vermögen	Nr. 33
Kirchensteuer vom Grundbesitz	Nr. 34
Kirchgeld als Ortskirchensteuer	Nr. 35
Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe	Nr. 36
VII. Erhebung der Kirchensteuer	Nrn. 37 bis 46
Allgemeine Grundsätze	Nrn. 37 und 38
Erhebungszeitraum	Nr. 39
Erhebungsverfahren	Nr. 40
Nachveranlagungen	Nr. 41
Vorauszahlungen	Nr. 42

Öffentliche Bekanntmachung der Kirchensteuerbeschlüsse	Nr. 43
Kirchensteuerbescheid	Nrn. 44 bis 46
VIII. Verwaltung der Kirchensteuer	Nrn. 47 bis 59
Mitwirkung der staatlichen Finanzverwaltung bei der Verwaltung der Landeskirchensteuer	Nr. 47
Kirchensteuerausgleich mit anderen Landeskirchen	Nr. 48
Regelmäßige Überprüfung der Melde- und Steuerunterlagen	Nr. 49
Örtliche Kirchensteuererheber	Nr. 50
Mahnverfahren	Nr. 51
Billigkeitsmaßnahmen	Nrn. 52 bis 56
Stundung	Nr. 52
Erlaß	Nr. 53
Zuständigkeit	Nr. 54
Benachrichtigung des Finanzamtes	Nr. 55
Niederschlagung	Nr. 56
Steuergeheimnis	Nrn. 57 bis 59
IX. Rechtsbehelfe	Nrn. 60 bis 62
Widerspruch	Nr. 60
Klage	Nr. 61
Kostenregelung	Nr. 62

I. Kirchenrechtliche und landesrechtliche Bestimmungen

(§ 1 Abs. 1 KiStO ev)

1. Die anzuwendenden kirchenrechtlichen Bestimmungen sind

das Kirchengesetz über den Vertrag der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der übrigen evangelischen Landeskirchen Niedersachsens mit dem Lande Niedersachsen vom 14. April 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 31),

Art. 12 und 13 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. 1955 S. 31) und

§§ 6 bis 8 der Zusatzvereinbarung zum Vertrag der evangelischen Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 35),

Art. 9 des Ergänzungsvertrages zum Vertrag der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom 19. März 1955 vom 3. November 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 285),

das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev —) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 107),

die Kirchgeldordnung vom 14. August 1953 (Kirchl. Amtsbl. S. 160),

und diese Ausführungsbestimmungen sowie die jährlichen Ortskirchensteuerrichtlinien.

2. Die anzuwendenden landesrechtlichen Bestimmungen sind

das Gesetz zu dem Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen vom 18. April 1955 (Nds. GVBl. S. 159) in Verbindung mit Art. 12 und 13 des Vertrages (Nds. GVBl. S. 159) sowie §§ 6 bis 8 der

Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag (Nds. MinBl. S. 438),

das Gesetz zu dem Ergänzungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen vom 6. Januar 1966 (Nds. GVBl. S. 3) in Verbindung mit Art. 9 des Ergänzungsvertrages vom 4. März 1965 (Nds. GVBl. 1966 S. 4),

das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz) vom 10. Februar 1972 (Nds. GVBl. S. 109; Kirchl. Amtsbl. S. 31; BStBl. I S. 178) — KiStRG — und die danach anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Abgaberecht,

die Verordnung zur Durchführung der §§ 2, 7 und 12 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerdurchführungsverordnung) vom 8. Dezember 1972 (Nds. GVBl. S. 492; Kirchl. Amtsbl. 1973 S. 20) — KiStDV —.

Für das Kirchensteuerwesen in Teilen der Landeskirche, die außerhalb des Landes Niedersachsen liegen, gilt das jeweils maßgebliche Landesrecht. Danach sind bis zum Erlaß neuer Kirchensteuergesetze maßgebend:

a) in der Freien und Hansestadt Hamburg:

das Gesetz über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn vom 18. Januar 1965 (Hgb. GVBl. S. 3) und das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden (Parochial-)verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906 (Pr. GS. S. 41);

b) in der Freien Hansestadt Bremen:

das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden (Parochial-)verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906 (Pr. GS. S. 41) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929 (Pr. GS. S. 35) und die Steuerordnung für die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 9. November 1922, zuletzt geändert am 3. März 1932 (Sammlung des Bremischen Rechts 61 — d — 1) sowie die §§ 3 und 4 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962, zuletzt geändert am 22. März 1966 (Brem. GBl. S. 59);

c) im Land Hessen für die Kirchengemeinde Nieste:

das Kirchensteuergesetz i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. Hessen Teil I S. 268);

d) im Land Nordrhein-Westfalen für Teile der Kirchengemeinde Dissen:

das Kirchensteuergesetz i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13. November 1968 (GV. NW 1968 S. 374).

3. Die Kirchenglieder in den von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig versorgten Kirchengemeinden der Landeskirche wer-

den auf Grund des zwischen beiden Landeskirchen geschlossenen Vertrages vom 8. Juni 1950 (Kirchl. Amtsbl. 1951 S. 29) nach den für die Evangelisch-lutherische Kirche in Braunschweig geltenden Bestimmungen zur Kirchensteuer herangezogen.

II. Kirchensteuerberechtigung

(§ 1 Abs. 2 KiStO ev)

4. Das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben, haben
 - a) die Landeskirche in Form der Landeskirchensteuer,
 - b) die Kirchengemeinden (Ortsgemeinden und Personalgemeinden) in Form der Ortskirchensteuer. Anstaltsgemeinden und Kapellengemeinden sind zur Erhebung der Ortskirchensteuer nicht berechtigt.
- Das den Kirchenkreisen nach der Kirchenverfassung zustehende Recht zur Erhebung von Kirchensteuern ruht (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 KiStO ev).
5. Wo Kirchengemeinden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen sind, wird das Recht, Ortskirchensteuern zu erheben, durch den Gesamtverband ausgeübt. Das gleiche gilt, wenn einem Kirchenkreis durch Kirchengesetz die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen sind (Art. 52 Abs. 1 der Kirchenverfassung).
 6. In den außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Teilen der Landeskirche wird Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)Steuer nur als Ortskirchensteuer erhoben.

III. Kirchensteuerarten

(§ 2 KiStO ev)

7. **Landeskirchensteuer** wird erhoben in einem Vomhundertsatz der Einkommen-(Lohn-)Steuer. Sie kann auch nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohnes) erhoben werden.
8. Landeskirchensteuer kann außerdem in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens oder in einem Vomhundertsatz der Grundsteuermeßbeträge oder nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes sowie — in glaubensverschiedenen Ehen — als Kirchgeld (§ 10 KiStO ev) erhoben werden. Die Erhebung dieser Arten der Landeskirchensteuer ist bisher nicht beschlossen worden.
9. Über Art, Höhe und Staffelung der Landeskirchensteuer, die zur Deckung des für ein Jahr oder mehrere Jahre festgestellten Haushaltsplanes zu erheben ist, beschließt die Landessynode (Landeskirchensteuerbeschuß).
10. Als **Ortskirchensteuer** steht den Kirchengemeinden unbeschadet der in Nr. 6 genannten Regelung das Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen zur Verfügung.
11. Die Erhebung von Kirchensteuern in einem Vomhundertsatz der Grundsteuermeßbeträge als Ortskirchensteuer ist ausgeschlossen, solange die Erhebung dieser Kirchensteuerart der Landeskirche zusteht und für die Kirchengemeinden ruht.
12. Die Erhebung einer Kirchensteuer nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes ist in Form des gestaffelten Kirchgeldes möglich (vgl. Ortskirchensteuerrichtlinien 1973 vom 2. August 1972 — Kirchl. Amtsbl. S. 113 —).

13. Das für den Ortskirchensteuerbeschuß zuständige Organ ist der Kirchenvorstand (§ 59 KGO). Wird das Recht, Kirchensteuern zu erheben, durch einen Gesamtverband ausgeübt, tritt an die Stelle des Kirchenvorstandes die Gesamtverbandsvertretung, wenn nicht nach den besonderen Bestimmungen über die Gesamtverbände, insbesondere nach der Verbandssatzung, der Ausschuß der Vertretung zuständig ist.
14. Der in den Ortskirchensteuerbeschlüssen zu bestimmende Erhebungszeitraum ist das Rechnungsjahr (§ 8 Abs. 1 Haushaltsordnung).
15. Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. In den Ortskirchensteuerrichtlinien kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse als allgemein genehmigt gelten (§ 2 Abs. 5 Satz 2 KiStO ev).
16. Ein Ortskirchensteuerbeschuß, durch den die Erhebung eines Kirchgeldes bestimmt wird, gilt als staatlich genehmigt, wenn das Kirchgeld sich im Rahmen der staatlich genehmigten Kirchgeldordnung hält.
17. Solange das Recht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Kirchensteuern vom Einkommen, vom Vermögen und vom Grundbesitz zu erheben, ruht, werden sie durch Zuweisungen aus dem Landeskirchensteueraufkommen nach Maßgabe des Zuweisungsgesetzes vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 272) und der Zuweisungsverordnung sowie der dazu ergangenen Verwaltungsanordnungen (Haushaltsrichtlinien) in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen.

IV. Kirchensteuerpflicht

(§ 3 KiStO ev)

18. Für die Begründung der Kirchensteuerpflicht sind die folgenden kirchenmitgliedschaftsrechtlichen Bestimmungen maßgebend:

Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 6 und 7 der Kirchenverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189),

§ 8 Abs. 1, §§ 9 bis 12 der Kirchengemeindeordnung vom 12. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 297),

§ 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 60, ber. S. 93),

Rechtsverordnung über die Wiederaufnahme Ausgetretener vom 21. Juni 1932 (Kirchl. Amtsbl. S. 89),

Kirchengesetz zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft vom 18. November 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 231) mit der am 1. Februar 1970 in Kraft getretenen (Kirchl. Amtsbl. 1970 S. 62), dem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung.
19. Die Kirchensteuerpflicht besteht
 - a) gegenüber der Landeskirche,
 - b) gegenüber der Kirchengemeinde (Ortsgemeinde, Personalgemeinde), der das Kirchenmitglied durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der für die Bundes- und Landessteuern

in ihrer jeweiligen Fassung geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Vorschriften angehört.

20. Die Kirchensteuerpflicht nach Nr. 19 besteht unabhängig davon, ob und inwieweit das Kirchenmitglied zur Landeskirchensteuer oder zur Ortskirchensteuer oder zu beiden Kirchensteuerarten tatsächlich herangezogen wird oder nicht.
21. Zuziehende evangelische Ausländer sind kirchensteuerpflichtig, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Zuzug erklären, daß sie zu einer anderen im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft gehören (Art. 6 Buchst. a der Kirchenverfassung und Abschnitt III Absatz 2 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft). Geben diese Zugezogenen die Erklärung nach Ablauf eines Jahres ab, kann auf Antrag die gezahlte Kirchensteuer erstattet werden, soweit die Ausschlußfrist des § 152 Abs. 3 Abgabenordnung in seiner jeweils geltenden Fassung dem nicht entgegensteht. Die Ausschlußfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Erstattungsberechtigte die Tragweite der anspruchsbegründenden Ereignisse erkennen konnte und mußte.
22. Bestehen für Ausländer in einer Kirchengemeinde oder in ihrer Nachbarschaft besondere nicht von der Kirchengemeinde unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen, so können die Ausländer, die sich zu diesen Veranstaltungen halten, von der Kirchensteuer freigestellt werden, auch wenn sie die vorgenannte Erklärung nicht abgegeben haben.
23. Auslandsbeamte, Auslandspfarrer, Soldaten und Arbeitnehmer, die in das Ausland versetzt oder mit dem Ziele der Versetzung abgeordnet (kommandiert) sind und im Bereich der Landeskirche weder einen Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt (im Sinne des § 14 Abs. 1 Steueranpassungsgesetz) beibehalten, sind mit Ablauf des Monats, in dem die Abordnung oder Abkommandierung ins Ausland wirksam geworden ist, nicht mehr kirchensteuerpflichtig, wenn und solange der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Bereich der Landeskirche aufgegeben ist. Die Aufgabe des Wohnsitzes kann angenommen werden bei Verheirateten mit dem Zeitpunkt, zu dem die Familie ins Ausland nachfolgt, bei Unverheirateten mit dem Zeitpunkt der Entsendung ins Ausland.
24. Ist ein Kirchenmitglied infolge mehrfachen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes auch in anderen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird es
 - a) zur Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer nur herangezogen, wenn es von einem im Bereich der Landeskirche gelegenen Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt wird,
 - b) zur Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Lohnsteuer (im Lohnabzugsverfahren), unbeschadet der Bestimmungen über die Betriebsstättenbesteuerung, nur herangezogen, wenn seine Lohnsteuerkarte im Gebiet der Landeskirche ausgestellt ist.

V. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(§ 4 KiStO ev)

25. Im Fall einer Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Landeskirche sowie beim Übertritt aus einer

anderen Glaubensgemeinschaft benachrichtigt der Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde die zuständige Gemeindebehörde. Die neuen Kirchenmitglieder sind anzuhalten, von der Gemeindebehörde ihre Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen oder, falls sie zur Einkommensteuer veranlagt werden, ihrem zuständigen Finanzamt die Aufnahme in die Landeskirche anzuzeigen. Zu diesem Zwecke sind den Kirchenmitgliedern Bescheinigungen über ihre Aufnahme in die Landeskirche und den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit vom Pfarramt der Wohnsitzgemeinde zu erteilen.

26. Bei einem Wegzug aus dem Bereich einer Kirchengemeinde in den Bereich einer anderen Kirchengemeinde der Landeskirche endet die Kirchensteuerpflicht gegenüber der bisherigen Wohnsitzkirchengemeinde mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Umzug erfolgt ist; sie beginnt gegenüber der neuen Wohnsitzkirchengemeinde mit Beginn des auf den Umzug folgenden Kalenderjahres, sofern die für die Erhebung der Ortskirchensteuer maßgebenden Voraussetzungen vorliegen (§ 4 Abs. 2 KiStO ev). Eine Verteilung der im Jahre des Wohnsitzwechsels gezahlten Ortskirchensteuer auf die beteiligten Kirchengemeinden ist ausgeschlossen.
27. Bei einem Wegzug aus dem Bereich einer Kirchengemeinde und Aufrechterhaltung der Kirchenmitgliedschaft in dieser Kirchengemeinde (§ 9 KGO) bleibt die Kirchensteuerpflicht ihr gegenüber bestehen.
28. Bei Kirchenaustritt endet die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c KiStRG und § 4 Abs. 3 Nr. 3 KiStO ev). Dies gilt auch für die Teile der Landeskirche, die außerhalb des Landes Niedersachsen liegen, soweit nicht das in dem anderen Land geltende Austrittsgesetz das Ende der Kirchensteuerpflicht nach einer kürzeren Frist bestimmt.
29. Bei Übertritt zu einer anderen Kirche endet die Kirchensteuerpflicht, nachdem der Übertritt nach staatlichem Recht wirksam geworden ist, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wirksamkeit eingetreten ist (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 KiStO ev).

VI. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer

30. Kirchensteuer vom Einkommen (§ 6 KiStO ev)

Die Erhebung eines Mindestbetrages setzt voraus, daß jeweils die Maßstabsteuer festgesetzt oder abgezogen oder ein Einkommen für steuerliche Zwecke ermittelt worden ist. Die jährlichen, vierteljährlichen, monatlichen, wöchentlichen und täglichen Mindestbeträge werden im Kirchensteuerbeschuß festgesetzt.

31. In dem Kirchensteuerbeschuß kann vorgesehen werden, daß die Kirchensteuer vom Einkommen einen bestimmten Vomhundertsatz des der Einkommensteuerfestsetzung zugrunde liegenden Einkommens (gegenwärtig: zu versteuernder Einkommensbetrag) nicht überschreiten darf.
32. Wird die Maßstabsteuer (Lohnsteuer) gemäß § 42 a EStG in Verbindung mit § 35 b Lohnsteuerdurchführungsverordnung pauschaliert, so wird auch die Kirchensteuer nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmung pauschaliert.
33. Kirchensteuer vom Vermögen (§ 7 KiStO ev)

Kirchensteuer vom Vermögen wird bis auf weiteres nicht erhoben.

34. Kirchensteuer vom Grundbesitz (§ 8 KiStO ev)

Kirchensteuer vom Grundbesitz wird bis auf weiteres weder als Landeskirchensteuer noch als Ortskirchensteuer erhoben.

35. Kirchgeld (§ 9 KiStO ev)

Bis zum Erlaß einer neuen Kirchgeldordnung gilt die Kirchgeldordnung vom 14. August 1953 (Kirchl. Amtsbl. S. 160) nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Absätzen 2, 6 bis 8 des Kirchensteuerrahmengesetzes (vgl. Ortskirchensteuererrichtlinien 1973 vom 2. August 1972 — Kirchl. Amtsbl. S. 113 —) weiter (§ 19 Abs. 3 i. V. m. § 17 KiStO ev).

36. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 10 KiStO ev)

Unter glaubensverschiedener Ehe wird im Kirchensteuerrecht eine Ehe verstanden, in der nur ein Ehegatte einer Kirche angehört. Ob und gegebenenfalls in welcher Staffelung ein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenmitgliedes erhoben wird, wird jeweils im Landeskirchensteuerbeschuß bestimmt.

VII. Erhebung von Kirchensteuer**(§ 11 KiStO ev)**

37. Die auf Grund der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung erhobenen Kirchensteuern sind Steuern im Sinne des § 1 Absatz 1 Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Demgemäß ist die Kirchensteuer von allen Kirchenmitgliedern nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu erheben; Vereinbarungen mit Kirchensteuerpflichtigen über die Höhe der Kirchensteuer sind unzulässig, soweit nicht durch Gesetz (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KiStO ev) etwas anderes bestimmt ist. Der Erlaß von Kirchensteuern aus Billigkeitsgründen (§ 131 Abgabenordnung) bleibt unberührt.
38. Die Zuschlagssätze zu den einzelnen Maßstabsteuern können untereinander verschieden sein, müssen aber für jede einzelne Art der Maßstabsteuer gleichmäßig sein. Die Einkommensteuer und die Lohnsteuer bilden eine einheitliche Maßstabsteuer. Die Grundsteuermeßbeträge A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und B (Grundstücke) bilden je für sich eine Maßstabsteuer und können daher, wenn Kirchensteuer vom Grundbesitz wieder erhoben wird, mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KiStO ev, § 6 Abs. 2 Zusatzvereinbarung zu Art. 12 Abs. 4 des Loccumer Vertrages).
39. Die Kirchensteuer wird jeweils für ein Steuerjahr erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Jahres, so wird die Kirchensteuer in den Fällen des § 3 Kirchensteuerdurchführungsverordnung nach dieser Bestimmung erhoben. Im übrigen ist der Jahresbetrag der Maßstabsteuer die Bemessungsgrundlage; dies gilt nicht für die Kirchensteuer vom Grundbesitz und für das als Ortskirchensteuer erhobene Kirchgeld (§ 4 Abs. 2 KiStO ev).
40. Die Kirchensteuerbeschlüsse (§ 2 Abs. 3 KiStO ev) sollen außer den in § 11 Abs. 1 KiStO ev genannten Angaben auch das Erhebungsverfahren regeln. Die Landeskirchensteuer wird wie bisher von der niedersächsischen Finanzverwaltung erhoben. Ob die Ortskirchensteuer im Auftrage der

Kirchengemeinden oder Gesamtverbände durch kirchliche Verwaltungsstellen (Kirchenkreisämter) oder von der staatlichen Finanzverwaltung (Bremerhaven und Harburg) oder auf Grund einer Vereinbarung von kommunalen Stellen (Gemeinden, Landkreise) erhoben wird, ist im Kirchensteuerbeschuß zu bestimmen, wenn und soweit von der bisherigen Übung abgewichen wird.

41. Kirchensteuerpflichtige, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß Kirchensteuer hinterzogen wurde, sollen nachträglich veranlagt werden. Die staatlichen Verjährungsvorschriften (§ 9 KiStRG) sind zu beachten.
42. Soweit nicht bereits auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer entrichtet werden, können die Kirchensteuerpflichtigen durch besonderen Bescheid verpflichtet werden, während des laufenden Steuerjahres Vorauszahlungen zu leisten. Die Fälligkeitstermine für Vorauszahlungen entsprechen den Fälligkeitsterminen für die Maßstabsteuern, soweit nicht im Kirchensteuerbeschuß abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt sind. Die Kirchensteuervorauszahlungen sind nach dem Kirchensteuersatz des laufenden Steuerjahres zu berechnen. Ist dieser noch nicht bekannt, so ist der vorjährige Kirchensteuersatz zugrunde zu legen.
43. Die Kirchensteuerbeschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
44. Die schriftlich zu erteilenden Kirchensteuerbescheide müssen die Höhe der Steuer enthalten sowie eine Belehrung darüber, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und in welcher Frist und bei welcher kirchlicher Stelle er einzulegen ist. Die Kirchensteuerbescheide sollen ferner die Besteuerungsgrundlage angeben und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, enthalten.
45. Die Kirchensteuerbescheide sollen in der Regel durch einfachen, geschlossenen Brief versandt werden; eine Versendung in offener Form (Drucksache usw.) ist mit dem Steuergeheimnis (§ 14 KiStO ev) nicht vereinbar. Die Aufgabe erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung als Tag der Aufgabe zur Post. Auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des Kirchensteuerbescheides ist unter Beifügung des Namenszeichens des mit der Absendung beauftragten Mitarbeiters zu vermerken „zur Post am ...“. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als erfolgt, es sei denn, daß der Steuerbescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Absendestelle den Zugang des Steuerbescheides und den Zeitpunkt des Zuganges zu beweisen (§ 17 Abs. 2 und 4 Verwaltungszustellungsgesetz).
46. Ist eine gegenseitige Anrechnung von Kirchensteuern (§ 2 Abs. 2 KiStO ev) vorgesehen, so muß der Kirchensteuerbescheid darüber einen deutlichen Hinweis enthalten.

VIII. Verwaltung der Kirchensteuer**(§ 12 KiStO ev)**

47. Die Landeskirchensteuer wird unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter vom Landeskirchenamt verwaltet.

Die Aufgaben der Finanzämter und der Arbeitgeber bei der Festsetzung, Erhebung oder Einbehaltung sowie der Abführung der Landeskirchensteuer sind durch die §§ 11 und 12 Kirchensteuerrahmengesetz festgelegt.

48. Die Landeskirche kann im Rahmen der Verwaltung der Landeskirchensteuer (§ 12 Abs. 1 KiStO ev) mit anderen Landeskirchen Vereinbarungen treffen über Vereinfachung und Vereinheitlichung des als Folge der Betriebsstättenbesteuerung notwendigen Verfahrens zur gegenseitigen Erstattung der durch Abzug vom Arbeitslohn aufgekommenen Kirchensteuern.
49. Durch regelmäßige Überprüfung der polizeilichen Meldeunterlagen sowie der Steuerunterlagen der Finanzämter und Kommunalbehörden ist dafür zu sorgen, daß neu zugezogene Gemeindeglieder alsbald zur Kirchensteuer herangezogen werden.
50. Bei Heranziehung zur Kirchensteuer durch einen örtlichen Erheber hat dieser die Aufforderung zur Zahlung in den Akten zu vermerken und die Rechtsbehelfsbelehrung mündlich zu erteilen.
51. Die zum Fälligkeitstermin nicht entrichtete Ortskirchensteuer ist auf Kosten des Kirchensteuerpflichtigen anzumahnen. Vor weiteren Einziehungsmaßnahmen sollen Beauftragte der Kirchengemeinden ein persönliches Gespräch mit den säumigen Kirchensteuerpflichtigen führen. Die Beitreibung soll erst eingeleitet werden, wenn die Einziehungsmöglichkeiten der Kirchengemeinden erschöpft sind. Ist die Beitreibung erforderlich, so geschieht sie nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen. Nach einer Übereinkunft mit der Oberfinanzdirektion zur Vermeidung der durch neue bundeseinheitliche Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren möglichen Ablehnung von Amtshilfeersuchen, die Kirchensteuerbeträge unter 20,— DM betreffen, ist es nur noch möglich, Ortskirchensteuerrückstände betreiben zu lassen, die die Höhe von 12,— DM erreicht haben. Die Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreisämter sind gehalten, die Regelung zu beachten. Auf die Möglichkeit, gestaffeltes Kirchgeld zu erheben, wird nochmals hingewiesen. Im übrigen wird der Betrag von 12,— DM auch bei einer Kirchgeldschuld im Jahresbetrag von 6,— DM nach einem Rückstand für einen Veranlagungszeitraum alsbald bei Eintritt der Zahlungssäumnis auf Grund der folgenden Veranlagung erreicht. Die Einleitung der Beitreibung setzt allerdings voraus, daß entsprechend der vorgenannten Weisungen schriftlich gemahnt und bei trotzdem weiter bestehender Zahlungssäumnis eine gütliche Begleichung der Kirchensteuerschuld versucht worden ist. Von der Zwangsbeitreibung sollte nur mit großer Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden. Möglich wäre eine Zwangsbeitreibung dann, wenn ein Kirchenglied offensichtlich nicht aus wirtschaftlicher Notlage, sondern aus anderen, nicht zu rechtfertigenden Gründen die Zahlung grundsätzlich und beharrlich verweigert und durch dieses Verhalten erhebliche Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Kirchengemeinde oder in dem Gesamtverband zu entstehen drohen.
52. **Billigkeitsmaßnahmen (§ 13 KiStO ev)**
Billigkeitsmaßnahmen sind Stundung, Erlaß und Niederschlagung. Sie sind Ermessensentscheidungen, die der Prüfung auf Ermessensfehler oder Ermessensmißbrauch durch die Verwaltungsgerichte unterliegen. Die Stundung führt nur zu einem Hinausschieben des Fälligkeitstermins der Zahlung. Stundung kann gewährt werden, wenn die Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist.
53. Kirchensteuern können zur Vermeidung von Unbilligkeiten im Rahmen des § 131 Abgabenordnung in besonderen Fällen aus vertretbaren kirchlichen Gründen ganz oder teilweise erlassen oder, falls sie bereits gezahlt sind, erstattet werden. Die Frage, wann die Einziehung der Kirchensteuer unbillig wäre, läßt sich nur unter Berücksichtigung der gesamten Umstände und der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls beurteilen.
54. Die Entscheidung über Anträge auf Stundung, Erlaß oder Erstattung von Ortskirchensteuern steht dem jeweils zuständigen Organ der steuerberechtigten Körperschaft zu.
55. Werden Landeskirchensteuern vom Landeskirchenamt an den Steuerpflichtigen erstattet, so ist die Erstattung dem Finanzamt mitzuteilen; das gleiche gilt für eine vom Landeskirchenamt gewährte Stundung oder für einen vom Landeskirchenamt ausgesprochenen Erlaß.
56. Kirchensteuern dürfen außer nach erfolglosem Beitreibungsverfahren auch dann niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen. Die Niederschlagung führt nicht zu einer Aufhebung oder Senkung der Kirchensteuerschuld, sondern nur zu einer Aussetzung der Einziehung. Bei Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerschuldners nimmt die Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist ihren Fortgang.
57. **Steuergeheimnis (§ 14 KiStO ev)**
Die Mitglieder der mit der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer befaßten Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten kirchlichen Mitarbeiter unterliegen den über den Schutz des Steuergeheimnisses erlassenen Bestimmungen der Abgabenordnung. Sie machen sich strafbar bei Verstößen gegen diese Bestimmungen. Unter den Schutz des Steuergeheimnisses fallen nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, die sich aus den staatlichen oder kommunalen Unterlagen ergeben.
58. Wer das Steuergeheimnis verletzt, setzt sich neben strafrechtlichen Folgen einer disziplinarischen Ahndung aus, er wird unter Umständen auch regreßpflichtig.
59. Die in Nr. 57 genannten Personen sind in regelmäßigen Abständen auf die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses hinzuweisen. Kirchliche Mitarbeiter sind bei der erstmaligen Beauftragung mit Dienstgeschäften des Kirchensteuerwesens besonders auf die Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.

IX. Rechtsbehelfe

(§ 15 KiStO ev)

60. Jeder die Kirchensteuer betreffende Bescheid (Steuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid, Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Erlaß, Erstattung u. ä.) gilt als Verwaltungsakt im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung, gegen den der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben ist. Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die den Bescheid erlassen hat; rechtzeitige Einlegung bei den kirchlichen Verwaltungsstellen ist genügend.

61. Nach § 75 VerwGO ist die Klage auch ohne Durchführung des Vorverfahrens gemäß § 68 VerwGO zulässig, wenn über einen Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Die Klage kann jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Widerspruch ist deshalb zusammen mit den Verwaltungsvorgängen unverzüglich an das Landeskirchenamt abzugeben, wenn einem Widerspruch gegen einen die Kirchensteuer betreffenden Bescheid von der Stelle, die den Bescheid erlassen hat, ganz oder teilweise nicht abgeholfen wird.
62. Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht kostenfrei. Führt der Widerspruch ganz oder teilweise zum Erfolg, so sind dem Widerspruchsführer auf Antrag seine persönlichen Aufwendungen und die Kosten eines Rechtsanwaltes oder eines Bevollmächtigten voll oder anteilig zu erstatten, es sei denn, daß der Widerspruch nur zu einem unbedeutenden Teil von Erfolg war. Die persönlichen Aufwendungen des Widerspruchsführers und die Kosten eines Anwaltes oder eines Bevollmächtigten werden stets nur insoweit erstattet, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:
Dr. Wiese

Satzung der Missionsanstalt Hermannsburg.

Vom 25. Januar 1973. (KABl. S. 31)

Der Missionsausschuß der Missionsanstalt Hermannsburg hat in seiner Sitzung vom 31. August 1972 eine neue Satzung für die Missionsanstalt beschlossen.

Das Landeskirchenamt hat diese Satzung durch Verfügung vom 30. Oktober 1972 gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes sowie Artikel 92 Abs. 4 der Kirchenverfassung stiftungsaufsichtlich genehmigt. Die „Mitteilung, betreffend die Hermannsburger Mission“, vom 12. Mai 1890 (Kirchl. Amtsbl. S. 45) hat das Landeskirchenamt aufgehoben, nachdem der Missionsausschuß und das Landeskirchenamt darüber einig waren, daß die Mitteilung gegenstandslos geworden ist.

Die neue Satzung wird nachstehend bekanntgegeben.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

SATZUNG der Missionsanstalt Hermannsburg

§ 1

Grundlage

Mission ist Erfüllung des Auftrages, den der Herr seiner Kirche gegeben hat. Daher weiß sich die Mis-

sionsanstalt Hermannsburg seit ihrer Gründung im Jahre 1849 dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften der Reformation bezeugt ist, in aller Welt zu predigen, Menschen für das Evangelium zu gewinnen, Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu sammeln und ihnen dabei zu helfen, sich als selbständige lutherische Kirchen zu entwickeln und zu entfalten. Die Missionsanstalt Hermannsburg sieht es als ihre Aufgabe an, die Bereitschaft für die Weltmission zu wecken, zu fördern und zu vertiefen. Ihre Arbeit schließt den Dienst der helfenden Liebe ein.

§ 2

Kirchliche Zuordnung

(1) Die Missionsanstalt Hermannsburg (Missionsanstalt) versteht sich als Missionswerk evangelisch-lutherischer Kirchen, Gemeinden und Freundeskreise.

(2) Die Missionsanstalt nimmt als Missionswerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Landeskirche) Aufgaben im Sinne des Artikels 1 ihrer Verfassung vom 11. Februar 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 65) wahr. Die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen Missionsanstalt und Landeskirche werden durch Vereinbarungen geregelt.

(3) Die Missionsanstalt wird die herkömmlichen Verbindungen mit anderen Kirchen pflegen. Sie kann darüber Vereinbarungen treffen.

(4) Die Missionsanstalt strebt in Übereinstimmung mit ihrem Gründungsauftrag an, die Zusammenarbeit mit evangelisch-lutherischen Kirchen und Missionsgesellschaften, insbesondere im niedersächsischen Bereich, zu verstärken und an der rechtlichen Neuordnung dieser Zusammenarbeit mitzuwirken.

§ 3

Rechtspersönlichkeit, Sitz

(1) Die Missionsanstalt ist eine Stiftung des privaten Rechts, der durch Reskript des Königlich Hannoverischen Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1856 juristische Persönlichkeit verliehen worden ist.

(2) Sitz der Missionsanstalt ist Hermannsburg.

§ 4

Aufgaben

(1) Die Missionsanstalt hat im Rahmen der Bestimmungen der §§ 1 und 2 folgende Aufgaben:

- a) Missionarische Verkündigung und Verantwortung gemeinsam mit den ihr verbundenen Kirchen und Gemeinden,
- b) Entwicklung und Unterstützung von Planungen und Vorhaben in Zusammenarbeit mit den Kirchen und ökumenischen Zusammenschlüssen,
- c) Ausbildung, Zurüstung und Sendung missionarischer Mitarbeiter,
- d) Pflege von Beziehungen zu kirchlichen und anderen Körperschaften, Freundeskreisen und Gruppen,
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Informationen,
- f) Evangelische Erwachsenenbildungsarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Trägern.

(2) In Wahrnehmung dieser Aufgaben unterhält die Missionsanstalt Ausbildungsstätten, Bildungsein-

richtungen, Ausstellungen sowie einen Missionsverlag mit Missionsbuchhandlung.

(3) Auf dem Gebiet des Kirchlichen Weltendienstes (Ökumenische Diakonie) arbeitet die Missionsanstalt mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche und anderen diakonischen Einrichtungen zusammen.

(4) Die Missionsanstalt kann im Rahmen des Absatzes 1 weitere Aufgaben übernehmen.

§ 5

Vermögensbindung

(1) Das Vermögen der Missionsanstalt hat ausschließlich dem Stiftungszweck zu dienen.

(2) Die Missionsanstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Ihre Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 6

Stiftungsaufsicht

(1) Als kirchliche Stiftung privaten Rechts untersteht die Missionsanstalt unbeschadet des § 25 der Stiftungsaufsicht der zuständigen Behörde der Landeskirche. Die Stiftungsaufsicht ist an die in § 1 bezeichnete Grundlage gebunden.

(2) Die zuständige Behörde der Landeskirche führt die Stiftungsaufsicht nach den im Lande Niedersachsen geltenden stiftungsrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Organe

Organe der Missionsanstalt sind der Missionsausschuß und der Missionsvorstand.

§ 8

Missionsausschuß

(1) Der Missionsausschuß besteht aus 16 Mitgliedern.

(2)

a) Sieben Mitglieder wählt der Missionsausschuß auf Vorschlag der Landeskirche. Sie gelten als gewählt, wenn nicht der Missionsausschuß binnen 3 Monaten einen Vorschlag ablehnt. Weitere acht Mitglieder wählt der Missionsausschuß unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Kirchen, Kirchengemeinden und Freundeskreise, die das Werk der Hermannsburger Mission in ständiger Verbindung fördern.

b) Dem Missionsausschuß gehört ferner ein vom Landeskirchenamt bestimmtes Mitglied an.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 8 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Als Mitglied des Missionsausschusses soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Die Mitglieder des Missionsausschusses müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein.

(5) Höchstens die Hälfte der zu Wählenden darf in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen.

(6) Der Missionsausschuß wählt aus seiner Mitte auf jeweils vier Jahre einen Vorsitzenden und dessen Vertreter; sie sollen nicht den aufsichtsführenden Stellen (§ 6) angehören. Sie bleiben bis zur Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt.

(7) Der Missionsdirektor, die anderen Mitglieder des Missionsvorstandes und die übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Missionsanstalt Hermannsburg können nicht Mitglieder des Missionsausschusses sein.

§ 9

Weisungsfreiheit

Die Mitglieder des Missionsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden und nur der in § 1 bezeichneten Grundlage verpflichtet.

§ 10

Aufgaben des Missionsausschusses

(1) Der Missionsausschuß trägt die Verantwortung für das Werk der Hermannsburger Mission. Er beschließt über Aufnahme und Beendigung von Arbeitszweigen. Ihm obliegt es, Grundsätze und Richtlinien über die Arbeit der Hermannsburger Mission aufzustellen und für ihre Beachtung zu sorgen.

(2) Der Missionsausschuß beschließt daher insbesondere:

- a) Grundsätze und Richtlinien der Ausbildung, Zurrüstung und Sendung missionarischer Mitarbeiter,
- b) Grundsätze und Richtlinien über die Rechtsverhältnisse aller Mitarbeiter,
- c) Berufung und Entlassung des Missionsdirektors und des Geschäftsführers im Einvernehmen mit der Landeskirche,
- d) Berufung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter,
- e) den Haushalt der Missionsanstalt; die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- f) über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme langfristiger Darlehen,
- g) über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Missionsanstalt im Benehmen mit der Landeskirche, unbeschadet der Rechte aus der Stiftungsaufsicht (§§ 6 und 25).

(3) Der Missionsausschuß beruft die Mitglieder des Missionsvorstandes. Er führt über sie die Dienstaufsicht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Missionsausschuß hat sich der missionstheologischen Fragen anzunehmen. Er kann dafür einen Beirat einsetzen.

§ 11

Arbeitsweise des Missionsausschusses

(1) Der Missionsausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel dreimal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(2) An den Sitzungen des Missionsausschusses nehmen die Mitglieder des Missionsvorstandes mit beratender Stimme teil, soweit der Missionsausschuß nichts anderes beschließt.

(3) Die Vereinigte Evang.-Luth. Kirche Deutschlands, der Deutsche Evangelische Missionsrat und das Diakonische Werk der Landeskirche werden eingeladen, Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Eine Beteiligung anderer kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in derselben Weise ist möglich.

(4) Vertreter derjenigen überseeischen Kirchen, die mit der Arbeit der Missionsanstalt besonders verbunden sind, können an den Sitzungen des Missionsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Über die Teilnahme von Mitarbeitern und Gästen beschließt der Missionsausschuß von Fall zu Fall.

(6) Zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten kann der Missionsausschuß Unterausschüsse einsetzen. Ihre Mitglieder brauchen nicht dem Missionsausschuß anzugehören.

(7) Der Missionsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(8) Die Beschlüsse des Missionsausschusses über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl. Die Wahl des Missionsdirektors bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln, die Wahl der weiteren Mitglieder des Missionsvorstandes der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl. Im übrigen beschließt der Missionsausschuß mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(9) Niederschriften über die Beschlüsse des Missionsausschusses werden von dessen Vorsitzendem und von dem vom Missionsausschuß bestimmten Schriftführer unterzeichnet. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Absendung Bedenken erhoben werden.

§ 12

Geschäftsführender Ausschuß des Missionsausschusses

(1) Der Missionsausschuß bildet aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Missionsausschusses und vier weiteren Mitgliedern. Der geschäftsführende Ausschuß berät unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Missionsausschusses. Der Vertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des geschäftsführenden Ausschusses gewählt.

(2) Der geschäftsführende Ausschuß hat die Aufgabe, zusammen mit dem Missionsvorstand die Sitzungen des Missionsausschusses vorzubereiten und sich regelmäßig über die Arbeit des Missionsvorstandes zu unterrichten; der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses und sein Vertreter sind deshalb zu den Sitzungen des Missionsvorstandes einzuladen. Der Missionsausschuß kann dem geschäftsführenden Ausschuß allgemein oder im Einzelfall Entscheidungen zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Der geschäftsführende Ausschuß berichtet dem Missionsausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit, insbesondere über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

§ 13

Missionsvorstand

(1) Der Missionsvorstand besteht aus dem Missionsdirektor, dem Geschäftsführer und drei bis fünf weiteren Mitgliedern, die der Missionsausschuß jeweils auf die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreise der leitenden Mitarbeiter wählt.

(2) Vorsitzender des Missionsvorstandes ist der Missionsdirektor.

(3) Die Vertretung des Missionsdirektors und des Geschäftsführers regelt der Missionsausschuß nach Anhörung des Missionsvorstandes.

§ 14

Aufgaben des Missionsvorstandes

(1) Der Missionsvorstand leitet die Missionsanstalt nach den vom Missionsausschuß aufgestellten Grundsätzen, Richtlinien und Weisungen; er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Missionsausschusses verantwortlich. Er hat das Werk der Mission in jeder Weise zu fördern und für die Koordinierung der Arbeit in der Heimat und in Übersee zu sorgen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die allgemeine Aufsicht über die Einrichtungen und Mitarbeiter der Missionsanstalt in der Heimat und in Übersee. Er berichtet dem Missionsausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit und die Erledigung der ihm erteilten Aufträge.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- Ausbildung, Ausrüstung und Aussendung missionarischer Mitarbeiter,
- Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter, über die nicht der Missionsausschuß zu beschließen hat,
- Entwurf und Ausführung des Haushaltsplanes,
- Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.

(3) Der Missionsvorstand ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach den Ordnungen der Missionsanstalt die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht.

§ 15

Arbeitsweise des Missionsvorstandes

(1) Der Missionsvorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Missionsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Missionsausschuß bedarf.

§ 16

Hauskonferenz

Der Missionsausschuß setzt eine Hauskonferenz ein, in der die einzelnen Arbeitsgebiete der Missionsanstalt vertreten sind. Aufgabe der Hauskonferenz ist die ständige gegenseitige Beratung ihrer Mitglieder. Die Hauskonferenz ist berechtigt, über den Missionsvorstand Anregungen und Anliegen an den Missionsausschuß heranzutragen.

§ 17

Missionsdirektor

(1) Der Missionsdirektor wird vom Missionsausschuß im Einvernehmen mit der Landeskirche auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Er muß die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer der Ev.-luth. Kirche besitzen und soll Pfarrer der Landeskirche sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Missionsdirektor wird vom Landesbischof der Landeskirche oder von einem von ihm Beauftragten in sein Amt eingeführt.

§ 18

Rechtsverhältnisse des Missionsdirektors

(1) Der Missionsdirektor führt sein Amt hauptamtlich. Seine Rechtsverhältnisse werden auf der Grundlage der

in der Landeskirche geltenden Ordnungen geregelt.

(2) Der Missionsdirektor tritt mit Vollendung des 68. Lebensjahres in den Ruhestand. Er kann auf seinen Antrag auch vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist.

(3) Will der Missionsausschuß den Missionsdirektor vor Ablauf der Amtszeit aus schwerwiegenden Gründen — insbesondere, wenn ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet ist — von seinem Amt abberufen oder suspendieren, so bedarf der Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.

(4) Ist der Missionsdirektor Pfarrer der Landeskirche oder ein von der Landeskirche beurlaubter Pfarrer, so beschließt der Missionsausschuß in den Fällen des Abs. 2, Satz 2, und Abs. 3, der Landeskirche die erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen vorzuschlagen.

§ 19

Aufgaben des Missionsdirektors

(1) Der Missionsdirektor ist als Vorsitzender des Missionsvorstandes für die Durchführung der Beschlüsse des Missionsvorstandes verantwortlich. Hält der Missionsdirektor Beschlüsse des Missionsvorstandes für rechtswidrig oder nicht satzungsgemäß, so hat er sie zu beanstanden und die Entscheidung des Missionsausschusses herbeizuführen.

(2) Der Missionsdirektor vertritt die Anliegen der Missionsanstalt in Kirche und Öffentlichkeit, Ökumene und Weltmission.

(3) Dem Missionsdirektor obliegt die Sorge für die theologische Arbeit und Fortbildung der Missionare.

(4) Er führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiter.

§ 20

Geschäftsführer

(1) Der Missionsausschuß beruft im Einvernehmen mit der Landeskirche einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die allgemeine Verwaltung der Missionsanstalt; er soll rechtskundig sein.

(2) Der Missionsausschuß ordnet die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers und erläßt die Dienstanzweisung.

§ 21

Mitarbeiter

(1) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter der Missionsanstalt werden in Anlehnung an die in der Landeskirche geltenden Ordnungen geregelt, soweit nicht nach Maßgabe bestehender Regelungen unmittelbar landeskirchliches Recht gilt.

(2) Die Missionsanstalt Hermannsburg stellt nur solche Mitarbeiter ein, die die Grundlagen der Missionsanstalt (§ 1) bejahen und ihre Arbeit in diesem Sinne auszurichten gewillt sind.

(3) Vor Erlass allgemeiner Ordnungen ist mit der Landeskirche Fühlung aufzunehmen. Vertreter der Mitarbeiter sind zu hören.

§ 22

Vertretungsbefugnis

(1) Die Missionsanstalt wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Missionsdirektor oder

seinen Vertreter und den Geschäftsführer oder seinen Vertreter vertreten. Der Missionsausschuß bestimmt die Vertreter.

(2) Die Vertretungsbefugnis wird im Zweifelsfalle durch eine Bescheinigung der aufsichtsführenden Stelle (§ 6) nachgewiesen.

§ 23

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht sind nach Ablauf des Rechnungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) dem Landeskirchenamt in Hannover jeweils zum 1. Mai des darauffolgenden Jahres zur Prüfung vorzulegen. Auf Grund des Prüfungsberichtes beschließt der Missionsausschuß über die Entlastung.

§ 24

Missionstag

Auf Einladung und unter der Leitung des Vorsitzenden des Missionsausschusses versammeln sich einmal im Jahr die Freunde und Förderer der Missionsanstalt zu einem Missionstag. Der Missionstag nimmt einen Tätigkeitsbericht des Missionsdirektors entgegen und soll über die Arbeit der Missionsanstalt beraten. Er kann Anregungen an den Missionsausschuß richten und Wünsche für die Zusammensetzung des Missionsausschusses äußern; über diese Anregungen und Wünsche ist im Missionsausschuß zu beraten.

§ 25

Änderungen des Stiftungszweckes, Auflösung der Stiftung

Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck (§ 1) betreffen, sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen außer der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht (§ 6) auch der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde des Landes Niedersachsen.

§ 26

Anfall des Vermögens

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Missionsanstalt an die Landeskirche mit der Auflage, es im Sinne der §§ 1, 2 und 4 zu verwenden.

§ 27

Überleitungsbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen gewählten Mitglieder des Missionsausschusses bleiben bis zum Ablauf der für sie geltenden Amtszeit Mitglieder des Ausschusses; die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bis zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Missionsdirektors nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter nach § 21 verbleibt es bei den bestehenden dienstrechtlichen Vereinbarungen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher geltenden Statuten in der Fassung der Beschlüsse des Missionsausschusses vom 18. August und 2. Dezember 1953. Sie tritt nach Aufhebung der Bekanntmachung des vorm. Landeskonsistoriums in Hannover vom 12. Mai 1890 (Kirchl. Amtsbl. S. 45) und nach Vorliegen der aufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Richtlinien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung und für die Gewährung von Sonderzuweisungen zur Finanzierung von Neubauvorhaben und des Erwerbs von Bau- und Hausgrundstücken (Neubaurichtlinien).

Vom 2. März 1973. (KABl. S. 58)

Das mit Allgemeiner Verfügung vom 19. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 235) eingeführte Verfahren für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung nach § 66 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 und Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung und § 54 der Vorläufigen Kirchenkreisordnung sowie für die Gewährung von Sonderzuweisungen zur Finanzierung von Neubauvorhaben und des Erwerbs von Bau- und Hausgrundstücken nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Zuweisungsgesetzes hat sich noch nicht uneingeschränkt bewährt. Es bedarf der Fortentwicklung, damit sichergestellt wird, daß nur Bauplanungen in Angriff genommen werden, die nach den in der Landeskirche geltenden Grundsätzen Aussicht auf Verwirklichung haben. Insbesondere muß durch Ausschreibungen vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung gewährleistet werden, daß die Gesamtkosten eines Vorhabens im angemessenen Verhältnis zu dem mit ihm erstrebten Zweck stehen. Die landeskirchlichen Neubaumittel müssen so eingesetzt werden, daß trotz der in der Bauwirtschaft ständig überdurchschnittlich steigenden Preise der dringendste Baubedarf gedeckt werden kann.

Wir erlassen daher die folgenden Richtlinien für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung und für die Gewährung von Sonderzuweisungen zur Finanzierung von Neubauvorhaben und des Erwerbs von Bau- und Hausgrundstücken (Neubaurichtlinien).

1. Vorplanung

Oberster Grundsatz bei der Planung von Neu- baumaßnahmen muß die Beschränkung auf die dringenden Bauvorhaben im gesamten Raum der Landeskirche sein. Bereits im Stadium der Vorplanung, also vor Hinzuziehen eines Architekten, sind daher alle beabsichtigten Baumaßnahmen zunächst auf Sprengel Ebene und danach auf der Ebene der Landeskirche unter den Gesichtspunkten ihrer Notwendigkeit und der Angemessenheit ihres Umfangs zu prüfen. Dies geschieht nach folgendem Verfahren:

1.1 Antrag auf Genehmigung der Vorplanung und des Raumprogramms (Voranfrage)

Kirchliche Körperschaften, die eine Neu- baumaßnahme in ihrem Bereich für erforderlich und dringend halten, richten auf dem Dienstwege über den Kirchenkreisvorstand und den Landessuperintendenten eine Voranfrage an das Landeskirchenamt.

- 1.1.1 Die Voranfrage enthält die Angaben über Anzahl, Größe und Zweckbestimmung aller zu erstellenden Räume — auch solcher Räume, die unter Ausnutzung von Geländevorteilen bei geschickter Planung ohne besondere Kosten mitgeschaffen werden können. Bei der Aufstellung des Raumprogramms soll die Außenstelle des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege zur Beratung hinzugezogen werden, die in schwierigen Fällen auch das Landeskirchliche Amt für Bau- und Kunstpflege und, wenn zweckmäßig, auch das Landeskirchenamt beteiligt. Die Außenstelle nimmt eine überschlägige Kostenschätzung nach Maßgabe der neuesten Erfahrungswerte für den Quadratmeter Nutzfläche und den Kubikmeter umbauten

Raumes vor. Diese Kostenschätzung ist der Voranfrage beizufügen.

- 1.1.2 Die Voranfrage soll über alle Tatsachen erschöpfend Auskunft geben, die für die Beantwortung der Fragen nach der Notwendigkeit des Vorhabens und der Angemessenheit des Raumprogramms von Bedeutung sein können. Zur Frage der Verwendbarkeit gegebenenfalls schon vorhandener anderer Gebäude, und zwar auch solcher, die nicht im Eigentum der Kirche stehen, aber dennoch von ihr benutzt werden können (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser) ist Stellung zu nehmen.

- 1.1.3 Bei den Angaben zur Frage der Notwendigkeit des Bauvorhabens und der Angemessenheit des vorgesehenen Raumprogramms ist von dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszugehen. Die voraussehbare Entwicklung im regionalen Bereich ist zu berücksichtigen und durch Angaben zu belegen.

- 1.1.4 Bereits in der Voranfrage ist auch darüber zu berichten, in welchem Umfang und aus welchen Quellen Eigenmittel zur Finanzierung des Bauvorhabens zur Verfügung stehen.

1.2 Prüfung der Voranfrage durch den Kirchenkreisvorstand

Der Kirchenkreisvorstand reicht die Voranfrage nach sorgfältiger Prüfung und unter Beifügung einer ausführlichen Stellungnahme zu den Angaben nach Nrn. 1.1.1—1.1.4 an den Landessuperintendenten weiter.

1.3 Prüfung der Voranfragen durch den Bauplanungsausschuß des Sprengels

Der Landessuperintendent leitet die Voranfrage an den Vorsitzenden des Bauplanungsausschusses seines Sprengels weiter, der einmal jährlich die Prüfung aller ihm bis zum **30. April des Jahres** vorliegenden Voranfragen durch den Bauplanungsausschuß veranlaßt.

Der Bauplanungsausschuß nimmt zu jeder Voranfrage Stellung. Er soll die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles, die Belange anderer kirchlicher Körperschaften im Sprengel und nach Möglichkeit auch den bekannten Bedarf in der Landeskirche angemessen berücksichtigen. Er soll durch vergleichende Beurteilung darauf hinwirken, daß nach einheitlichen Maßstäben geplant und gebaut wird.

Der Bauplanungsausschuß stellt eine Liste der von ihm geprüften und beurteilten Voranfragen auf, in der die angemeldeten Bauvorhaben nach dem Grade ihrer Dringlichkeit geordnet sind. Die Beurteilung der Dringlichkeit durch den Bauplanungsausschuß ist zu bekräftigen.

Die Dringlichkeitsliste mit Begründung und die geprüften Voranfragen mit Stellungnahme legt der Bauplanungsausschuß dem Landessuperintendenten bis zum **31. Mai des Jahres** vor.

1.4 Prüfung der Voranfragen durch die Ephorenkonferenz

Der Landessuperintendent führt eine Beratung der Vorlage des Bauplanungsausschusses in der Ephorenkonferenz herbei. Diese nimmt zu den Voranfragen Stellung und beschließt über die Dringlichkeitsrangfolge der Bauvorhaben im Sprengel abschließend. Abweichungen von der Vorlage des Bauplanungsausschusses sind zu begründen.

Hiernach leitet der Landessuperintendent die geprüften Voranfragen mit den Stellungnahmen der Kirchenkreisvorstände, des Bauplanungsausschusses und der Ephorenkonferenz sowie die Dringlichkeitslisten des Bauplanungsausschusses und der Ephorenkonferenz mit ihren Begründungen dem Landeskirchenamt zu. Letzter Termin zur Vorlage bei dem Landeskirchenamt ist der **30. September des Jahres.**

1.5 **Entscheidung über die einzelnen Voranfragen durch das Landeskirchenamt**

Das Landeskirchenamt entscheidet über die Voranfragen und erteilt die in diesem Zusammenhang notwendigen Genehmigungen der Vorplanung und des Raumprogramms (§ 66 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 und 3 KGO).

1.6 **Voranfrage bei Finanzierung von Bauvorhaben ohne landeskirchliche Mittel**

Kann das Bauvorhaben ohne Inanspruchnahme landeskirchlicher Zuweisungen finanziert werden, so entfallen die in den Nrn. 1.3 und 1.4 vorgesehenen Termine. Die Voranfrage ist von allen Beteiligten so zügig wie möglich zu bearbeiten.

2. **Entwurfsplanung**

2.1 **Aufstellung einer Dringlichkeitsliste für die Landeskirche**

Auf der Grundlage der in den Sprengeln erstellten Dringlichkeitslisten wird im Zusammenwirken von Landeskirchenamt, Bischofsrat und Sprengeln für den Gesamtbereich der Landeskirche eine Dringlichkeitsrangfolge der als notwendig anerkannten Neubauvorhaben festgestellt.

Zu den Beratungen über die Aufstellung dieser Dringlichkeitsliste entsenden der Bischofsrat zwei Landessuperintendenten und die Sprengel je zwei Mitglieder ihres Bauplanungsausschusses, darunter nach Möglichkeit einen Superintendenten. Den Vorsitz in den gemeinsamen Beratungen führt ein Vertreter des Landeskirchenamtes. Über die Dringlichkeitsliste beschließt das Landeskirchenamt abschließend.

2.2 **Freigabe der Entwurfsplanung durch das Landeskirchenamt**

Diejenigen Bauvorhaben der Dringlichkeitsliste der Landeskirche, die im nächstfolgenden Rechnungsjahr voraussichtlich aus den bereitstehenden Neubaumitteln des Haushaltsplanes finanziert werden können, sowie Bauvorhaben, deren Finanzierung ohne Inanspruchnahme einer landeskirchlichen Sonderzuweisung aus Neubaumitteln sichergestellt werden kann, gibt das Landeskirchenamt zur Entwurfsplanung frei. Es teilt diese Entscheidung den beteiligten Bauherren bis zum 15. Dezember des Jahres mit der Anheimgabe mit, einen Architekten mit der Aufstellung eines Vorentwurfs auf der Grundlage des genehmigten Raumprogramms zu beauftragen.

Vor Beginn der Tätigkeit des Architekten ist die Genehmigung des mit ihm abzuschließenden Architektenvertrages auf dem Dienstweg über den Kirchenkreisvorstand bei dem Landeskirchenamt einzuholen (§ 66 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 und 3 KGO). Der Architektenvertrag ist unter Verwendung des mit Allgemeiner Verfügung vom 11. November 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 225) bekanntgegebenen Architektenvertragsvordrucks abzuschließen.

2.3 **Aufstellung des Vorentwurfs durch den Architekten**

Nach Genehmigung des Architektenvertrages stellt der beauftragte Architekt einen Vorentwurf nebst Kostenvoranschlag auf. Zum Vorentwurf mit Kostenvoranschlag gehören ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Eintragung von Höhenlinien oder Höhenpunkten und Darstellung der vorhandenen Nachbarbebauung, die Vorentwurfszeichnungen im Maßstab 1 : 200 oder 1 : 100 mit allen Grundrissen, Schnitten und Außenansichten unter Eintragung der Hauptmaße und der Raumbezeichnungen, ferner die Baubeschreibung, Berechnungen der Nutzflächen und des umbauten Raumes sowie eine überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten nach DIN 276.

Zur Vermeidung späterer Beanstandungen mit möglicherweise nachteiligen Kostenfolgen soll der Bauherr dem Architekten die Verpflichtung auferlegen, sich vor Aufstellung des Vorentwurfs anhand einer Ideenskizze mit dem Landeskirchlichen Amt für Bau- und Kunstpflege über die Funktionalgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Baugegestaltung des Vorhabens abzustimmen.

3. **Bauvorbereitung und landeskirchliche Baugenehmigung**

3.1 **Antrag auf Gewährung einer Sonderzuweisung und auf Erteilung der landeskirchlichen Baugenehmigung**

Die Vorentwurfsunterlagen werden von dem Bauherrn dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg über den Kirchenkreisvorstand mit dem Antrag auf Genehmigung der Bauplanung und der Finanzierung der Baumaßnahme (§ 66 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 und 3 KGO) vorgelegt. Erscheint zur Finanzierung der beabsichtigten Baumaßnahme die Gewährung einer landeskirchlichen Sonderzuweisung notwendig, so ist der hierzu erforderliche Antrag gleichzeitig mit vorzulegen. Den Anträgen sind die beglaubigte Abschrift der Niederschrift des Beschlusses des Bauherrn über die Absicht der Durchführung des Bauvorhabens und der Finanzierungsplan mit Nachweisen über Eigen- und Fremdmittel beizufügen. Letzter Termin zur Vorlage der Anträge bei dem Landeskirchenamt ist der **31. März des auf die Freigabe der Entwurfsplanung folgenden Jahres.**

3.2 **Freigabe der Bauvorbereitung durch das Landeskirchenamt**

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen im Zusammenwirken mit dem Landeskirchlichen Amt für Bau- und Kunstpflege gibt das Landeskirchenamt bis zum 31. Mai das Bauvorhaben zur weiteren Bauvorbereitung (Entwurfsanfertigung, Einholung der Baugenehmigung bei der Behörde der allgemeinen Bauaufsicht und Ausschreibung aller Gewerke¹⁾ frei, wenn sich Bedenken in baufachlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht oder schwerwiegende Bedenken in baugestalterischer Hinsicht nicht ergeben haben. Gleichzeitig wird, soweit beantragt, eine Sonderzuweisung in der zur vollständigen Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Höhe in Aussicht gestellt. Bei sehr umfangreichen Bauvorhaben kann aus Gründen rationellen Einsatzes der Neubaumittel ausnahmsweise auch eine Finanzierung in Abschnitten vorgesehen werden.

¹⁾ Bei der Ausschreibung sind Zuschlagsfristen von mindestens acht Wochen auszubedingen.

3.3 Bericht über das Ergebnis der Ausschreibungen, landeskirchliche Baugenehmigung und Bewilligung von Sonderzuweisungen

Sobald das Ausschreibungsergebnis vorliegt und durch den Architekten geprüft worden ist, berichtet der Bauherr hierüber unter Beifügung der Ausschreibungsblankette und des Prüfungsberichtes des Architekten **unmittelbar dem Landeskirchlichen Amt für Bau- und Kunstpflege**. Die Bauvorbereitung ist zeitlich so einzurichten, daß der Bericht über das Ergebnis der Ausschreibungen dem Landeskirchlichen Amt für Bau- und Kunstpflege möglichst noch vor Ablauf des Jahres, jedoch nicht später als am **31. Januar des nächstfolgenden Jahres**, vorgelegt wird.

Ergeben sich bei der Überprüfung keine Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Gesamtherstellungskosten und des vorgesehenen Aufwands bei der Ausgestaltung des Bauvorhabens, so erteilt das Landeskirchenamt die nach § 66 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 und 3 KGO erforderliche Genehmigung der Bauplanung und Finanzierung und gibt damit das Bauvorhaben zur Durchführung frei. Die zur Finanzierung notwendige landeskirchliche Sonderzuweisung wird möglichst gleichzeitig bewilligt. Die Erteilung der Baugenehmigung wird zurückgestellt, wenn die Finanzierung nicht im erforderlich erscheinenden Maße gesichert werden kann.

4. Erwerb von Bau- und Hausgrundstücken

Anträge auf Gewährung einer Sonderzuweisung für den Erwerb von Bau- und Hausgrundstücken sind in gleicher Weise wie Anträge auf Bewilligung von Sonderzuweisungen für Neubauvorhaben über den Kirchenkreisvorstand dem Landessuperintendenten vorzulegen, der sie dem Bauplanungsausschuß zuleitet. Dieser hat die Notwendigkeit und die Bedingungen des Erwerbs in enger Fühlungnahme mit dem Landeskirchenamt zu prüfen und die Anträge nach ihrer Dringlichkeit einzustufen. Die Ephorenkonferenz beschließt über die Dringlichkeitsrangfolge der beabsichtigten Bau- und Hausgrundstückserwerbungen im Sprengel abschließend. Über die vorgesehenen Grundstückserwerbungen ist eine besondere Dringlichkeitsliste zu führen.

Bei eilbedürftigen Erwerbungen wird das Landeskirchenamt ohne die sonst vorgesehenen Anhörungen entscheiden. Dabei wird nach Möglichkeit eine Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes und des Landessuperintendenten eingeholt werden.

5. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

5.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Allgemeinen Verfügung vom 19. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 235).

5.2 Übergangsregelung

Im Jahre 1973 werden die in Nr. 1.3 genannten Termine durch den 30. Juni beziehungsweise den 31. August ersetzt. Raumprogrammgenehmigungen, die bis zum 30. September 1973 ausgesprochen worden sind, gelten fort und können dem Landeskirchenamt unter Absehen von dem vorgeschriebenen Dienstwege unmittelbar zur Berücksichtigung bei der Aufstellung der Gesamtdringlichkeitsliste nach Nr. 2.1 vorgelegt werden. Ist die Genehmigung des Raumprogramms vor dem 1. Ja-

nuar 1971 erteilt, so ist für die beabsichtigte Neubaumaßnahme ein erneuter Antrag auf Genehmigung der Vorplanung und des Raumprogramms nach Nr. 1 erforderlich.

5.3 Neubaumittel 1974

Bei der Verteilung der Neubaumittel des Rechnungsjahres 1974 werden noch die Verfahrensgrundsätze der Allgemeinen Verfügung vom 19. Juli 1971 Anwendung finden.

5.4 Formblätter

Den Kirchenkreisvorständen und den Landessuperintendenten werden wie bisher Formblätter für die erforderlichen Angaben zugeleitet.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Verwaltungsvereinbarung der evangelisch-lutherischen Kirchen Schleswig-Holsteins über die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte.

Vom 7. Dezember 1972. (KGVBl. 1972, S. 238)

Das Land Schleswig-Holstein und die evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein haben eine Verwaltungsvereinbarung über die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte getroffen, die nachstehend bekanntgegeben wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister,

und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,

vertreten durch die Kirchenleitung,

der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, vertreten durch die Kirchenleitung,

und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin, vertreten durch die Kirchenleitung,

über

die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte.

Die Vertragspartner gehen davon aus, das es verfassungs- und schulrechtliche Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten. In der Regel wird diese Aufgabe durch im

Landesdienst stehende und für den Religionsunterricht in den einzelnen Schularten ausgebildete Lehrkräfte (staatliche Lehrkräfte) erfüllt. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Lande Schleswig-Holstein unterstützen die Bemühungen des Landes, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen. Soweit dadurch der Unterrichtsbedarf nicht gedeckt werden kann, gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 1

Allgemeines

(1) Kann die Erteilung des planmäßigen Religionsunterrichts durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht sichergestellt werden, so bemühen sich die evangelisch-lutherischen Kirchen, für die verschiedenen Schularten persönlich und fachlich geeignete, im Dienst der Kirche stehende Lehrkräfte (kirchliche Lehrkräfte) für den Evangelischen Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte bleiben im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Die Kirchen regeln die Dienstverhältnisse in der Weise, daß die Durchführung der erteilten Unterrichtsaufträge im Rahmen dieser Vereinbarung gewährleistet ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch ihre Unterrichtstätigkeit in der öffentlichen Schule keinen Anspruch auf Übernahme in den Dienst des Landes.

§ 2

Lehrkräfte

Der Evangelische Religionsunterricht kann von kirchlichen Lehrkräften erteilt werden

1. in der Sekundarstufe II

- a) von Theologen, denen nach kirchlichem Recht die Anstellungsfähigkeit als Pastor zuerkannt worden ist,
- b) von Theologen nach der ersten theologischen Prüfung, sofern sie eine besondere religionspädagogische Ausbildung nachweisen,
- c) von Pfarrvikaren mit abgeschlossener Ausbildung,
- d) im Bereich der beruflichen Erstausbildung zusätzlich von Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfern und Diakonen, wenn sie an Kursen eines katechetischen Oberseminars teilgenommen haben und die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen festgestellt hat,

2. in der Sekundarstufe I und in der Primarstufe

- a) von den unter 1. a) bis c) genannten Lehrkräften,
- b) von den unter 1. d) genannten Lehrkräften, sofern die Lehrbefähigung auch für diese Stufen festgestellt wurde,
- c) in Ausnahmefällen von Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfern wie auch Diakonen, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts festgestellt hat. Diese Feststellung kann von der Teilnahme an berufsbegleitenden Fortbildungskursen abhängig gemacht werden.

§ 3

Einsatz der Lehrkräfte

(1) Die Benennung der kirchlichen Lehrkräfte erfolgt im Zusammenwirken der Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte und Leiter der höheren und berufsbildenden Schulen mit den zuständigen Propstei-vorständen, die dafür „Beauftragte für den Religionsunterricht in der Schule“ bestimmen können. Diese führen eine Liste der kirchlichen Lehrkräfte, die zur Erteilung des Religionsunterrichts bereit und dafür befähigt sind. Die Eintragung in die Liste bedarf der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsorgane. Über die Zustimmung zur Eintragung wird den kirchlichen Lehrkräften eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Den Lehrauftrag erteilt nach dieser Liste die für die Erteilung von Lehraufträgen zuständige Schulaufsichtsbehörde. Der Lehrauftrag enthält die näheren Angaben über Ort, Umfang und Dauer des Einsatzes der kirchlichen Lehrkraft.

(3) Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, daß den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine Unterrichtstätigkeit an im Bereich der Kirchengemeinde oder Propstei gelegenen Schulen möglich ist.

§ 4

Die Rechtsstellung der kirchlichen Lehrkräfte

(1) Die kirchlichen Aufsichtsorgane gewährleisten für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts

- a) die Erfüllung der in § 2 genannten Bedingungen für die fachliche Eignung,
- b) die Erfüllung der anderen für die Erteilung des Lehrauftrages erforderlichen Voraussetzungen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte unterstehen der kirchlichen Dienstaufsicht im allgemeinen, im Rahmen ihres Lehrauftrages jedoch der staatlichen Schulaufsicht.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte nehmen gemäß den geltenden Bestimmungen an Konferenzen, Prüfungen und anderen Schulveranstaltungen teil. Sie werden an der Durchführung von Schulprüfungen beteiligt.

(4) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen einer kirchlichen Lehrkraft den Lehrauftrag entziehen, wenn sich gegen die Person oder gegen die Unterrichtstätigkeit Einwendungen ergeben. Dem Betroffenen soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Gründen für den Entzug des Lehrauftrages zu äußern.

§ 5

Erstattung der persönlichen Kosten

(1) Das Land trägt im Rahmen der durch den Landeshaushalt hierfür bereitgestellten Mitteln die persönlichen Kosten der nach dieser Vereinbarung eingesetzten kirchlichen Lehrkräfte.

(2) Das Land erstattet den kirchlichen Anstellungskörperschaften für die hauptamtliche Unterrichtstätigkeit der kirchlichen Lehrkräfte

- a) Dienstbezüge einschließlich der Versorgungskassenbeiträge oder Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Zusatzversicherung,
- b) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- c) Umzugskosten, wenn ein Umzug zur Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich ist.

(3) Die Höhe der zu erstattenden Dienstbezüge und Vergütungen richtet sich nach den jeweiligen geltenden Bestimmungen der evangelisch-lutherischen Kirchen; vor dem Abschluß von Tarifverträgen, die die Vergütung der kirchlichen Lehrkräfte betreffen, setzen sich die Kirchen mit dem Land ins Benehmen.

(4) Das Land erstattet den kirchlichen Anstellungskörperschaften für nebenamtliche Unterrichtstätigkeit die Vergütung nach dem für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst geltenden Sätzen. Für eine nebenamtliche Unterrichtstätigkeit bis zu 6 Unterrichtsstunden in der Woche zahlt das Land den kirchlichen Lehrkräften unmittelbar eine Vergütung nach den für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst geltenden Stundensätzen.

§ 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Vereinbarung werden durch zusätzliche Übereinkünfte zwischen dem Landesschulamt und den kirchlichen Aufsichtsorganen behoben.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte, die vor Abschluß dieser Vereinbarung Evangelischen Religionsunterricht erteilt haben, ohne die fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, können weiter beschäftigt werden. Die kirchlichen Aufsichtsorgane können diese Weiterbeschäftigung jedoch von der Teilnahme an Fortbildungskursen abhängig machen.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft. Sie kann bis zum 1. April eines jeden Jahres zum Ende Schuljahres gekündigt werden.

(4) Durch diese Vereinbarung tritt die Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts an den

Berufsschulen vom 1. August / 4. September 1963 (NBl. KM. Schl.-H. S. 224) außer Kraft.

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage:
Dr. Grothusen

Kiel, den 16. Oktober 1972

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Dr. Fr. Hübner
Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Grauheding
Der Präsident des Landeskirchenamts

Kiel, den 21. Oktober 1972

Die Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Dr. H. Meyer
Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Lübeck, den 31. Oktober 1972

Die Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin

Eutin, den 23. November 1972

Kieckbusch
Bischof

Göbel
Oberkirchenrat

c) Personalrecht

Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; hier: Aufgaben, Zusammenarbeit, Geschäftsführung.

Vom 11. Dezember 1972. (KABl. 1972, S. 302)

1. Der Auftrag der Mitarbeitervertretungen ist in § 26, ihre Aufgaben sind in den §§ 28, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 31 MVG im einzelnen aufgeführt. Die in § 30 Abs. 1 MVG genannten Aufgaben (nicht die übrigen Aufgaben der Mitarbeitervertretungen) entfallen gemäß § 30 Abs. 2 MVG gegenüber den Mitarbeitern, die gemäß § 9 Abs. 2 MVG nicht wählbar sind. Zu den Aufgaben der Mitarbeitervertretungen gehört auch die Durchführung der Mitarbeiterversammlung gemäß §§ 33 f. MVG.
2. § 27 MVG enthält Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung. Regeln für die Behandlung der in

§ 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 genannten Fälle der Mitentscheidung der Mitarbeitervertretung und der Beteiligung der Mitarbeitervertretung an der Entscheidung sind in den §§ 29 Abs. 2 und 3, 30 Abs. 3, 4 und 5 sowie in den §§ 35 bis 39 MVG enthalten.

Wir verweisen auf diese Bestimmungen. Allen gemeinsam ist das Streben, durch rechtliche Regelungen das brüderliche, partnerschaftliche Gespräch zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung anzuregen und zu fördern. Wir meinen, der damit angesprochene „kooperative Führungsstil“ sei keine Mode, sondern richtig verstanden die sachgerechte Form des Miteinander besonders in der Kirche. Es wird deshalb gut sein, die Mitarbeitervertretung rechtzeitig einzuschalten. Soweit die Entscheidung bei einem Gremium (etwa Kirchenvorstand) liegt, wird dessen Vorsitzender die Mitarbeitervertretung schon im Rahmen der Sitzungsvorbereitung einschalten. Er wird ihr etwa mitteilen, daß das Pro-

blem zur Entscheidung ansteht, und sie bitten, sich rechtzeitig dazu zu äußern. Dabei kann er die Mitarbeitervertretung auch informieren, für welche Entscheidung er nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge eintreten wird.

Wir empfehlen dringend, das *erste Gespräch zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung* gemäß § 27 Abs. 2 MVG möglichst bald anzusetzen und in ihm auch die Grundsätze der Zusammenarbeit zu besprechen und festzulegen. Dabei sollte weiter auf Rechtsstellung und Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung gemäß §§ 15 bis 18 MVG hingewiesen und besonders die Bedeutung der Verschwiegenheit für eine gute, auch vom Vertrauen der Mitarbeiter getragene Arbeit betont werden.

3. Die *Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung* ist in §§ 19 bis 25 sowie in § 32 MVG eingehend geregelt. Wichtig wird sein, daß die Mitarbeitervertretung besonders in Eilfällen elastisch bleibt und rasch handeln kann. Rechtliche Möglichkeiten dazu bieten § 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und § 30 Abs. 5 MVG.
4. Jedes Mitglied der Mitarbeitervertretung und jedes Ersatzmitglied sollte im Besitz des *Sonderdruckes „Mitarbeitervertretungsgesetz“* (mit Wahlordnung, Verordnung über den Schlichtungsausschuß und — kostenrechtliche — Ausführungsbestimmungen zu den §§ 24 und 33 bis 35 MVG) sein. Soweit bei den einzelnen Dienststellen keine Sonderdrucke vorhanden sind, bitten wir sie beim Landeskirchenamt anzufordern. Der Bezug ist kostenlos.

Wir weisen noch darauf hin, daß der in der Diakonie bewährte *Kommentar* von Dr. Scheffer im Frühjahr 1973 neu erscheint und einen bayerischen Sonderteil enthalten wird. Es ist vorgesehen, jeden Dekanatsbezirk mit einem Exemplar auszustatten.

5. *Wir bitten die Dekanate*, in Zusammenarbeit mit den Dienststellen, besonders den Gesamtkirchenverwaltungen und Verwaltungsstellen, für eine sachgemäße Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes unter Beachtung dieser Verordnung besorgt zu sein.

München, den 11. Dezember 1972

Dr. Hofmann

Berichtigung zum Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und Diakone (VNG).

Vom 18. November 1972; KABL. S. 273. (KABL. 1973, S. 6)

1. Das im KABL. Nr. 23/1972 veröffentlichte Versorgungsneuregelungsgesetz (VNG) ist auf S. 275 unter Art. 3 Nr. 2 erste Zeile wie folgt zu berichtigen:

„In § 42 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:“

*) s. ABL. EKD 1973, S. 38.

Durchführungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Diakonengesetz.

Vom 2. März 1973. (KABL. S. 39)

Auf Grund der §§ 6 und 9 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg — Diakonengesetz — vom 17. März 1969 (KABL. S. 47) erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses und im Einvernehmen mit der Kommission für dienstrechtliche Fragen folgende

Verordnung

zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Diakonengesetz vom 15. Juni 1971 (KABL. S. 169), zuletzt geändert durch das Versorgungsneuregelungsgesetz (VNG) vom 18. November 1972 (KABL. S. 273):

§ 1

In § 18 werden die Worte: „der zur Versorgungskasse für Beamte und Angestellte der Evang.-Luth. Kirche in Bayern angemeldet ist“ gestrichen.

§ 2

In § 21 Satz 1 werden die Worte: „der zur Versorgungskasse für Beamte und Angestellte der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gemeldet ist“ gestrichen.

§ 3

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Versorgung“ durch die Worte „Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„Der Diakon, der das 27. Lebensjahr vollendet hat, steht hinsichtlich der Versorgung einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit gleich. Vor diesem Zeitpunkt finden die §§ 71 und 73 Abs. 2 des Kirchenbeamten-gesetzes entsprechende Anwendung.“
3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
4. Im neuen Abs. 3 wird die Zahl 25 durch die Zahl 24 ersetzt.

§ 4

Hinter § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Sonderbestimmungen für Diakone, die nicht im Dienste eines Dienstgebers im Sinne des § 1 Abs. 1 stehen

(1) Diakone, die nicht im Dienst eines Dienstgebers im Sinne des § 1 Abs. 1 stehen, werden beim Versorgungsfonds für die Bemessung der Umlage und für die Festsetzung der Versorgungsbezüge mit der Besoldungsgruppe geführt, die ihnen nach § 12 und der Anlage zu § 12 zustehen.

(2) Der Beginn des Ruhestandes wird von der Diakonenanstalt in sinngemäßer Anwendung der §§ 65 bis 70 und des § 73 Abs. 2 des Kirchenbeamten-gesetzes festgestellt. Die Feststellung bedarf der Anerkennung durch den Landeskirchenrat.“

§ 5

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Diakone, denen vor dem 1. Dezember 1972 ausnahmsweise die Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht verliehen worden ist, bleiben bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert.“

2. Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Die §§ 18 und 21 finden für diese Diakone keine Anwendung.“

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 in Kraft.

München, den 2. März 1973

Der Landesbischof

I. V.: Maser

Urlaubsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 26. März 1973. (KABl. S. 63)

In entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 2 der Urlaubsverordnung vom 6. Dezember 1968 (KABl. S. 217), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1973 (KABl. S. 39), erhalten auch Pfarrverwalter im Vorbereitungsdienst, die die Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter, und Pfarrverwalter auf Probe, die die Pfarrverwalterprüfung nach Nr. 3 der Vollzugsvorschriften zum Kirchengesetz über das Dienstverhältnis von Pfarrverwaltern abzulegen haben, während der 6 Monate, die der Prüfung vorausgehen, zur Examensvorbereitung 14 Kalendertage Urlaub.

München, den 26. März 1973

I. A.: Maser

Vorläufige Richtlinien für die Anstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern im Gemeindedienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 17. November 1972. (LKABl. 1972, S. 97)

I.

(1) Die Aufgaben der Kirchengemeinden können nur erfüllt werden, wenn sich Kirchenmitglieder bereitfinden, ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig zu sein.

(2) Vornehmlich die ehrenamtliche Tätigkeit ist ein wesentlicher Teil der Dienstgemeinschaft in der Kirchengemeinde. Neben den ehrenamtlichen Diensten in ihren verschiedenen Zweigen wird künftig aber auch die Berufung zu nebenberuflicher Tätigkeit häufig notwendig werden, wenn ein hauptberuflicher Dienst nicht in Betracht kommt, der Umfang der Aufgaben jedoch eine ehrenamtliche Tätigkeit unzumutbar erscheinen läßt.

II.

(1) Die Kirchenvorstände können Kirchenmitglieder, sofern deren Inanspruchnahme durch die Kirchengemeinden das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit infolge Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen übersteigt, zu haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern im Gemeindedienst, insbesondere zur Wahrnehmung folgender Aufgaben berufen:

- a) Lektoren- und Prädikantendienst sowie Leitung von Kindergottesdiensten (einschließlich der Vorbereitung der Helfer),
- b) Besuchsdienst,
- c) kirchliche Unterweisung der Jugend und Religionsunterricht,
- d) Leitung von mehreren Gemeindegruppen,
- e) Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen (einschließlich Ferienlager, Rüstzeiten, Tagungen und Seminarreihen),
- f) diakonische Arbeit in der Gemeinde und in ihren sozialen Einrichtungen,
- g) Chorleitung und Organistendienst,
- h) Verwaltungstätigkeit.

Voraussetzung ist, daß diese Tätigkeiten meßbar und kontrollierbar sind.

(2) Soweit diese Aufgaben von Mitarbeitern haupt- oder nebenberuflich erfüllt werden sollen, ist ein entsprechender Bedarf gegenüber dem Landeskirchenamt nachzuweisen.

(3) Bei der Bedarfsfeststellung durch das Landeskirchenamt sind die Prioritäten zu prüfen, die Dringlichkeit festzustellen und die Verhältnisse der einzelnen Kirchengemeinde mit dem Einsatz haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter im Durchschnitt der anderen Kirchengemeinden zu vergleichen.

III.

(1) Die haupt- oder nebenberufliche Anstellung nach I. setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung durch eine in der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannte oder vergleichbare Ausbildungsstätte voraus.

(2) Das Landeskirchenamt kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Diese Ausnahmen kommen vor allem in Betracht, wenn sich der Mitarbeiter in einem längeren ehrenamtlichen Gemeindedienst bewährt hat. In diesem Fall soll eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende Ausbildung nachgeholt und für eine Fachqualifikation ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

(3) Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung eines Ausnahmeantrages ist zuvor der zuständige Propst zu hören.

IV.

(1) Die haupt- oder nebenberufliche Anstellung setzt voraus, daß im Haushaltsplan eine entsprechende Stelle ausgewiesen ist. Die Einrichtung und Besetzung hauptberuflicher Stellen sowie die Einrichtung nebenberuflicher Stellen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes; die Genehmigung zur Besetzung hauptberuflicher Stellen kann das Landeskirchenamt an Stadtkirchenverbände übertragen.

(2) Der Mitarbeiter im Gemeindedienst hat sein Amt im Rahmen der bestehenden kirchlichen Ordnungen

wahrzunehmen. Seine Aufgaben sind in einer Dienst-anweisung festzulegen, die der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Propsteivorstandes erläßt.

(3) In der Dienst-anweisung ist anzugeben, wer dem Mitarbeiter für seine Arbeit Weisungen gibt. Im Rahmen dieser Weisungen nimmt er seine Aufgaben selbständig wahr.

V.

Angehörige von Mitgliedern des Kirchenvorstandes kraft Amtes (Kinder, Eltern, Ehegatten) können in der Kirchengemeinde, in der diese tätig sind, nur angestellt werden, solange keine anderen Mitarbeiter gefunden werden können, und wenn

- a) die zu übertragenden Aufgaben regelmäßig wiederkehrend und zeitlich genau bestimmbar sind,
- b) die Dienstaufsicht von Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder des Propsteivorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder des Kirchenvorstandes kraft Amtes, wahrgenommen werden kann,
- c) bei Verwaltungstätigkeiten die Dienstaufgaben entweder nach ihrem Umfang oder nach ihrer Zeitbestimmung genau meßbar sind.

VI.

(1) Für die Regelung des Dienstverhältnisses im einzelnen findet im übrigen das in der Landeskirche jeweils gültige Dienstrecht Anwendung.

(2) Der Mitarbeiter im Gemeindedienst ist verpflichtet, an Mitarbeiterbesprechungen teilzunehmen. Für eine Teilnahme an Fortbildungslehrgängen soll dem Mitarbeiter Gelegenheit gegeben werden. Es kann ihm hierzu Dienstbefreiung bis zu 10 Werktagen im Jahr gegeben werden.

VII.

Für die Wahrnehmung des Dienstes der Organisten, der Kirchenvögte und der Rechnungsführer gelten im übrigen die bisherigen besonderen Bestimmungen fort.

VIII.

Die Ziffern I. bis VII. finden für die Mitarbeiter im Dienst der Propsteien entsprechende Anwendung.

IX.

Diese vorläufigen Richtlinien treten am 1. Dezember 1972 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. November 1972

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung
Dr. Heintze**

**Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Eutin über den Urlaub der Pastoren.**

Vom 20. September 1972. (GVBl. Bd. IV, S. 159)

Gemäß Artikel 69 der Kirchenverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Pastor ist verpflichtet, an seinem dienstlichen Wohnsitz ortsanwesend zu sein. Er muß Urlaub bean-

tragen, wenn er sich zu Zwecken, die nicht mit seinem pfarramtlichen Auftrag zusammenhängen, von seinem Amt entfernen will. Dies gilt nicht für eine kurzfristige Abwesenheit, die eine Dauer von 36 Stunden nicht überschreitet.

§ 2

(1) Die Pastoren haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr

bis zum 30. Lebensjahr	26 Werktage,
vom 30. bis zum 40. Lebensjahr	31 Werktage,
vom 40. bis zum 50. Lebensjahr	33 Werktage,
vom 50. Lebensjahr an	37 Werktage.

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(3) Werktage im Sinne des Absatzes 2 sind alle Kalendarstage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(4) Pastoren, die im Sinne der staatlichen Versorgungsgesetze als schwerbeschädigt oder als erwerbsbeschränkt anerkannt sind, erhalten einen Zusatzurlaub:

Der Zusatzurlaub beträgt für Schwerbeschädigte und mindestens 50 % Erwerbsbeschränkte 6 Werktage.

§ 3

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaubsanspruch erlischt mit dem Ablauf des Urlaubsjahres.

(3) Urlaub, der aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht innerhalb des Urlaubsjahres in Anspruch genommen wird, kann nach Genehmigung durch den Landeskirchenrat bis zum 31. März des folgenden Jahres übertragen werden.

(4) Der Erholungsurlaub soll nach Möglichkeit ungeteilt gewährt werden. Er ist auf Wunsch geteilt zu gewähren, doch soll im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte vermieden werden.

§ 4

Pastoren, die ihren Erholungsurlaub auf Veranlassung des Landeskirchenrates aus dienstlichen Gründen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen. Fällt der Erholungsurlaub nur zum Teil in diese Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 5

(1) Für die Teilnahme an Tagungen, Kursen usw. sowie für die Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten kann Sonderurlaub beantragt werden. Sonderurlaube sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen, soweit sie im Kalenderjahr 10 Werktage übersteigen.

(2) Tagungen, Freizeiten und Kurse, zu denen der Pastor amtlich entsandt wird, sind nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

(3) Kurpredigerdienst wird, nachdem der Landeskirchenrat der Übernahme dieses Dienstes zugestimmt hat, mit der Hälfte seiner Dauer auf den Erholungsurlaub angerechnet, jedoch verbleibt dem Pastor mindestens die Hälfte des ihm zustehenden Erholungsurlaubs.

§ 6

(1) Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachge-

wiesen ist und Urlaub zur Durchführung einer auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(2) Führt eine ärztlich bescheinigte Krankheit zur Unterbrechung des Erholungsurlaubs, so wird die Zeit der Erkrankung nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 7

(1) Eine Dienstverhinderung durch Krankheit ist dem Landeskirchenrat anzuzeigen. Dauert die Krankheit länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Ein auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilter Sonderurlaub ist nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 8

(1) Der Erholungsurlaub ist in der Regel so zu legen, daß in einer Gemeinde nicht mehr als ein Pastor zur gleichen Zeit abwesend ist.

(2) Um die Regelung der Vertretung hat sich der Pastor, der in Urlaub gehen will, selbst zu bemühen.

(3) In erster Linie sind die Pastoren derselben Gemeinde und die benachbarten Pastoren verpflichtet, brüderliche Vertretungshilfe zu leisten.

(4) Im Notfall wird die Vertretung durch den Landeskirchenrat geregelt.

§ 9

(1) Urlaub wird durch den Landeskirchenrat erteilt.

(2) Bei der Entscheidung über das Urlaubsgesuch ist zu prüfen, ob es hinreichend begründet ist und ob der Genehmigung nicht überwiegende dienstliche Interessen entgegenstehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Stellvertretung geregelt ist.

§ 10

(1) Urlaubsgesuche sind rechtzeitig — in der Regel 14 Tage vor Urlaubsbeginn — vorzulegen. Sie müssen Angaben über Zweck und Dauer des gewünschten Urlaubs und darüber enthalten, wie die Vertretung geregelt ist; auch ist die Urlaubsanschrift mitzuteilen.

(2) Der Urlaub darf erst angetreten werden, wenn die Genehmigung des Landeskirchenrats vorliegt.

§ 11

Diese Urlaubsordnung tritt mit dem 1. Januar 1973 in Kraft; gleichzeitig wird die Verordnung über den Urlaub der Pastoren vom 13. November 1968 aufgehoben.

Die Kirchenleitung

Gesetz über den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Vom 14. September 1972. (GVM 1972 S. 31)

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 31. August 1972 beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Im Vorbereitungsdienst werden Vikare und Pastoralassistenten für den Dienst des Pastors ausgebildet

(2) Der Kirchenrat erläßt auf Vorschlag des Kollegiums der Hauptpastoren und nach Anhörung von Vertretern der Vikare und Pastoralassistenten eine Ausbildungsordnung, die den Ausbildungsweg im einzelnen regelt. Das Kollegium der Hauptpastoren erarbeitet seinen Vorschlag in Zusammenarbeit mit Vertretern aller an der Ausbildung Beteiligten.

(3) Im entsprechenden Verfahren wird die Ausbildungsordnung regelmäßig überprüft und gegebenenfalls abgeändert. Wird die Ausbildungsordnung geändert, so ist zu gewährleisten, daß der einzelne Vikar bzw. Pastoralassistent seine Ausbildung nach der Ordnung beenden kann, wie sie bei seinem Eintritt in den jeweiligen Ausbildungsabschnitt gültig war.

(4) Das Kollegium der Hauptpastoren trägt die Verantwortung für den Vorbereitungsdienst. Es beruft Pastoren als Vikariatsleiter und vermittelt Lehrer als Mentoren für die Vikare; es beruft Betreuer für die Pastoralassistenten.

Zulassung

§ 2

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann auf Antrag zugelassen werden, wer

- a) die erste theologische Prüfung bestanden hat,
- b) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- c) frei ist von Krankheiten und Gebrechen, die ihn an der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes (1) c) zulässig.

§ 3

Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zum 1. April oder 1. Oktober an den Kirchenrat zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht schon mit dem Gesuch um Zulassung zur ersten theologischen Prüfung eingereicht wurden:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde,
3. Tauf- und Konfirmationsbescheinigung,
4. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand,
5. das Reifezeugnis,
6. der Nachweis der für ein Theologiestudium erforderlichen Sprachkenntnisse, soweit er nicht mit dem Reifezeugnis gegeben ist,
7. die Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen und besuchten Seminare,
8. das Zeugnis über die bestandene erste theologische Prüfung.

§ 4

Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Kirchenrat nach Anhörung des Kollegiums der Hauptpastoren.

Ordnung des Vorbereitungsdienstes

§ 5

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt zwei Abschnitte.
- a) Der erste Abschnitt ist das Vikariat. Er dauert in der Regel 18 Monate, umfaßt jedoch mindestens die Zeit bis zum Abschluß der zweiten theologischen Prüfung.

b) Der zweite Abschnitt ist die Pastoralassistentenzeit. Er umfaßt die Zeit vom Abschluß der zweiten theologischen Prüfung bis zur Annahme der schriftlichen Arbeit nach § 10 und dauert in der Regel 18 Monate. Das Hauptpastorenkollegium kann auf Antrag des Pastoralassistenten in Ausnahmefällen eine Verkürzung auf 12 Monate beschließen.

(2) Hat ein Vikar zum Zeitpunkt seiner zweiten theologischen Prüfung schon eine Zusatzausbildung abgeschlossen und kann er eine dem Ziel der Pastoralassistentenzeit entsprechende Qualifikation nachweisen, so entscheidet auf seinen Antrag das Kollegium der Hauptpastoren, ob er ganz oder teilweise von dem Vorbereitungsdienst der Pastoralassistentenzeit befreit wird.

Das Vikariat

§ 6

(1) Das Vikariat umfaßt die praktische Ausbildung in der Gemeinde und in der Schule sowie die darauf bezogene theoretische Ausbildung im Predigerseminar.

(2) Der Vikar wird für die Dauer seines Vikariates einem Gemeindepastor als Vikariatsleiter zugewiesen.

(3) Während des Schulvikariats wird er außerdem von einem Lehrer als Mentor betreut.

(4) Während des Gemeindevikariats erhält der Vikar auch Einblick in die Arbeitsweise eines gesamt-kirchlichen Amtes.

§ 7

Im Predigerseminar werden die Vikare zu regelmäßigen Lehrgängen und Studientagen zusammengefaßt. Die Verantwortung für die Arbeit des Predigerseminars trägt das Kollegium der Hauptpastoren.

§ 8

(1) Der Kandidat führt mit seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die Dienstbezeichnung **V i k a r**.

(2) Der Bischof überträgt dem Vikar das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung. Der Vikar ist in diesem Dienst dem Bischof verantwortlich.

§ 9

(1) Auf den Vikar finden die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands entsprechende Anwendung, soweit es sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergibt.

(2) Die Gesetze und Vereinbarungen des Geistlichen Ministeriums finden auf den Vikar entsprechende Anwendung, soweit es sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergibt.

(3) Der Vikar befindet sich in einem Dienstverhältnis auf Widerruf. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit seinen Anwendungsgesetzen.

(4) Die Dienstaufsicht führt der Kirchenrat.

(5) Der Vikar erhält einen Unterhaltszuschuß nach Maßgabe der Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

(6) Dem Vikar stehen 28 Kalendertage Urlaub im Jahr zu.

Die Pastoralassistentenzeit

§ 10

(1) Die Pastoralassistentenzeit dient der weiteren Vorbereitung für den pfarramtlichen Dienst mit Schwer-

punkt auf einem speziellen Gebiet. Das Kollegium der Hauptpastoren erteilt dem Pastoralassistenten nach Absprache mit ihm einen Studien- und Dienstauftrag in einer Gemeinde oder im gesamt-kirchlichen Dienst.

(2) Der Studienauftrag besteht darin, eine Fragestellung der kirchlichen Praxis wissenschaftlich zu untersuchen und darüber eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(3) Der Pastoralassistent soll nur in begrenztem Umfang mit pfarramtlichen Aufgaben betraut werden.

(4) Der Pastoralassistent nimmt an Arbeitsgemeinschaften, die vom Kollegium der Hauptpastoren veranstaltet werden, teil.

(5) Der Pastoralassistent kann vom Kollegium der Hauptpastoren für eine praxisbezogene Zusatzausbildung freigestellt werden. Hierfür können aus Mitteln der Landeskirche Zuschüsse gewährt werden; die Entscheidung darüber liegt beim Kollegium der Hauptpastoren.

(6) Die Ausbildung endet nach 18 Monaten, soweit sie nicht nach § 5, (1) b verkürzt worden ist. Für die Beendigung des Dienstverhältnisses gilt § 9, Absatz 3.

(7) Sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt ist die schriftliche Arbeit vorzulegen. Über ihre Annahme entscheidet das Kollegium der Hauptpastoren vor Ablauf des Ausbildungsverhältnisses.

(8) Dem Pastoralassistenten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und dabei gleichzeitig die Urkunde über das Bestehen der zweiten theologischen Prüfung ausgehändigt.

§ 11

(1) Nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung führt der Kandidat die Dienstbezeichnung **Pastoralassistent**.

(2) Auf den Pastoralassistenten finden § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 9, Absätze 1—4 entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) Der Pastoralassistent erhält Dienstbezüge in Höhe des Anfangsgehalts eines Pastors.

(2) Dem Pastoralassistenten stehen 28 Kalendertage Urlaub im Jahre zu.

§ 13

Der Kirchenrat erläßt auf Vorschlag des Kollegiums der Hauptpastoren und nach Anhörung von Vertretern der Vikare die Prüfungsordnung für die zweite theologische Prüfung.

Ernennung zum Pastor der Landeskirche und Anstellungsfähigkeit

§ 14

(1) Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes kann der Pastoralassistent auf seinen Antrag nach Anhörung des Kollegiums der Hauptpastoren durch den Kirchenrat zum Pastor der Landeskirche ernannt und daraufhin ordiniert werden.

(2) Der Pastor der Landeskirche befindet sich in einem Dienstverhältnis auf Probe. Für dieses gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes mit seinen Anwendungsgesetzen. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Pfarrergesetzes und der Gesetze und Vereinbarungen des Geistlichen Ministeriums. Ein Recht auf Amtswohnung besteht nicht.

(3) Nach Ablauf eines Jahres wird dem Pastor der Landeskirche die Anstellungsfähigkeit verliehen. Er kann auf eine Pfarrstelle gewählt und berufen werden.

Rechtsmittel

§ 15

(1) Gegen Entscheidungen des kirchlichen Prüfungsamtes, durch welche die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung versagt oder durch welche eine Prüfung als nicht bestanden erklärt wird, steht dem Betroffenen der Rechtsweg zu. Die Klage kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.

(2) Bis zur Errichtung des Kirchengerichts wird der Rechtsweg vor den staatlichen Verwaltungsgerichten eröffnet. Die Klage ist erst nach einem erfolglosen Widerspruch zulässig. Der Widerspruch steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu und ist bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung erlassen hat. Das kirchliche Prüfungsamt entscheidet innerhalb von zwei Monaten, ob die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise geändert werden soll. Gegen einen ganz oder teilweise ablehnenden Bescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Monaten die Klage erheben. Der Betroffene ist über die Rechtsmittel zu belehren.

(3) Für dienstrechtliche und vermögensrechtliche Streitigkeiten verbleibt es bei der Regelung gemäß § 8 des Gesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. (GVM 1970, S. 33 ff.)

Schlußbestimmungen

§ 16

Die Ordnung für Hilfsprediger vom 9. Januar 1958 (GVM 1958, S. 10) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kandidaten der Theologie und Vikare vom 12. November 1959 (GVM 1959, S. 85) treten mit Ausnahme der Bestimmungen über die erste theologische Prüfung außer Kraft.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Es tritt mit dem Inkrafttreten einer durch die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche zu erlassenden Ordnung für den Vorbereitungsdienst, spätestens jedoch am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

H a m b u r g, den 14. September 1972

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für die zweite theologische Prüfung.

Vom 14. September 1972. (GVM 1972 S. 33)

Der Kirchenrat erläßt gemäß § 13 des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. August 1972 folgende

Prüfungsordnung für die zweite theologische Prüfung

§ 1

Der Examensvorgang umfaßt die Vikariatszeit und findet seinen Abschluß in der mündlichen Prüfung.

§ 2

Im Verlauf der Vikariatszeit sind von dem Kandidaten folgende Prüfungspapiere einzureichen:

(1) Ein eingehender Erfahrungsbericht über das Vikariat. Darin sind Umfang und Schwerpunkte des Ausbildungsweges darzulegen. Ein Projekt, an dem der Vikar maßgeblich mitgearbeitet hat, soll in seiner theoretischen Zielsetzung und praktischen Durchführung dargestellt werden.

(2) Ein Unterrichtsentwurf zu einer Stunde, die in einer Schule oder im Konfirmandenunterricht gehalten worden ist. Die Thematik soll aus dem Stoff des verwendeten Lehrplanes genommen werden. Die Wahl der Stunde ist dem Vikar freigestellt.

Das Prüfungspapier über den Unterricht umfaßt:

- die Konzeption einer Unterrichtseinheit mit einem ausgeführten Stundentwurf, die Beschreibung der Klassensituation, eine didaktische Analyse und theologische und methodische Überlegungen;
- eine Stellungnahme zur gehaltenen Unterrichtsstunde durch den Vikar.

(3) Zwei Predigten, die in Gemeindegottesdiensten der Vikariatsgemeinde gehalten worden sind, und zwar eine in der Anfangszeit und eine im letzten Teil des Gemeindevikariats.

- Die Predigten sind schriftlich mit Übersetzung und Exegese des Textes sowie mit hermeneutischen und homiletischen Überlegungen einzureichen.
- Vorzulegen ist weiterhin ein Aufriß des Gottesdienstes, aus dem die Wahl der Lesungen und der Lieder zu ersehen ist. Die Texte der Gebete sind beizufügen.

(4) Ein Prüfungspapier über eine gehaltene Amtshandlung, in der Regel über eine Taufe, eine Trauung oder eine Beerdigung.

Das Papier muß enthalten:

- eine schriftliche Darlegung der Situation der betroffenen Gemeindeglieder, wie sie sich aus dem Vorgespräch ergeben hat;
- den schriftlichen Aufriß der verwendeten liturgischen Form, die zu begründen ist, soweit sie von der Agenda abweicht. Die Gebetstexte sind beizufügen;
- die Ansprache, für die die Textwahl zu begründen ist.

§ 3

(1) Der Kandidat hat den Unterrichtsentwurf spätestens am Tage vor der zu haltenden Stunde, die beiden Predigten spätestens am Tage des Gottesdienstes dem Mitglied des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission einzureichen, das an der Unterrichtsstunde bzw. an dem Gottesdienst teilnimmt.

(2) Das Prüfungsamt holt bei den Prüfern eine Beurteilung des Unterrichtsentwurfs und der Predigten sowie ihrer praktischen Durchführung ein.

§ 4

Der Vikar hat vor der Zulassung zur mündlichen Prüfung weiterhin einzureichen:

- a) Eine innerhalb von sieben Tagen anzufertigende Hausarbeit. Der Vikar soll ein pastoral-theologisches Thema unter Verwendung der wichtigsten Literatur in Aufnahme seiner eigenen praktischen Erfahrungen bearbeiten und so darstellen, daß das Ergebnis in der Praxis Verwendung finden kann.
- b) Eine innerhalb von sechs Stunden anzufertigende Klausur aus dem gesamten Bereich der Unterrichts- oder Gemeindegemeindearbeit.

§ 5

(1) Die Arbeiten müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung vorliegen. Bei Abgabe der schriftlichen Arbeiten hat der Vikar die schriftliche Versicherung abzugeben, daß sie selbstständig und nur mit den in einem Verzeichnis aufgeführten Hilfsmitteln ausgearbeitet worden sind.

Das Prüfungsamt spricht auf Grund seiner Beurteilung die Zulassung zur mündlichen Prüfung vier Wochen vor diesem Termin aus.

(2) Die in §§ 2 und 4 bezeichneten schriftlichen Arbeiten des Vikars und der Bericht des Vikariatsleiters bilden die Grundlagen für die Entscheidung des Prüfungsamtes über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(3) Die Note für den Unterrichtsentwurf wird gebildet:

- a) aus dem Urteil des Mentors und des Schulleiters bzw. des Vikariatsleiters sowie des Mitglieds des Prüfungsamtes, das an der Unterrichtsstunde teilgenommen hat;
- b) aus dem Urteil des Mitglieds des Prüfungsamtes, das an der Unterrichtsstunde teilgenommen hat, zum schriftlichen Entwurf;
- c) aus dem Urteil des von dem Prüfungsamt für den schriftlichen Entwurf bestellten Korreferenten.

(4) Für jede der beiden Predigten ist zunächst eine doppelte Benotung vorzunehmen, und zwar:

- a) eine für die Gestaltung des Gottesdienstes mit dem Halten der Predigt und
- b) eine für den schriftlichen Entwurf der Predigt unter Einschluß der Predigtvorbereitung.

Die Note zu a) wird ermittelt aus dem Urteil des Mitgliedes der Prüfungskommission, das am Gottesdienst teilgenommen hat, des Vikariatsleiters und eines vom Kirchenvorstand bestimmten Gemeindegliedes der Vikariatsgemeinde.

Die Note zu b) wird ermittelt durch das Urteil von Referent und Korreferent. Dabei soll der erste Referent das Mitglied der Prüfungskommission sein, das am Gottesdienst teilgenommen hat.

Die Gesamtnote wird sodann aus den drei Beurteilungsvorgängen für jede der Predigten bzw. Gottesdienste gebildet.

(5) Liegt der Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsleistungen unter der Note „ausreichend“ oder sind mehr als zwei Arbeiten als „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann das Prüfungsamt die Zulassung zur mündlichen Prüfung ablehnen.

(6) Wird ein Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so entscheidet das Prüfungsamt, nach welcher Frist und unter welchen Voraussetzungen der Kandidat zugelassen werden kann.

§ 6

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Form des Kolloquiums und der Fächerprüfung gehalten. Sie soll

den Bezug zur kirchlichen Praxis erkennen lassen. Sachkunde und Urteilsvermögen sollen unter Beweis gestellt werden.

(2) Prüfungsfächer sind

- Altes Testament,
Neues Testament,
Dogmatik,
Ethik,
Kirchengeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts unter Einschluß von Ökumene und Mission, kirchliche Gegenwartsfragen,
Homiletik,
Seelsorge,
Religionspädagogik,
Liturgik,
Kirchenrecht.

(3) Das Prüfungsgespräch im Kolloquium soll thematisch orientiert sein.

(4) Die Prüfungskommission bestimmt auf Grund des Kolloquiums, ob und in welchen Fächern der einzelne Kandidat noch geprüft werden soll. Die Prüfungskommission kann außerdem bereits bei der Mitteilung des Themas des Kolloquiums Fächer bezeichnen, in denen voraussichtlich eine gesonderte Fächerprüfung stattfinden wird.

(5) Für die Fächerprüfung stehen jeweils fünfzehn Minuten zur Verfügung.

(6) Die Kandidaten haben die Möglichkeit, dem Prüfungsamt nach Empfang der Mitteilung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung ihre Spezialgebiete für alle Fächer anzugeben.

§ 7

(1) Das Prüfungsamt kann Zuhörer zur mündlichen Prüfung einladen.

(2) Die Zahl der Zuhörer soll die Zahl der Kolloquiumsteilnehmer nicht überschreiten.

(3) Bei der Einladung sollen besonders Vikare berücksichtigt werden, die demnächst die mündliche Prüfung ablegen.

(4) Im Interesse eines Kandidaten können die Zuhörer ausgeschlossen werden.

§ 8

(1) In den mündlichen Fächern erfolgt die Benotung auf Grund der Beiträge des Kandidaten zum Prüfungsfach im Rahmen des Kolloquiums und auf Grund der anschließenden Fächerprüfung.

(2) Die Fächer werden einzeln benotet. Außerdem wird aus diesen Zensuren und einer Beurteilung des Kolloquiums eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung gebildet.

§ 9

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die mündlichen Prüfungsfächer gelten folgende Noten:

„sehr gut“	= 1
„gut“	= 2
„befriedigend“	= 3
„ausreichend“	= 4
„nicht ausreichend“	= 5

(2) Das Schlußurteil lautet auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 10

(1) Werden die Leistungen eines Kandidaten in einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ beurteilt, so kann das Prüfungsamt für diese Fächer eine Nachprüfung festsetzen. Bei dieser Entscheidung sollen auch die vom Vikar erbrachten schriftlichen Leistungen berücksichtigt werden.

(2) Liegt die Gesamtnote für die mündliche Prüfung unter „ausreichend“, ist die mündliche Prüfung zu wiederholen. Das Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt; es kann dem Kandidaten Auflagen erteilen.

Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 11

Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

(1) Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a) die schriftlichen Arbeiten mit Thema und Benotung
- b) die Einzelnoten für die Fächer der mündlichen Prüfung
- c) die Gesamtnote der mündlichen Prüfung
- d) das Schlußurteil
- e) das Thema der Pastoralassistenten-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird dem Kandidaten nach dem Abschluß seines Vorbereitungsdienstes ausgehändigt.

§ 13

Die Prüfungsordnung tritt am 11. September 1972 in Kraft.

H a m b u r g , den 14. September 1972

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst.

Vom 28. September 1972. (GVM 1972 S. 44)

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Ausbildung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst umfaßt die praktische und die theoretische Ausbildung.

(2) Praktische und theoretische Ausbildung laufen nebeneinander her und sind aufeinander abzustimmen.

(3) Die Ausbildung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst dauert in der Regel 2 Jahre und endet mit der Verwaltungsprüfung.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

(1) Der Ausbildungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst.

(2) Die Zulassung muß schriftlich beantragt werden. Die Bewerber sollen im Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung nicht älter als 38 Jahre sein.

Die Bewerber haben die mittlere Reife, eine gleichwertige Schulbildung oder bei Volksschulbildung den Abschluß einer für die Laufbahn dienlichen Lehre nachzuweisen.

II. Praktische Ausbildung

§ 3

Ausbildungsbereiche

(1) Die praktische Ausbildung gliedert sich in Fachbereiche. Sie findet statt im Landeskirchenamt, in den gesamtkirchlichen Ämtern und Gemeinden.

(2) Als Dauer der Ausbildung in den Fachbereichen sind in der Regel einzuhalten:

- a) im Landeskirchenamt
 - aa) Personalabteilung — 4 Monate
 - ab) Kirchenhauptkasse — 4 Monate
 - ac) Steuerabteilung — 1 Monat
 - ad) Kanzlei — 2 Monate
- b) gesamtkirchliche Ämter — 2 Monate
- c) Gemeinden — 5 Monate
- d) Für weitere 3 Monate kann der Anwärter nach Anhörung in diesen oder anderen Fachgebieten ausgebildet werden.

(3) Der Jahresurlaub wird nicht auf die Ausbildungszeit in den einzelnen Fachbereichen angerechnet.

(4) In jedem Ausbildungsjahr soll ein 14tägiger Lehrgang in Seminarform stattfinden.

§ 4

Ausbildungsplan

(1) Für die praktische Ausbildung wird für jeden Anwärter ein Ausbildungsplan aufgestellt.

(2) Der Ausbildungsplan ist nach Fachbereichen gegliedert und enthält die einzelnen Stationen innerhalb der Fachbereiche. In Ausnahmefällen kann ein Ausbildungsplan festgesetzt werden, der nicht alle der in § 3 genannten Fachbereiche umfaßt.

(3) Für die Ausbildung in den einzelnen Fachbereichen ist der jeweilige Leiter der Verwaltungseinheit verantwortlich.

§ 5

Berichtsheft und Aufsichtsarbeit

(1) Der Anwärter fertigt einen monatlichen Tätigkeitsbericht, der über den jeweiligen Leiter der Verwaltungseinheit dem Ausbildungsleiter vorzulegen ist.

(2) In den Fachbereichen Personalwesen, Haushalts- und Finanzwesen und Kirchengemeindeverwaltung der Landeskirche ist unter Aufsicht je eine Arbeit zu schreiben.

(3) Die schriftliche Beurteilung der Aufsichtsarbeiten obliegt dem jeweiligen Leiter der Verwaltungseinheit.

§ 6

Beurteilungen

(1) Zum Abschluß der Ausbildung in jedem Fachbereich hat der Leiter der Verwaltungseinheit den Anwärter schriftlich zu beurteilen.

(2) Inhalt der Beurteilung sind Leistung und Führung des Anwärters.

(3) Vor Abgabe an den Ausbildungsleiter sind Beurteilung und schriftliche Arbeit mit dem Anwärter zu besprechen.

(4) Beurteilungen und schriftliche Arbeiten sind in einer für jeden Anwärter zu führenden Ausbildungsakte zu sammeln.

III. Theoretischer Unterricht

§ 7

Unterrichtsfächer

(1) Unterrichtsfächer sind:

- a) Kirchliches und staatliches Verfassungsrecht
- b) Diakonie
- c) Personalwesen einschließlich Sozialversicherung
- d) Haushalts- und Finanzwesen
- e) Buchführung
- f) Kirchengemeindeverwaltung
- g) Steuerrecht und seine praktische Anwendung
- h) Kirchenkunde
- i) Schriftdeutsch
- j) EDV
- k) Organisationskunde

(2) Es werden mindestens folgende Aufsichtsarbeiten geschrieben:

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| 1. Personalwesen | — 2 Aufsichtsarbeiten |
| 2. Haushalts- und Finanzwesen | — 2 Aufsichtsarbeiten |
| 3. Steuerrecht | — 2 Aufsichtsarbeiten |
| 4. Kirchengemeindeverwaltung | — 1 Aufsichtsarbeit |
| 5. Buchführung | — 1 Aufsichtsarbeit |
| 6. Kirchliche Verfassung | — 1 Aufsichtsarbeit |
| 7. Staatliche Verfassung | — 1 Aufsichtsarbeit |
| 8. Kirchenkunde | — 1 Aufsichtsarbeit |
| 9. Diakonie | — 1 Aufsichtsarbeit |
| 10. Schriftdeutsch | — 1 Aufsichtsarbeit |

§ 8

Zwischenbeurteilung

Nach Abschluß jedes theoretischen Ausbildungsfaches ist jeder Anwärter schriftlich zu beurteilen. Das Ergebnis ist ihm mitzuteilen.

§ 9

Dozentenkonferenz und Klassensprecher

(1) Die am theoretischen Unterricht beteiligten Dozenten bilden unter dem Vorsitz des Ausbildungsleiters die Dozentenkonferenz.

(2) An den Dozentenkonferenzen nimmt ein von den Anwärtern gewählter Klassensprecher mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um vertrauliche Angelegenheiten handelt.

IV. Prüfung

§ 10

Zulassungsausschuß

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Dozentenkonferenz unter Hinzuziehung des Ausbildungsleiters. Bei der Entscheidung sind auch die Beur-

teilungen, die nach § 6 ergangen sind, zu berücksichtigen.

(2) Dem Zulassungsausschuß sind die Ausbildungsakten spätestens 8 Wochen vor Beginn der Prüfung vorzulegen.

(3) Der Zulassungsausschuß muß seine Entscheidung spätestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgeben.

§ 11

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungsfächer umfassen Klausuren in:

- a) Personalwesen
- b) Haushalts- und Finanzwesen
- c) ein Thema aus den Gebieten des kirchlichen oder staatlichen Verfassungsrechts, der Kirchenkunde oder der Kirchengemeindeverwaltung.

Für die Klausuren steht ein Zeitraum von 5 Stunden zur Verfügung.

(2) Im mündlichen Teil:

Alle in § 7 genannten Fächer außer i), j) und k).

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Ausbildungsleiter als dem Vorsitzenden und den vom Landeskirchenamt zu bestellenden 4 Mitgliedern.

(2) Die mündliche Prüfung wird vom jeweiligen Fachdozenten vorgenommen. An der Beratung nimmt er für sein Fach mit Stimmrecht teil.

§ 13

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf Vorschlag der zuständigen Dozenten die Prüfungsthemen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Aufsichtsperson während der Klausuren. Er bestimmt auf Vorschlag der Dozenten Art und Umfang der Hilfsmittel.

(3) Wer unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder zu täuschen versucht, kann durch den Prüfungsausschuß von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als „nicht bestanden“.

(4) Jeweils 1 Mitglied des Prüfungsausschusses ist Zweitbeurteiler der Klausuren.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Befreiung von der mündlichen Prüfung.

(6) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Fächern der Anwärter mündlich zu prüfen ist.

(7) Der Prüfungsausschuß bewertet die in den einzelnen Prüfungsfächern gezeigten Leistungen.

(8) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Gesamtergebnis. Bei der Entscheidung sollen die bisherigen Leistungen des Anwärters in der Ausbildung berücksichtigt werden.

(9) Das Prüfungsergebnis ist dem Anwärter nach Abschluß der Prüfung mündlich mitzuteilen. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes zu versehen ist.

§ 14

Bewertung der Leistungen

Die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden nach folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3+ = voll befriedigend
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = ungenügend

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird nach folgenden Noten bewertet:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- voll befriedigend bestanden
- befriedigend bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet

- a) wann die Prüfung wiederholt werden kann;
- b) inwieweit der Anwärter an einem weiteren Verwaltungsunterricht teilzunehmen hat.

§ 16

Prüfungsverfahren

(1) Der Ausbildungsleiter bestimmt die Termine. Die mündliche Prüfung soll nicht später als 1 Monat nach der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(2) Die Prüfung und die Beratung des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausbildungsleiter kann Ausnahmen zulassen.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Widerruf der Zulassung

Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zur Prüfung widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung der Zulassung geführt hätten.

§ 18

Beschwerderecht

Gegen alle nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen hat der Beschwerte das Recht, binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Landeskirchenamt einzulegen. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 15. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst vom 4. Juli 1968 in der Fassung vom 30. September 1971 (GVM 1972, S. 4)

wird aufgehoben, soweit sie Bestimmungen für den mittleren Verwaltungsdienst enthält.

H a m b u r g , den 28. September 1972

Der Präsident des Landeskirchenamtes

Dr. Katzenstein

Anlage 1 zu § 7

Vorläufiger Unterrichtsplan der theoretischen Ausbildung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst:

(1) Die theoretische Ausbildung soll sich insgesamt auf 210 Doppelstunden belaufen.

(2) Diese 210 Doppelstunden gliedern sich in

F a c h	Doppelstunden
a) Kirchliches und staatliches Verfassungsrecht	25
b) Diakonie	10
c) Personalwesen einschließlich Sozialversicherung	40
d) Haushalts- und Finanzwesen	30
e) Buchführung	15
f) Kirchengemeindeverwaltung	15
g) Steuerrecht und seine praktische Anwendung	25
h) Kirchenkunde	15
i) Schriftdeutsch	10
j) EDV	5
k) Organisationskunde	5
l) für aktuelle Fragen aus dem kirchlichen Bereich	15
Doppelstunden insgesamt: <u>210</u>	

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 13. Dezember 1972.

Vom 15. Januar 1973 (KABl. S. 87)

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. April 1966 (KABl. 1966 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 1969 (KABl. 1969, S. 269) verordnet die Kirchenleitung:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung des Lehrvikariats in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. Juli 1966 (KABl. 1967 S. 233) in der Fassung vom 19. Mai 1971 (KABl. 1971 S. 53) wird wie folgt geändert:

- 1. a) § 1 Absatz 3 bis 5 werden gestrichen.
- b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Vikar hat über seine Tätigkeit im Lehrvikariat ein Tagebuch (Amtskalender) zu führen

und dieses dem Vikariatsleiter auf Verlangen vorzulegen.

(4) Über jeden Ausbildungsabschnitt wird von dem jeweiligen Vikariatsleiter (§ 6) bzw. Leiter der Arbeitsstätte (§ 18) ein Gutachten erstellt.

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vikar hat in Berufs- und Lebensführung nach seiner geistlichen Existenz zu fragen; der Vikariatsleiter wird ihm dazu Hilfe anbieten.“

3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In seelsorgerlichen Angelegenheiten steht es dem Vikar frei, sich an den Bischof oder den Vikariatsleiter zu wenden.“

4. In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vikariatsleiter werden durch den Bischof im Benehmen mit der Kirchenleitung bestellt.“

5. In § 14 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für die Studientage im Studienseminar sind keine gemeindlichen Verpflichtungen anzusetzen. Während des Gemeindevikariats hat der Vikar Anspruch auf einen freien Tag, der als Studientag benutzt werden kann. Absprachen über einen freien Montag nach Sonntagsdiensten werden durch diese Regelung nicht berührt.“

6. In § 15 Satz 1 werden die Worte „sechsmonatige Sonderausbildung“ durch „Sonderausbildung von insgesamt 6 Monaten“ ersetzt.

7. a) In § 16 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Sonderausbildung umfaßt das Schulvikariat an einer Lübecker Schule.“

b) § 16 Buchstabe b) wird gestrichen.

c) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b), der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe c), der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe d), der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe e), der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe f), der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe g).

d) Es wird folgender neuer Buchstabe h) angefügt:

„h) Projekteinsatz einzeln oder im Team zur Vorbereitung der wissenschaftlichen Hausarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung für die theologischen Prüfungen.“

8. In § 17 Satz 1 werden die Worte „nach Rücksprache mit dem Ausbildungsdezernenten“ durch „im Benehmen mit der Kirchenleitung“ ersetzt.

9. Die Überschrift zu Teil IV erhält folgenden Wortlaut:

„Studienseminar.“

10. In § 19 werden die Worte „dem Ausbildungsdezernenten“ durch „der Kirchenleitung“ ersetzt.

11. § 20 wird gestrichen.

12. Der bisherige § 21 wird § 20.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1973 in Kraft.

Lübeck, den 15. Januar 1973

Die Kirchenleitung

Göldner
Oberkirchenrat

Änderung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 13. Dezember 1972.

Vom 15. Januar 1973. (KABL. S. 88)

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. April 1966 (KABL. 1966 S. 171 — zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 1969 — KABL. 1969 S. 269) erläßt die Kirchenleitung folgende Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 17. Mai 1967 (KABL. 1967 S. 225) in der Fassung vom 3. Dezember 1969 (KABL. 1970 S. 8):

I.

1. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „nach Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter und“ durch „im Benehmen mit“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.

3. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vikar hat während der Vikariatszeit binnen einer Frist von zwei Monaten eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen, die den Umfang von 40 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten soll. Die Arbeit ist spätestens zwei Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen. Das Thema der Arbeit wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit der Kirchenleitung nach Rücksprache mit dem Vikar festgelegt.“

4. Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Vikar hat allen Arbeiten die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegeben Hilfsmittel nicht bedient habe.“

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Lübeck, den 15. Januar 1973

Die Kirchenleitung

Göldner
Oberkirchenrat

Kandidatenordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Vom 13. Oktober 1972. (KABL. 72 S. 2)

Auf Grund der Ermächtigung im § 24 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Geistlichen vom 3. Februar 1930 wird im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat folgende Kandidatenordnung erlassen:

I

1. In den Vorbereitungsdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe kann ein Bewerber aufgenommen werden, der

a) ev.-luth. Bekenntnisses ist,

b) die 1. theologische Prüfung bestanden hat,

c) frei von Krankheit und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrer mindern, und

- d) bei dem keine sonstigen schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer entgegenstehen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist an das Landeskirchenamt zu richten. Das Landeskirchenamt fordert die notwendigen Unterlagen an und entscheidet über den Antrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber Beschwerde beim Landeskirchenamt einreichen. Über die Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat endgültig.
 3. Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der Bewerber als Kandidat der Theologie in ein öffentlich rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Es wird durch Ernennung zum Kandidaten der Theologie begründet und geschieht durch Aushändigung einer Urkunde. Der Kandidat hat das Recht auf Schutz in seinem Dienst und auf Fürsorge für sich und seine Familie gemäß den Vorschriften unter I 7 dieser Ordnung.
 4. Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens 2 Jahre. Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen die Dauer des Vorbereitungsdienstes verkürzen oder verlängern.
 5. Während des Vorbereitungsdienstes führt der Kandidat die Dienstbezeichnung „Vikar“.
 6. Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Pfarrergesetzes der VELKD über die Nichtigkeit und Zurücknahme einer Berufung gelten entsprechend.
 7. Der Kandidat erhält einen Unterhaltszuschuß, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Erholungsurlaub, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen.
 8. Endet das Dienstverhältnis eines Kandidaten durch Bestehen der 2. theologischen Prüfung und hat er beantragt, alsbald zum Hilfsprediger ernannt zu werden, so wird ihm für ihn und seine Familie der Unterhaltszuschuß weiter gewährt bis er zum Hilfsprediger ernannt oder die Verleihung der Anstellungsfähigkeit abgelehnt ist.

II

1. Das Landeskirchenamt überweist den Kandidaten zur Einführung in die Aufgaben des geistlichen Dienstes einem von ihm bestellten Vikariatsleiter. Der Vikar hat am Leben der Gemeinde des Vikariatsleiters teilzunehmen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, zu predigen, Konfirmandenunterricht und Kindergottesdienst zu erteilen und die Gemeindeglieder zu besuchen. Zu seiner Ausbildung gehört die Einführung in die Ordnung des kirchl. Lebens und in die Praxis der Amtshandlungen.
Im übrigen geschieht die Ausbildung in Anlehnung an die Regelungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers nach näherer Anweisung des Landeskirchenamtes Bückeburg.
Der Kandidat ist verpflichtet, ein Ausbildungsbuch zu führen und in ihm laufend den Gang seiner Ausbildung sowie die von ihm gemachten Erfahrungen aufzuzeichnen. Das Buch ist bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes über den Vikariatsleiter und den zuständigen Superintendenten dem Landeskirchenamt einzureichen.
2. Die ordnungsmäßige Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist die Voraussetzung für die Zulassung des Kandidaten zur 2. theologischen Prüfung durch das Landeskirchenamt.

III

1. Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet mit dem Ablauf des Monats, in dem dem Vikar die Mitteilung über das Bestehen der 2. theologischen Prüfung zugestellt wird.
2. Das Dienstverhältnis endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen 2. theologischen Prüfung die Mitteilung zugestellt wird, daß er zu einer Wiederholung nicht zugelassen wird.
3. Das Dienstverhältnis endet vorzeitig
 - a) durch Entlassung auf Antrag
 - b) durch Entfernung aus dem Kandidatenstande gemäß § 21 des Kirchengesetzes vom 3. Februar 1930. Gegen eine solche Verfügung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Über diese entscheidet der Landeskirchenrat endgültig. Mit der Entlassung des Kandidaten aus dem Dienstverhältnis erlöschen alle in ihm begründeten Rechte und Anwartschaften.
4. Nach Bestehen der 2. theologischen Prüfung kann der Kandidat einen Antrag auf Übernahme als Hilfsprediger in den Dienst der ev.-luth. Landeskirche an das Landeskirchenamt stellen. Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat endgültig. Das Bestehen der 2. theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Ernennung zum Kandidaten des Predigtamtes (Hilfsprediger).

Bückeburg, den 13. Oktober 1972

Sch.-Lipp. Landeskirchenrat
Maltusch

Sch.-Lipp. Landeskirchenamt
Dr. Schwertfeger

Kirchengesetz über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG).

Vom 9. November 1972. (KGVBl. 1972, S. 200)

Inhaltsübersicht

Artikel I	§§
Allgemeine Vorschriften	1 bis 3
Artikel II	
Allgemeine Ergänzungsvorschriften	4 bis 8
Artikel III	
Ergänzungsvorschriften für Geistliche	9 bis 16
Artikel IV	
Ergänzungsvorschriften für Kirchenbeamte	17 bis 18
Artikel V	
Ausführungs- und Übergangsvorschriften	19 bis 21
Artikel VI	
Änderung des geltenden Besoldungsrechts	22 bis 24
Artikel VII	
Änderung des Kirchenbeamtenrechts	25
Artikel VIII	
Schlußvorschriften	26 und 27

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für

- a) Geistliche, denen eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist (§ 16 Abs. 2 des Pfarrergesetzes),
 - b) Kirchenbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Kirchenbeamte auf Widerruf,
 - c) Empfänger von Versorgungsbezügen aus den in Buchstaben a) und b) genannten Dienstverhältnissen für die Anpassung ihrer Versorgung an das Besoldungsrecht,
- nachstehend als Berechtigte bezeichnet.

§ 2**Anwendung des Bundesbesoldungsrechts**

(1) Die Besoldung und die Anpassung der Versorgung an das Besoldungsrecht erfolgen in entsprechender Anwendung der für die Beamten der Bundesrepublik jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu erlassenden Verordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von

- a) Sonderzuwendungen,
- b) Jubiläumsszuwendungen,
- c) Sachbezügen,
- d) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- e) Reisekostenvergütung,
- f) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
- g) sonstigen Zuwendungen und Entschädigungen,
- h) Dienstwohnungen einschließlich deren Verwaltung.

Die Kirchenleitung kann abweichende Regelungen durch Verordnung treffen.

§ 3**Kirchlicher Dienst**

(1) Bei der Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie ihren Gliedkirchen,
- b) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Ev. Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in Kirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

Artikel II**Allgemeine Ergänzungsvorschriften****§ 4****Zahlung der Dienstbezüge**

Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus auf ein von dem Berechtigten einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

§ 5**Besoldungsdienstalter**

Hat ein Berechtigter durch zusätzlichen Schulbesuch oder auf andere Weise sich zusätzliche Kenntnisse angeeignet, so kann eine zusätzliche Ausbildungszeit aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für das Amt förderlich ist und ein Abschluß erreicht worden ist. Bei Pfarrvikaren kann auch eine hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für den Dienst als Pfarrvikar förderlich ist.

§ 6**Grundgehalt**

(1) Das Grundgehalt wird nach Maßgabe der Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 *) gewährt.

(2) Soweit Ämter für besondere Fachrichtungen nicht in der Anlage 1 *) aufgeführt sind, gilt für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das entsprechende Besoldungsrecht des Bundes, hilfsweise das des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 7**Kinderzuschlag**

- (1) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder :
- | | |
|------------------------------|-----------|
| im Alter von 6 bis 14 Jahren | 60,— DM, |
| im Alter von über 14 Jahren | 100,— DM. |

(2) Steht neben dem Berechtigten auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst stehen oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so ist dem Berechtigten Kinderzuschlag nur insoweit zu zahlen, als er über den anderweitig gezahlten Kinderzuschlag hinausgeht. Steht dem Berechtigten selbst anderweitig Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Der Berechtigte hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlages beeinflussen könnte, der zuständigen Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 8**Unterstützungen**

Unterstützungen dürfen nur in besonderen Notfällen nach Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde gewährt werden.

Artikel III**Ergänzungsvorschriften für Geistliche****§ 9****Ausnahme von der Ämterbewertung**

§ 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet für Geistliche keine Anwendung.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 10

Erziehungsbeihilfen

(1) Die Geistlichen im Amt erhalten auf Antrag eine Erziehungsbeihilfe für Kinder, die sich in der Schulausbildung auf einem Gymnasium, einer Realschule oder einer Sonderschule befinden und diese Ausbildung mangels Vorhandensein einer solchen Schule am dienstlichen Wohnsitz des Geistlichen nur auf einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes gelegenen Schule finden können. Die Erziehungsbeihilfe wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

(2) Die Erziehungsbeihilfe beträgt

- a) 500,— DM jährlich für ein Kind, das zwar im Elternhaus wohnt, aber seine Schule nur durch Benutzung von Fahrzeugen erreichen kann und dadurch an Schultagen in der Regel zu einer mindestens achtstündigen Abwesenheit vom Elternhaus genötigt ist (Fahrkind);
- b) 1500,— DM jährlich für ein Kind, dem der Besuch seiner Schule nur durch eine Unterbringung in einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Geistlichen gelegenen Unterkunft ermöglicht werden kann (Pensionskind); das gleiche gilt, wenn die auswärtige Unterbringung eines Kindes aus anderen Gründen berechtigt erscheint.

(3) Kann ein Kind vom Elternhaus aus die Schule (Absatz 1) als Fahrkind erreichen, so kann im allgemeinen nur die hierfür vorgesehene Beihilfe gewährt werden; das Landeskirchenamt kann jedoch Ausnahmen zwecks Vermeidung von Härten im Interesse des Kindes zulassen.

(4) Entstehen einem Geistlichen, von dem mindestens drei Kinder aus den in Abs. 1 genannten Gründen ein Gymnasium, eine Realschule oder eine Sonderschule besuchen, besonders hohe Fahrkosten, ohne daß jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nach Abs. 2 Buchstabe a) gegeben sind, so kann ihm zu den nachgewiesenen Kosten eine außerordentliche Erziehungsbeihilfe nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden. Der Antrag, der nur die Ausgaben für das zurückliegende Rechnungsjahr berücksichtigen darf, ist jeweils zum Ende des laufenden Rechnungsjahres dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(5) Erziehungsbeihilfen werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte entsprechende Leistungen für seine Kinder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten kann.

§ 11

Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen ist nur nach Maßgabe einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Verordnung zulässig. Bis zum Erlaß einer solchen Verordnung werden die Sätze nach bisherigem Recht weitergewährt.

§ 12

Dienstwohnungen

(1) Die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Dienstwohnungen obliegt dem Träger der Pfarrstelle. Diesem steht die von den Dienstbezügen einzu- behaltende Dienstwohnungsvergütung zu.

(2) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Aufbringung der Dienstbezüge

(1) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen stehen zur Aufrechterhaltung des Nießbrauchs der Kirchengemeinden im Sinne des § 12 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 77) auch weiterhin zweckgebunden für Zwecke der Pfarrbesoldung zur Verfügung. Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Ausnutzung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(2) Die Pfarrstellenträger haben zur Aufbringung der Bezüge der Geistlichen einschließlich Vakanzkosten die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen als Stellenaufkommen im Rahmen des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) und den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen bereitzustellen.

§ 14

Rückforderung zuviel gezahlter Dienstbezüge

Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienstbezüge oder sonstiger Zuwendungen regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann in außergewöhnlichen Härtefällen aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 15

Besitzstandswahrung

(1) Soweit Geistliche bisher andere als die in diesem Gesetz aufgeführten Zulagen, Zuwendungen oder Entschädigungen erhalten haben, werden diese nur noch dem jetzigen Stelleninhaber gewährt.

(2) Die nicht aus landeskirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen zur Besoldung des Landessuperintendenten für Lauenburg bleiben unberührt.

§ 16

Rechtsweg

Für Klagen der Geistlichen, mit denen vermögensrechtliche Ansprüche aus Vorschriften dieses Gesetzes hergeleitet werden, sind die staatlichen Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 667) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

Artikel IV

Ergänzungsvorschriften für Kirchenbeamte

§ 17

Bewertung der Ämter, Einweisung

(1) Die Bewertung der Ämter der Kirchenbeamten sowie die Voraussetzungen für die Zuweisung einer Planstelle werden durch besondere Richtlinien bestimmt. § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Richtlinien im Sinne des Abs. 1 für die nicht im Dienst der Landeskirche stehenden Kirchenbeamten zu erlassen.

Zum Erlaß solcher Richtlinien für die Kirchenbeamten der Landeskirche ist die Kirchenleitung zuständig.

(3) Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle ist höchstens für einen Zeitraum bis zu drei Monaten zum Ersten eines Monats zulässig.

§ 18

Erziehungsbeihilfen

§ 10 gilt entsprechend für Kirchenbeamte in den Fällen des § 40 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes.

Artikel V

Ausführungs- und Übergangsvorschriften

§ 19

Ausführungs- und Übergangsvorschriften

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

(2) Das Landeskirchenamt veröffentlicht eine Übersicht über die Überleitung der Kirchenbeamten, deren Amtsbezeichnung mit dem Inkrafttreten der Anlage 1 *) weggefallen ist.

§ 20

Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 genannten Vorschriften für Bundesbeamte nimmt das Landeskirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes für besoldungsrechtliche Entscheidungen im bisherigen Umfang bestehen. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 21

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Landeskirchenamt veröffentlicht die Übersicht über die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B nach Anlage 1 *) und die nach Anlage 1 *) vorgesehenen Zulagen sowie die Ortszuschlagstabelle in der zur Zeit des Inkrafttretens von § 2 geltenden und bei Änderungen in der jeweils geltenden Fassung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Artikel VI

Änderung des geltenden Besoldungsrechts

§ 22

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bezüge der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164) in der Fassung vom 13. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 239), zuletzt geändert durch das Sechste Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 werden

- a) in der Überschrift das Wort „Familienzuschlag“ eingefügt und
- b) folgender Absatz 4 angefügt:

„Ist ein Pastorat oder eine Dienstwohnung bereitgestellt, so erhält der Geistliche einen verminderten Ortszuschlag (Sockelbetrag) von

57,— DM und für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Familienzuschlag gemäß Anlage 3.“

2. § 13 wird gestrichen.

3. Die Sätze der Grundgehälter in der Anlage 2 *) sowie die Sätze der Ortszuschläge und Familienzuschläge in der Anlage 3 *) werden durch die Sätze in den Anlagen 2 *) und 3 *) dieses Kirchengesetzes ersetzt.

§ 23

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 171) in der Fassung vom 13. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 246), zuletzt geändert durch das Sechste Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 257), wird wie folgt geändert:

Die Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 *) sowie die Sätze der Ortszuschläge in der Anlage 2 *) werden durch die Sätze in den Anlagen 4 *) und 5 *) dieses Kirchengesetzes ersetzt.

§ 24

Der § 7 des 1. Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (1. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972 Bundesgesetzblatt I S. 2001) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1972 anzuwenden.

Artikel VII

Änderung des Kirchenbeamtenrechts

§ 25

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 157) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 15. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe“.

2. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kirchenbeamte, die sich in der Probezeit (§ 9 Abs. 1 Buchstabe c) befinden, führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

Kirchenbeamte im Wartestand führen den Zusatz „im Wartestand (i. W.)“.

Kirchenbeamte im Ruhestand führen den Zusatz „im Ruhestand (i. R.)“.

Artikel VIII

Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

*) Hier nicht abgedruckt.

*) Hier nicht abgedruckt.

(2) Die §§ 22 bis 24 treten am 1. Januar 1972 in Kraft.

§ 27

Außerkräfttreten anderer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten die folgenden Kirchengesetze außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Bezüge der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164) in der Fassung vom 13. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 239) mit späteren Änderungen,
2. das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 171) in der Fassung vom 13. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 246) mit späteren Änderungen und
3. das Kirchengesetz über Umzugskosten der Geistlichen vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1963 S. 1) mit späteren Änderungen.

Gleichzeitig werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieser vorgenannten Kirchengesetze sowie den Inhalt dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

Kiel, den 23. November 1972

Das vorstehende, von der 44. ordentlichen Landessynode am 9. November 1972 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig werden im Anschluß an das Kirchenbesoldungsgesetz als Auszug die anwendbaren Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1281) unter Berücksichtigung der späteren Änderungen einschließlich des Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2001) sowie die ergänzend anzuwendenden Vorschriften aus dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (I. BesVNG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 208) und dem Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2001) bekanntgegeben. Die nicht anwendbaren, überholten oder gegenstandslos gewordenen Vorschriften der §§ 5, 13, 24 bis 40, 43 bis 47 c), 48 d) bis 59 sowie 62 bis 65 sowie die Besoldungsordnungen A und B mit Ausnahme der Vorbemerkungen 1 bis 3 und 5, ferner die Rechtsverordnungen zu den §§ 5 und 53 sind nicht abgedruckt.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

Kirchenbesoldungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins; hier: Überleitung der vorhandenen Kirchenbeamten in die neuen Amtsbezeichnungen.

Vom 24. November 1972. (KGVBl. 1972, S. 218)

Auf Grund von § 19 Absatz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 200) wird die nachstehende Überleitungsübersicht für die am 31. Dezember 1972 vorhandenen Kirchenbeamten, deren Amtsbezeichnung am 1. Januar 1973 weg-

fällt, bekanntgegeben. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Kirchenbeamten am 31. Dezember 1972 angehören. Die Kirchenbeamten führen vom 1. Januar 1973 ab die sich aus der Übersicht ergebende neue Amtsbezeichnung.

Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, wird nach § 46 Absatz 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Überleitungsübersicht

gemäß § 19 Abs. 2 KBesG

Bisherige Besoldungsgruppe
und Amtsbezeichnung

- A 5 Landeskirchenassistent
- A 6 Landeskirchensekretär
- A 7 Landeskirchenobersekretär
- A 8 Landeskirchenhauptsekretär
- A 9 Landeskirchenamtsinspektor
Landeskirchenbauinspektor
Landeskircheninspektor
- A 10 Landeskirchenbauoberinspektor
Landeskirchenoberinspektor
- A 11 Landeskirchenamtman
Landeskirchenbauamtman
Referent im Katechetischen Amt
- A 12 Landeskirchenamtsrat
Landeskirchenbauamtsrat
Referent im Katechetischen Amt
- A 13 Kirchenassessor
Kirchenbauassessor
Landeskirchenoberamtsrat
Landeskirchenverwaltungsrat
Studienassessor im Kirchendienst

Neue Besoldungsgruppe
und Amtsbezeichnung

- A 5 Kirchenassistent
- A 6 Kirchensekretär
- A 7 Kirchenobersekretär
- A 8 Kirchenhauptsekretär
- A 9 Kirchenamtsinspektor
Kirchenbauinspektor
Kircheninspektor
- A 10 Kirchenbauoberinspektor
Kirchenoberinspektor
- A 11 Kirchenamtman
Kirchenbauamtman
Kirchenamtman
- A 12 Kirchenamtsrat
Kirchenbauamtsrat
Kirchenamtsrat
- A 13 Kirchenrat z. A.
Kirchenbaurat z. A.
Kirchenoberamtsrat
Kirchenverwaltungsrat
Studienrat im Kirchendienst z. A.

Berichtigung zum Kirchenbesoldungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972; hier: Abdruck des Bundesbesoldungsgesetzes.

Vom 2. Januar 1973. (KGVBl. S. 28)

Der im Zusammenhang mit der Verkündigung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG) vom 9. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 200) auszugswise abgedruckte Text des Bundesbesoldungsgesetzes ist versehentlich unvollständig eingefügt worden. Im Anschluß an § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 215) sind die folgenden Vorbemerkungen 1 bis 3 und 5 aus der Besoldungsordnung des Besoldungsgesetzes zu ergänzen:

Auszug aus den Vorbemerkungen
zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet pp. . .
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.
5. (1) Beamte und Richter erhalten für die Dauer der Verwendung bei obersten Bundesbehörden, obersten Gerichtshöfen des Bundes oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage.

(2) Die Zulage beträgt 12,5 v. H. des Endgrundgehalts/Grundgehalts der

Besoldungsgruppe	bei Beamten der Besoldungsgruppen
A 5	A 1 bis A 5
A 9	A 6 bis A 9
A 13	A 10 bis A 13
A 15	A 14, A 15, B 1
B 3	A 16, B 2 bis B 4
B 6	B 5 bis B 7
B 9	B 8 bis B 10
B 11	B 11.

(3) Die Zulage nach vorstehenden Absätzen wird neben Amtszulagen und Stellenzulagen, die auf Grund anderer Vorschriften zustehen, gewährt. Eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 4 wird neben einer Zulage nach vorstehenden Absätzen gewährt, soweit sie letztere übersteigt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Soldaten für die Dauer der Verwendung bei einer obersten Bundesbehörde.

(5) Nähere Vorschriften zur Durchführung auch hinsichtlich der Anwendung der Absätze 1 und 2 auf abgeordnete Beamte, Richter und Soldaten, erläßt der Bundesminister des Innern.

(6) Abweichend von § 55 Abs. 1 entscheiden die Länder über die Gewährung einer Stellenzulage an Beamte und Richter bei obersten Landesbehörden; entsprechende Vorschriften dürfen die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht überschreiten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. Januar 1973.

Vom 24. Januar 1973. (KGVBl. S. 54)

Absolventen des Theologiestudiums können zur Finanzierung eines Ergänzungs- oder Zusatzstudiums nach Maßgabe der folgenden Richtlinien gefördert werden:

§ 1

(1) Antragsberechtigt sind Studenten, die in der Liste schleswig-holsteinischer Theologiestudenten stehen und die 1. theologische Prüfung vor einer deutschen Prüfungsbehörde erfolgreich abgelegt haben.

(2) Das Ergänzungs- oder Zusatzstudium muß bereits während des Theologiestudiums aufgenommen worden sein und in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Erfordernissen pfarramtlicher Praxis stehen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 2

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist dem Landeskirchenamt jeweils bis zum 15. Februar bzw. zum 15. August für das folgende Semester einzureichen.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis über die 1. theologische Prüfung (nur bei Erstanträgen),
2. Studienplan für das Ergänzungs- oder Zusatzstudium (nur bei Erstanträgen),
3. Studienbericht mit Studiennachweisen,
4. Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

§ 3

Über die Anträge entscheidet das Landeskirchenamt nach Beratung in einem dafür bestellten Ausschuß. Dem Ausschuß gehören an:

- der Ausbildungsdezernent,
- die wissenschaftliche Hilfskraft im Ausbildungsdezernat,
- der Stipendiansachbearbeiter,
- zwei studentische Vertreter.

§ 4

(1) Die Mittel für die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien werden in einem besonderen Titel des landeskirchlichen Haushalts ausgewiesen. Sie sind so zu bemessen, daß bis zu 5 Studenten in jedem Jahr gefördert werden können.

(2) Die Höhe der Förderung ist den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers entsprechend zu bemessen und darf den Höchstbetrag der Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz monatlich nicht überschreiten.

§ 5

(1) Durch die Inanspruchnahme der Förderung verpflichtet der Antragsteller sich, nach Abschluß des Ergänzungs- oder Zusatzstudiums in den Vorbereitungsdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zu treten und die 2. theologische Prüfung bei ihr abzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder erreicht er das im Studienplan festgelegte Studienziel

nicht, so hat er die gezahlten Förderungsbeträge zu erstatten.

(2) Über eine Ermäßigung des zu erstattenden Betrages und über die Zahlungsweise entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 6

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Scharbau

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 16. Februar 1973.

Vom 22. Februar 1973. (KGVBl. S. 77)

Auf Grund von § 4 des Kirchengesetzes über die Vorbereitung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verwaltungsdienstes innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. November 1960 (KGVBl. S. 17) wird verordnet:

I. Ausbildung

1. Titel

Zulassung zur Ausbildung

§ 1

Bewerbung

(1) Die Bewerber richten ihr Gesuch an die zuständige kirchliche Körperschaft, in deren Verwaltung (§ 3) sie ausgebildet werden möchten.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein von dem Bewerber selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- b) zwei Lichtbilder (Paßbilder) aus neuester Zeit;
- c) das Abschlußzeugnis der Schule (sofern dieses erst nach der Bewerbung, aber noch vor dem Zeitpunkt der Einstellung erworben wird, zunächst das letzte Schulzeugnis);
- d) Zeugnisse über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung, ggf. Lehrabschlußzeugnis;
- e) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (beide Elternteile oder Vormund), falls der Bewerber minderjährig ist.

§ 2

Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet der Dienstherr nach Anhörung des Ausbildungsleiters (§ 5).

(2) Vor der Einstellung sind von dem Bewerber folgende weiteren Unterlagen beizubringen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- b) Geburtsurkunde,
- c) ggf. Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
- d) Erklärung über etwa vorliegende Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,
- e) Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse,
- f) eine pfarramtliche Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
- g) der Tauf- und Konfirmationsschein.

Ferner hat der Bewerber vor oder nach der Einstellung das Abschlußzeugnis der von ihm zuletzt besuchten Schule nachzureichen, sofern es nicht schon dem Bewerbungsgesuch beigelegt wurde.

2. Titel

Ausbildungsorgane

§ 3

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsstellen können sein

- a) das Landeskirchenamt,
- b) Propstei- und Propsteiverbandsverwaltungen,
- c) Kirchengemeindeverbandsverwaltungen,
- d) Propsteirentämter.

(2) Die Einstellung von Anwärtern ist nur zulässig, wenn die Ausbildungsstelle gewährleisten kann, daß die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Ausbildung nach Maßgabe dieser Ordnung während der gesamten Ausbildungszeit gegeben sind.

§ 4

Ausbildungsbeauftragter

(1) Die Ausbildungsstelle bestellt einen Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes zum Ausbildungsbeauftragten.

(2) Der Ausbildungsbeauftragte ist dafür verantwortlich, daß möglichst günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung geschaffen werden. Er hat die Ausbildungsteilnehmer auch in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll zu betreuen.

(3) Unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles wählt der Ausbildungsbeauftragte die Ausbilder für die praktische Ausbildung und die Lehrkräfte aus, die bei der theoretischen Unterweisung der Ausbildungsteilnehmer mitwirken. Er stellt den Ausbildungsplan auf, teilt die Ausbildungsabschnitte ein und bestimmt Art und Umfang des zu behandelnden Unterrichtsstoffes.

(4) Rechtzeitig vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gibt der Ausbildungsbeauftragte einen abschließenden Befähigungsbericht über die Leistungen mit einer Beurteilung der Persönlichkeit des Anwärters ab und macht seinem Dienstherrn einen Vorschlag über die Anmeldung zur Prüfung.

§ 5

Ausbildungsleiter

(1) Das Landeskirchenamt überwacht die Ausbildung. Der Präsident des Landeskirchenamtes bestellt einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Ausbildungsleiter.

(2) Durch enge Fühlungnahme mit den Ausbildungsstellen, den Ausbildungsbeauftragten und den Ausbildungsteilnehmern überzeugt sich der Ausbildungsleiter laufend von dem Ausbildungsstand. Ihm sind die Beschäftigungsbücher, Befähigungsberichte sowie die Ergebnisse der Übungsarbeiten vorzulegen. Durch offene Aussprache mit den Beteiligten hat er sich darum zu bemühen, daß etwa festgestellte Mängel beseitigt werden.

3. Titel

Vorbereitungsdienst

§ 6

Anrechnung, Verlängerung

(1) Krankheitszeiten sowie Zeiten des Beschäftigungsverbots nach den Vorschriften über den Mutterschutz werden in der Regel bis zu einem Zwölftel der Dauer des Vorbereitungsdienstes auf diesen angerechnet. Im Zeitraum eines Jahres soll die Anrechnung einen Monat nicht überschreiten.

(2) Über die Anrechnung von Dienstzeiten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens ein Drittel seiner regelmäßigen Dauer verlängert werden, wenn der Anwärter noch nicht genügend vorbereitet ist.

§ 7

Rechtsverhältnis

Der Bewerber wird mit der Dienstbezeichnung, die sich aus der Verbindung der Amtsbezeichnung des Eingangsamtes seiner Laufbahn und dem Wort Anwärter ergibt, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt das Gelöbnis (§ 35 Kirchenbeamtengesetz).

§ 8

Entlassung

Der Anwärter ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er den Anforderungen seiner Laufbahn in charakterlicher, körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht genügt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung trifft der Dienstherr im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. § 21 des Kirchenbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Allgemeine Ausbildungsgrundsätze

Während des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärter praktisch und theoretisch ausgebildet. Die Ausbildung ist so zu handhaben, daß sie stets die volle Mitarbeit der Anwärter verlangt und diese zur Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit anhält.

§ 10

Praktische Ausbildung

(1) Für jeden Anwärter ist ein Ausbildungsplan aufzustellen. Die Anwärter können auch anderen kirchlichen Ausbildungsstellen (§ 3) zur Ausbildung zugewiesen werden.

Im Falle des § 11 Abs. 4 Buchst. b) soll die praktische Ausbildung für die Dauer von sechs Monaten bei einer Kommunalverwaltung erfolgen.

(2) In der praktischen Ausbildung ist der Anwärter in die für die Laufbahn typischen Arbeitsvorgänge einzuführen. Er ist so früh wie möglich selbst mit solchen Aufgaben zu befassen, damit er auf diese Weise seine Urteilsfähigkeit und Entschlußkraft bilden, die Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf einen praktischen Lebensvorgang lernen und sich in der Abfassung von Schriftsätzen und Berichten üben kann. Er ist außerdem dazu anzuhalten, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geordnet vorzutragen.

(3) Die dem Anwärter zu übertragenden Aufgaben sind so auszuwählen, daß sie das Wesen der Verwaltung und des Sachgebietes besonders veranschaulichen. Damit der Anwärter die Zusammenhänge erkennen kann und in Routinefällen eine gedankenlose Nachahmung vermieden wird, müssen ihm Sinn und Zweck der Tätigkeit und, soweit erforderlich, der ihr zugrunde liegenden Bestimmungen erläutert werden. Der Anwärter soll aus der praktischen Ausbildung gleichzeitig die Anknüpfungspunkte für den Ausbau seiner Wissensgrundlage gewinnen.

(4) Bei der Entscheidung über die Verwendung des Anwärters ist stets zu berücksichtigen, daß in erster Linie eine gute Ausbildung gewährleistet werden muß. Deshalb ist es unzulässig, den Anwärter lediglich zur Entlastung von anderen Dienstangehörigen heranzuziehen. Mit Arbeiten, die nicht der fachlichen Ausbildung für die betreffende Laufbahn dienen, soll der Anwärter nicht beschäftigt werden. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß er regelmäßig wiederkehrende Arbeiten nicht länger zu verrichten hat, als dies für die Ausbildung erforderlich ist.

(5) In der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes ist es grundsätzlich erwünscht, daß der Anwärter auch als Vertreter für erkrankte oder beurlaubte Beamte seiner Laufbahn eingesetzt wird. Solche Vertretungen sollen sich jedoch auf Sachgebiete beschränken, die im Rahmen der Ausbildung von Bedeutung sind.

§ 11

Theoretische Ausbildung

(1) Die für die Laufbahn erforderlichen theoretischen Kenntnisse werden den Anwärtern durch Unterricht während der praktischen Ausbildung und soweit möglich in Lehrgängen vermittelt. Der theoretische Unterricht außerhalb der Lehrgänge soll durchschnittlich fünf Unterrichtsstunden wöchentlich umfassen.

(2) Die theoretische Ausbildung soll sich unter Ein-schluß der Lehrgangsbildung insbesondere auf das kirchliche und staatliche Verfassungsrecht, das kirchliche und staatliche Verwaltungsrecht (allgemein), das bürgerliche Recht und die allgemeine Rechtskunde, das Finanz- und Steuerwesen, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, das Beamtenrecht, das Arbeits- und Tarifrecht, das Sozialrecht, Wirtschaftskunde und Verwaltungstechnik erstrecken. Daneben soll die theoretische Ausbildung aber auch sonstige Gebiete berücksichtigen, die für die Tätigkeit der Laufbahn von Bedeutung sind.

(3) Soweit möglich, ist die theoretische Ausbildung in enger Verbindung mit der praktischen Ausbildung durchzuführen. Die theoretische Ausbildung bildet die Grundlage für die praktische Arbeit und die Voraussetzung dafür, daß der Anwärter bereits während des Vorbereitungsdienstes auch mit schwierigen Aufgaben

seiner Laufbahn bekannt gemacht werden kann. Sie soll überdies die in der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse ergänzen und vertiefen.

(4) Auf Antrag soll dem Anwärter Gelegenheit gegeben werden, seine theoretische Ausbildung durch Besuch von Lehrveranstaltungen (z. B. Lehrgängen) zu betreiben, die

- a) das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate,
- b) die Schleswig-Holsteinische Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule oder
- c) die Freie und Hansestadt Hamburg

durchführen. Der Anwärter hat sich hierzu bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes (§ 10 Abs. 1) zu äußern. Über den Antrag entscheidet das Landeskirchenamt. Wird dem Anwärter die Ablegung der Laufbahnprüfung nach § 16 Abs. 2 gestattet, so ist der Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung.

§ 12

Schriftliche Arbeiten

(1) Der Anwärter hat während der praktischen Ausbildung regelmäßig schriftliche Arbeiten anzufertigen. Darüber hinaus sind in den Fächern der theoretischen Ausbildung schriftliche Aufsichtsarbeiten vorzusehen. Die Arbeiten sollen die Fortschritte in der Ausbildung erkennen lassen.

(2) Die beurteilten Arbeiten sollen mit dem Anwärter durchgesprochen werden. Die Arbeiten sind dem Ausbildungsleiter nach Beurteilung durch den Ausbilder über den Ausbildungsbeauftragten zuzuleiten.

§ 13

Bewertung der Ausbildungsleistungen

(1) Die einzelnen Ausbildungsleistungen werden wie folgt bewertet

sehr gut = (1) eine besonders hervorragende Leistung,

gut = (2) eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

voll-befriedigend = (2—3) eine teilweise erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

befriedigend = (3) eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,

ausreichend = (4) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

mangelhaft = (5) eine Leistung mit erheblichen Mängeln,

ungenügend = (6) eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Mit Ausnahme der Note „voll-befriedigend“ sind Zwischennoten nicht zugelassen.

§ 14

Befähigungsberichte

Nach Beendigung eines jeden Beschäftigungsabschnittes hat der Ausbilder einen Befähigungsbericht über den Anwärter nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten, der dem Ausbildungsleiter über den Ausbildungsbeauftragten vorgelegt und anschließend zu den Ausbildungsakten genommen wird.

§ 15

Beschäftigungsbuch

Der Anwärter führt von Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungsbuch (Anlage 2), in dem er für jeden Abschnitt in übersichtlicher, zusammengefaßter Form aufzeichnet, mit welchen praktischen Arbeiten von Bedeutung er beschäftigt worden ist und auf welchen Gebieten er sein theoretisches Wissen erweitert hat. Die Aufzeichnungen sind von dem Ausbildungsbeauftragten zu bestätigen und dem Ausbildungsleiter zur Einsicht vorzulegen.

§ 16

Prüfung

(1) Am Schlusse des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Anwärter, die gem. § 11 Abs. 4 an entsprechenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, kann die Ablegung der Laufbahnprüfung vor den Prüfungsgremien der dort genannten Ausbildungsträger nach deren jeweiliger Prüfungsordnung gestattet werden. Über den Antrag entscheidet das Landeskirchenamt bis zum Beginn der Lehrveranstaltung.

(3) Die für Lehrgangsteilnahme und Prüfung entstehenden Kosten trägt die Landeskirche.

(4) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nur vor demselben Prüfungsgremium einmal wiederholen. § 38 Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Titel

Aufstiegsbeamte

§ 17

Zulassung zum Aufstieg

(1) Für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes können auch Beamte des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie sich in ihrer Laufbahn mindestens drei Jahre über den Durchschnitt dienstlich bewährt und außerdienstlich gut geführt haben und nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten erwarten lassen, daß sie die Laufbahnprüfung bestehen werden.

(2) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben die Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 18

Einführungszeit und Prüfung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die neue Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit entspricht dem Vorbereitungsdienst. Sie kann insoweit abgekürzt werden, als der Beamte auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse für die neue Laufbahn erworben hat, jedoch höchstens auf ein Jahr.

(2) Als Aufstiegsprüfung ist die Laufbahnprüfung für die neue Laufbahn abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich bereits während der Einführungszeit ergibt, daß der Beamte den Anforderungen der neuen Laufbahn nicht gewachsen ist.

(4) Soweit sich nicht aus den Absätzen 1 bis 3 etwas anderes ergibt, sind die für den Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften der §§ 16 und 22 entsprechend anzuwenden.

5. Titel

Besondere Vorschriften für den mittleren Dienst

§ 19

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Bestimmungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten erfüllt,
- b) mindestens eine Hauptschule erfolgreich besucht hat oder eine entsprechende Bildung nachweist,
- c) eine Verwaltungslehre abgeleistet hat, deren Abschlußzeugnis die Eignung für diese Laufbahn erkennen läßt,
- d) am Einstellungstage höchstens 30 Jahre alt ist.

(2) Eine sonstige für die Laufbahn förderliche Lehre oder mindestens 5jährige Berufspraxis, die für die Ausbildung förderlich ist, kann der Lehre nach Abs. 1 Buchst. c) gleichgestellt werden. Bewerber mit dem Abschlußzeugnis des Grundlehrganges einer Bundeswehr- oder Grenzschutzfachschule sind von dem Nachweis befreit.

(3) Bewerber, die das Abschlußzeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule besitzen oder eine entsprechende Schulbildung durch ein anderes staatlich allgemein anerkanntes Zeugnis nachweisen, können von dem Nachweis der Lehre befreit werden.

§ 20

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate, in den Fällen des § 19 Abs. 3 zwei Jahre.

(2) Die Anwärter sind nicht nur mit dem Aufbau und den Aufgaben der Kirchenverwaltung sowie den rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit in ihrer Laufbahn vertraut zu machen, sie sollen auch einen Überblick über Aufbau und Aufgaben der staatlichen und kommunalen Verwaltung gewinnen und Gelegenheit erhalten, sich ausreichend im verständnismäßigen Erfassen und in der klaren übersichtlichen Darstellung der Vorgänge zu üben.

(3) Die fachliche Ausbildung soll nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen ergänzt werden, die dazu beitragen, den Gesichtskreis der Anwärter zu erweitern und ihre Allgemeinbildung zu fördern.

6. Titel

Besondere Vorschriften für den gehobenen Dienst

Untertitel 1

Einstellungsvoraussetzungen

§ 21

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten erfüllt,
- b) mindestens das Abschlußzeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule besitzt oder eine entsprechende Schulbildung durch ein anderes staatlich allgemein anerkanntes Zeugnis nachweist,
- c) am Einstellungstage höchstens 30 Jahre alt ist.

(2) Bewerber, die nicht das Reifezeugnis eines Gymnasiums besitzen oder eine entsprechende Schulbildung durch ein anderes staatlich allgemein anerkanntes Prü-

fungszeugnis nachweisen, müssen sich vor der Übernahme in den Vorbereitungsdienst in einer Dienstanzfängerzeit (Untertitel 3) bewährt haben. Eine Verwaltungslehre kann mit Zustimmung des Landeskirchenamts auf die Dienstanzfängerzeit angerechnet werden. Bewerber mit dem Abschlußzeugnis des „Aufbaulehrgangs Verwaltung“ einer Bundeswehr- oder Grenzschutzfachschule leisten keine Dienstanzfängerzeit.

(3) Zur Ableistung der Dienstanzfängerzeit kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a) und b) erfüllt. Die Bewerber sollen am Einstellungstage das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Untertitel 2

Vorbereitungsdienst

§ 22

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes soll der Anwärter 2 Hausarbeiten über wichtige Aufgaben seiner Laufbahn mit höchstens 3wöchiger Ablieferungsfrist anfertigen.

(3) In der theoretischen Ausbildung soll der Anwärter auch damit beauftragt werden, zu einfacheren Themen selbst in freier Rede vorzutragen. Im letzten Viertel des Vorbereitungsdienstes ist in verstärktem Maße die Rechtsanwendung zu üben.

Untertitel 3

Dienstanzfängerzeit

§ 23

Dauer

Die Dienstanzfängerzeit der nach § 21 Abs. 3 zur Ausbildung eingestellten Dienstanzfänger dauert zwei Jahre. § 6 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Dienstanzfängerzeit um höchstens ein Jahr verlängert werden kann.

§ 24

Rechtsstellung, Verpflichtung

(1) Der Dienstanzfänger steht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Beim Antritt seines Dienstes ist er durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Der Dienstanzfänger erhält eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe der tarifrechtlichen Ausbildungsvergütung für Verwaltungslehrlinge.

§ 25

Ausbildungsgang

(1) Die Dienstanzfängerzeit soll Grundlagen legen, auf denen sich der Vorbereitungsdienst später aufbaut. Vor allem soll der Dienstanzfänger den Aufbau und die wichtigsten Aufgaben seines Dienstherrn sowie die Grundsätze der Bürokunde und Verwaltungstechnik kennenlernen. § 10 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Dienstanzfänger ist verpflichtet, an dem gesetzlich vorgeschriebenen Berufschulunterricht teilzunehmen. Soweit es im Ausbildungsinteresse erforderlich ist, wird die theoretische Ausbildung an der Berufsschule durch andere Lehrveranstaltungen ergänzt.

§ 26

Beurteilung der Leistungen

(1) In jedem Ausbildungsabschnitt sind die Leistungen und Führung des Dienstanfängers zu beurteilen. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsbeauftragten vorzulegen und anschließend zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(2) Für die Bewertung der Ausbildungsleistungen gilt § 13 entsprechend.

§ 27

Ausbildungsheft

Zur eigenen Überprüfung seiner Ausbildung hat der Dienstanfänger ein Ausbildungsheft zu führen, in das er in knapper und übersichtlicher Form für jeden Monat einträgt, mit welchen praktischen Arbeiten er in der Ausbildung beschäftigt worden ist und welchen theoretischen Unterricht er am Arbeitsplatz, in der Berufsschule und in den besonderen Lehrveranstaltungen erhalten hat. Die Aufzeichnungen sind dem Ausbildungsbeauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 28

Zwischenprüfung

(1) Einen Monat vor Beendigung der Dienstanfängerzeit berichtet die Ausbildungsstelle dem Landeskirchenamt, ob der Dienstanfänger nach Führung, Charaktereigenschaften, Kenntnissen und Befähigung zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden kann.

(2) Die Eignung für die weitere Vorbereitung auf die Laufbahn des gehobenen Dienstes wird durch eine Zwischenprüfung nachgewiesen. Die Zwischenprüfung ist gebührenfrei.

(3) Die Prüfung wird vor einem unter Vorsitz des Ausbildungsleiters gebildeten Prüfungsausschuß, dem ein Mitarbeiter der Ausbildungsstelle angehören soll, abgelegt. Sie umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Für die 3 unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeiten sollen nicht mehr als je 2 Stunden verwandt werden. In der mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für jeden Prüfling durchschnittlich nicht länger als 20 Minuten betragen.

(4) Nach Bestehen der Zwischenprüfung wird der Dienstanfänger vom Landeskirchenamt zum Vorbereitungsdienst zugelassen.

(5) Bei guter Eignung kann das Landeskirchenamt den Dienstanfänger ohne Zwischenprüfung zum Vorbereitungsdienst zulassen oder über die Zulassung nach Ablegung der schriftlichen Prüfung unter Verzicht auf die mündliche Prüfung entscheiden.

§ 29

Übernahme als Inspektoranwärter

Dienstanfänger, die die Zwischenprüfung bestehen, werden nach Beendigung der Dienstanfängerzeit in den Vorbereitungsdienst als Inspektoranwärter übernommen.

§ 30

Entlassung, Übernahme als Assistentenanwärter

Dienstanfänger, die die Zwischenprüfung nicht bestehen, sind zu entlassen. Der Dienstherr kann sie mit ihrer Zustimmung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes als Assistentenanwärter übernehmen, wenn dies auf Grund einer

Entscheidung des Prüfungsausschusses nach dem Prüfungsergebnis vertretbar erscheint.

II. Prüfungen

1. Titel

Allgemeines

§ 31

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungen werden, abgesehen von den Fällen der §§ 16 Abs. 2 und 28, vor dem Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst abgelegt, den das Landeskirchenamt auf 3 Jahre beruft. Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) einem rechtskundigen Kirchenbeamten des höheren Verwaltungsdienstes als dem Vorsitzenden,
- b) einem weiteren Kirchenbeamten des höheren Verwaltungsdienstes sowie 2 Kirchenbeamten des gehobenen Dienstes als den Beisitzern, von denen ein Beisitzer ein Kirchenbeamter einer der in § 3 Abs. 1 Buchst. b) bis d) genannten Ausbildungsstellen sein muß.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auf Antrag Beamte, die nach § 17 Abs. 1 für die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen sind, sowie Anwärter als Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zulassen. Außerdem können als Zuhörer zugelassen werden, die ein berechtigtes Interesse an den Prüfungen haben. Bei der Zulassung von Zuhörern sind die Wünsche der Prüflinge in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Durch die Zulassung von Zuhörern darf die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungen nicht beeinträchtigt werden. Die Namen der Zuhörer sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Den Prüfungszeitpunkt setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Ablauf der Meldefrist (§ 32) im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter fest.

§ 32

Meldungen zur Prüfung

Die Meldung zur Prüfung ist zu dem im KGVBl. bekanntgegebenen Termin an das Landeskirchenamt zu richten. Ihr sind beizufügen, soweit nicht bereits beim Landeskirchenamt vorhanden:

- a) ein vom Prüfling selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf unter Beifügung von Zeugnissen über frühere Tätigkeiten, das letzte Schulzeugnis und Zeugnisse über etwa abgelegte Prüfungen,
- b) ein Zeugnis des Ausbildungsbeauftragten (§ 4),
- c) die Befähigungsberichte nach § 14,
- d) im verschlossenen Umschlag ein pfarramtliches Zeugnis des für den Wohnsitz zuständigen Pastors.

§ 33

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Zur Prüfung kann in Ausnahmefällen auch ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes zugelassen werden, wer sich in langjähriger praktischer Erfahrung

überdurchschnittliche Kenntnisse für den Verwaltungsdienst erworben hat, sofern an seiner Anstellung ein besonderes Interesse besteht.

§ 34

Durchführung der Prüfung

(1) Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. Bei der Prüfung ist besonderer Wert auf genügende Reife und Selbständigkeit des Denkens und des Urteils zu legen. Allgemeine Kenntnisse in der Kirchenkunde werden vorausgesetzt. Fragen aus diesem Gebiet können in der mündlichen Prüfung gestellt werden.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung, die Zeit zur Bearbeitung und die Hilfsmittel, die bei der Anfertigung benutzt werden dürfen, werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die schriftlichen Arbeiten sind unter der Aufsicht eines geeigneten Kirchenbeamten anzufertigen, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Prüfungsausschuß kann bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(3) Die mündliche Prüfung soll nicht später als einen Monat nach Beendigung der schriftlichen Prüfung beginnen. Jeder Prüfling soll mindestens 30 Minuten geprüft werden. Im Prüfungsraum dürfen nicht mehr als 5 Prüflinge anwesend sein. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung und die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beprüfenden Fachgebiete bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 35

Erkrankung, Täuschung

(1) Eine wegen Erkrankung des Anwärters unterbrochene oder abgebrochene Prüfung gilt als nicht abgelegt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die etwa vor der Erkrankung bereits abgegebenen Prüfungsarbeiten als für eine spätere Prüfung gültig anzusehen sind. Ein amtsärztliches Zeugnis, dessen Kosten der Prüfling trägt, kann angefordert werden.

(2) Prüflinge, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, sind durch den Prüfungsausschuß von der weiteren Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 36

Ergebnis der Prüfung

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Ergebnis. Bei der Entscheidung sollen auch die gesamte Persönlichkeit des Prüflings, seine bisherigen Leistungen und sein Verhalten in und außer dem Dienst berücksichtigt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens die Bewertung ausreichend erhält.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 entsprechend.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach Beendigung der Prüfung bekanntgegeben.

§ 37

Niederschrift

Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, in der

- a) die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
- b) das Ergebnis der mündlichen Prüfung,

- c) das Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
- d) das Gesamturteil,
- e) ggf. Angaben nach § 31 Abs. 4

anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen. Die Prüfungsarbeiten werden besonders aufbewahrt.

§ 38

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann nach einer Frist, die der Prüfungsausschuß bestimmt, und nur einmal, wiederholt werden. Die Frist soll mindestens sechs Monate, höchstens jedoch ein Jahr betragen. Dem Prüfling können hinsichtlich der weiteren Vorbereitung entsprechende Auflagen erteilt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(2) Anwärter, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, werden entlassen. Der Anwärter für den gehobenen Dienst kann jedoch in den mittleren Dienst übernommen werden, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses die nachgewiesenen Kenntnisse hierfür ausreichen.

§ 39

Zeugnis

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ein Zeugnis aus. In diesem Zeugnis ist zum Ausdruck zu bringen, wie die Prüfung bestanden ist.

2. Titel

Die 1. Verwaltungsprüfung

§ 40

Schriftliche Prüfung

(1) Durch die schriftliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling über die von einem Beamten des mittleren Dienstes zu fordernden allgemeinen und fachlichen Kenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, Vorgänge in brauchbarer Form darzustellen und sich dabei sprachlich richtig auszudrücken.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:

- a) eine Arbeit aus der kirchlichen Verfassungskunde, der kirchl. oder allgemeinen Verwaltungskunde, der Allgemeinen Staatskunde oder dem Zeitgeschehen (vier Stunden); für die Arbeit können zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden;
- b) eine Arbeit aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (vier Stunden);
- c) drei Arbeiten, die praktische Fälle behandeln sollen (je zwei Stunden).

§ 41

Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, daß er mit den für den praktischen Dienst in seiner Laufbahn zur Anwendung kommenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen hinreichend vertraut ist und für die betreffende Laufbahn geeignet erscheint.

3. Titel

Die 2. Verwaltungsprüfung

§ 42

Schriftliche Prüfung

(1) In der Prüfung für den gehobenen Dienst soll der Prüfling die Eignung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes nachweisen. Die Prüfung soll nicht nur Wissensstoff feststellen, sondern vor allem über das Können und die geistige Veranlagung Aufschluß geben.

(2) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er einen Vorgang in angemessener Form darstellen und sich dabei richtig und erschöpfend in klarer Gedankenfolge ausdrücken kann. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen.

- a) eine Arbeit aus der kirchlichen Verfassungskunde (fünf Stunden);
- b) eine Arbeit aus der kirchlichen oder allgemeinen Verwaltungskunde, der Allgemeinen Staatskunde oder dem Zeitgeschehen (vier Stunden);
- c) eine Arbeit aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (vier Stunden);
- d) drei Arbeiten, die praktische Fälle behandeln sollen (je drei Stunden).

§ 43

Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, daß er mit den für den praktischen Dienst in seiner Laufbahn zur Anwendung kommenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen hinreichend vertraut ist und für die betreffende Laufbahn geeignet erscheint.

III. Sonderbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern für den gehobenen technischen Dienst in der kirchlichen Bauverwaltung

§ 44

Gehobener technischer Dienst

Die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern für den gehobenen technischen Dienst in der kirchlichen Bauverwaltung erfolgt nach vorstehender Ausbildungs- und Prüfungsordnung unter sinnvoller Ergänzung durch die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen technischen Dienstes (Hochbau, Tiefbau) in der Landesbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweiligen Fassung mit folgender Maßgabe:

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus
 - a) einem rechtskundigen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes als dem Vorsitzenden,
 - b) einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes der jeweiligen Fachrichtung,
 - c) einem weiteren Kirchenbeamten des höheren Verwaltungsdienstes,
 - d) einem Kirchenbeamten des gehobenen Verwaltungsdienstes
und
 - e) einem Beamten des gehobenen technischen Dienstes der Landesbauverwaltung
als den Beisitzern.

2. Im schriftlichen Teil der Prüfung sind an möglichst vier aufeinander folgenden Tagen insgesamt fünf Aufgaben zu bearbeiten:

- a) eine Aufgabe auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungs- und Verfassungsrechts (höchstens 4 Stunden),
- b) eine Aufgabe aus der Fachrichtung Hochbau (höchstens 6 Stunden),
- c) eine Aufgabe aus der Fachrichtung Hochbau (höchstens 3 Stunden),
- d) Berichtsentwurf aus vorgelegten Akten (höchstens 2 Stunden),
- e) eine Aufgabe aus dem Gebiet des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (höchstens 3 Stunden).

3. Im mündlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er sich die für den praktischen Dienst erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Er muß über die Grundzüge des Verfassungsrechts Auskunft geben können. Die in der kirchlichen Verwaltung zur Anwendung kommenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften müssen ihm in ihren Grundzügen und wichtigsten Bestimmungen bekannt sein. Der Prüfling muß mit den Organisationen der diakonischen und der landeskirchlichen Werke und deren Einrichtungen vertraut sein. Von ihm müssen auch Kenntnisse der allgemeinen Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse, der Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Bürokunde verlangt werden.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 45

Übergangsregelung für den Vorbereitungsdienst

Soweit der Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 1972 begonnen worden ist, behält es dabei sein Bewenden. Die Überleitung und die Einteilung und Gestaltung für die verbleibende Dauer des Vorbereitungsdienstes regelt das Landeskirchenamt im Einzelfall.

§ 46

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. August 1961 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 89) in der Fassung der Verordnung vom 10. Januar 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 19) sowie die Ausführungsbestimmungen dazu außer Kraft.

Kiel, den 22. Februar 1973

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

Anlage 2 (zu § 15)

Beschäftigungsbuch

de		
(Dienstbezeichnung)		(Vor- und Familienname)		
Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer vom bis	Ausbildungsstelle	Kurze Darstellung der Beschäftigung	Bescheinigung des ausbildenden Beamten, Sichtvermerk des Ausbildungsleiters

Anlage 1 (zu § 14)

.....
(Dienststelle)	(Ort, Datum)

Befähigungsbericht
über

Vor- und Familienname:

Dienstbezeichnung:

Ausbildungsgebiet:

Ausbildungszeit (vom/bis):

1. Geistige Fähigkeiten:

Geistige Regsamkeit

Auffassungsgabe

Urteilsfähigkeit

Klarheit des Denkens

Entschlußkraft

Organisatorische Befähigung

Sprachliche Ausdrucksfähigkeit

 mündlich

 schriftlich

Spannkraft

2. Körperliches Leistungsvermögen:

Etwaige Beeinträchtigung durch
Krankheit und Körperschäden

An welchen Tagen hat der An-
wärter wegen Krankheit gefehlt?

3. Verhalten:

dienstlich

außerdienstlich

4. Sonstige charakterliche Veranlagung:

Arbeitseifer

Pflichtgefühl

Zuverlässigkeit

Pünktlichkeit

Hervorzuhebende Wesenseigenschaften

5. Fachkenntnisse und Leistungen:

Fachliche Kenntnisse

Erledigung der übertragenen Arbeiten

 nach dem Arbeitstempo

 nach der Güte der Arbeiten

6. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?

..... (Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel,
Lücken in der Ausbildung)

7. Zusammenfassendes Urteil:

.....
(Das Urteil soll mit einer Gesamtnote abgeschlossen
werden)

Die Beurteilung ist dem/der Anwärter(in) bekannt-gegeben worden.

.....
Unterschrift, Amtsbezeichnung des Ausbilders

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Vom 3. Januar 1973. (KABL. Hannover, S. 2)

Die 1. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat am 16. Mai 1972 die Geschäftsordnung der Synode der Konföderation beschlossen, die nachstehend veröffentlicht wird.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

D. Lohse
Vorsitzender

Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 16. Mai 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 8 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gibt sich die Synode der Konföderation folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einberufung

(1) Die Synode wird zu ihrer ersten Tagung vom Vorsitzenden des Rates, zu ihren weiteren Sitzungen vom Präsidium einberufen. Der Vorsitzende des Rates eröffnet und leitet die Sitzung bis zum Abschluß der Wahl des Präsidenten.

(2) Die Synode tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist auf Verlangen von neun Mitgliedern oder einer Kirche zu einem Termin binnen der nächsten zehn Wochen einzuberufen.

§ 2

Präsidium

(1) Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter (Präsidium).

(2) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Will er zur Sache sprechen, muß er den Vorsitz abgeben.

(3) Der Präsident vertritt die Synode in der Öffentlichkeit. Er vermittelt den Verkehr der Synode mit anderen Stellen. Er kann an die Synode gerichtete Eingaben an die zuständigen Ausschüsse überweisen.

(4) Der Präsident kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Geschäftsstelle der Konföderation mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen.

(5) Das Präsidium stellt zu Beginn einer Sitzung die Beschlußfähigkeit der Synode fest. Ihm obliegt das Führen der Rednerliste.

§ 3

Teilnehmer

(1) Alle Synodalen haben das Recht und die Pflicht, an den Arbeiten und an allen Sitzungen teilzunehmen. In dringenden Fällen kann auf Antrag vom Präsidenten Urlaub erteilt werden.

(2) Die Mitglieder des Rates, der Leiter der Geschäftsstelle sowie vom Rat beauftragte Angehörige der lei-

tenden Kirchenbehörden, die von diesen vorgeschlagen sind, nehmen an den Verhandlungen der Synode teil.

(3) Das Präsidium kann zur Tagung Sachverständige und Gäste einladen.

§ 4

Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit sie nichts anderes beschließt.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird für die erste Tagung der Synode vom Rat, für die weiteren Sitzungen vom Präsidium aufgestellt und an die Synodalen und die Mitglieder des Rates verteilt. Die Synode berät in der Reihenfolge der Tagesordnung, soweit sie nicht anders beschließt.

(2) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten und beschlossen werden, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt und nach Anhörung des Rates zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Synode zustimmen.

§ 6

Redeordnung

(1) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Rednerliste. Die Mitglieder des Rates und der Leiter der Geschäftsstelle können jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Zur Geschäftsordnung wird das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Debatte stellen. Wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, erlischt die restliche Rednerliste.

(3) Der Antragsteller oder der Berichterstatter erhalten nach der Debatte das Schlußwort.

§ 7

Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder und aus jeder Kirche mindestens ein Mitglied anwesend sind. Vor einer Abstimmung oder Wahl kann jeder Synodale die Feststellung der Beschlußfähigkeit verlangen.

(2) Bei Beschlußunfähigkeit kann der Präsident die Sitzung unter Zurückstellung des Verhandlungsgegenstandes, zu dem die Beschlußunfähigkeit festgestellt wurde, fortsetzen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, faßt die Synode ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Wahlen werden in der Regel mit Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Auf Verlangen eines Synodalen wird geheim abgestimmt oder gewählt.

§ 8

Gesetzentwürfe

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Entwürfe aus der Mitte der Synode bedürfen der Unterstützung von mindestens sechs Synodalen oder, wenn die Zahl der Synodalen einer Kirche geringer ist, von sämtlichen Synodalen dieser Kirche. Den Entwürfen ist eine Begründung beizufügen.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen bedürfen einer zweimaligen Beratung und Abstimmung.

(3) Über jede selbständige Einzelbestimmung und die Abschnittsüberschriften wird der Reihenfolge nach, zuletzt über die Einleitung und Überschrift, die Beratung eröffnet und geschlossen und hierauf abgestimmt. Die Synode kann beschließen, die Reihenfolge zu ändern, die Beratung über mehrere Einzelbestimmungen zu verbinden oder Teile einer Einzelbestimmung und verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstande zu trennen.

(4) Für die zweite Abstimmung ist auf Antrag Blockabstimmung zulässig.

§ 9

Haushalt

Die Feststellung der Haushaltspläne der Konföderation und ihrer Einrichtungen und die Beschlußfassung über Umlagen und deren Verteilungsmaßstab erfolgen nach den für Kirchengesetze geltenden Bestimmungen.

§ 10

Uranträge, sonstige Anträge

(1) Uranträge sind die von den Synodalen gestellten Anträge, die nicht die Änderung oder geschäftliche Behandlung einer Vorlage betreffen. Für die Anzahl der Unterschriften unter einen Antrag gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für die Behandlung von Uranträgen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(2) Anträge zu einer Vorlage können von jedem Synodalen während der Besprechung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht werden. Werden sie nicht verteilt, müssen sie verlesen werden.

§ 11

Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen der Synode werden Niederschriften gefertigt.

(2) In den Niederschriften ist die Anwesenheit der Mitglieder der Synode, des Rates sowie des Leiters der Geschäftsstelle, der vom Rat beauftragten Angehörigen der leitenden Kirchenbehörden und der Gäste namentlich festzustellen.

(3) Die Niederschriften enthalten ferner die Tagesordnung, die Anträge und die Beschlüsse mit den Abstimmungs- und Wahlergebnissen sowie den wesentlichen Inhalt des Tagungsverlaufes.

(4) Die Niederschriften werden von einem vom Präsidium bestellten Protokollführer gefertigt, vom Präsidenten genehmigt und allen Synodalen zugeschickt.

§ 12

Ausschüsse

(1) Die Verhandlungen der Synode werden in der Regel durch Ausschußberatungen vorbereitet. Gesetze sind stets durch Ausschußberatungen vorzubereiten.

(2) Die Ausschüsse beraten die ihnen von der Synode und die ihnen vom Präsidenten überwiesenen Vorlagen und Anträge und die mit ihnen im Sachzusammenhang stehenden Fragen und berichten der Synode.

(3) Die Synode bildet einen Geschäftsausschuß mit neun Mitgliedern und nach Bedarf weitere Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

(4) Der Geschäftsausschuß unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, bereitet die Bildung der Ausschüsse und sonstige Wahlen durch die Synode vor und bearbeitet Eingaben, die ihm vom Präsidenten überwiesen werden. Der Geschäftsausschuß wird ferner in allen Fällen tätig, in denen eine Ausschußberatung notwendig ist, für die betreffenden Sachgebiete aber noch kein Ausschuß gebildet ist.

(5) An den Sitzungen der Ausschüsse können außer den Mitgliedern, die zur Teilnahme verpflichtet sind, mit beratender Stimme teilnehmen:

- a) der Präsident;
- b) die Mitglieder des Rates;
- c) Beauftragte des Rates, die für einzelne Ausschüsse bestellt sind;
- d) der Leiter der Geschäftsstelle.

(6) Die Mitglieder der Synode können als Zuhörer an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Beauftragten des Rates (Abs. 5 Buchst. c) und der Leiter der Geschäftsstelle sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn der Ausschuß es verlangt. Bei Verhinderung ist ein Vertreter zu entsenden.

(7) Die Ausschüsse können von Fall zu Fall zu ihren Beratungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

(8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(9) Als bald nach der Neuwahl der Synode beruft der Vorsitzende des Rates zur Vorbereitung der in der konstituierenden Sitzung abzuhaltenden Wahlen einen vorläufigen Geschäftsausschuß. In ihn entsenden die in den einzelnen Landeskirchen gewählten Synodalen je für ihren Bereich die Mitglieder, und zwar aus der Landeskirche Hannover drei Mitglieder, aus den Landeskirchen Braunschweig und Oldenburg je zwei Mitglieder, aus der reformierten Kirche Nordwestdeutschland und aus der Landeskirche Schaumburg-Lippe je ein Mitglied.

Stellungnahme der Synode der Konföderation zu der Vereinbarung zu den Artikeln 5 und 6 des Niedersächsischen Konkordats.

Vom 1. März 1973. (KABl. S. 61)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat zu der Vereinbarung, die zwischen dem Lande Niedersachsen und der röm.-kath. Kirche zu den Artikeln 5 und 6 des Niedersächsischen Konkordats im Bereich des Schulwesens und der Lehrerbildung getroffen worden ist, Stellung genommen. Der Wortlaut der Stellungnahme wird nachstehend bekanntgegeben. Wir bitten insbesondere die Pfarrämter, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und in Gemeindeveranstaltungen zu verwenden.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Stellungnahme**der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zu der Vereinbarung zu den Artikeln 5 und 6 des Niedersächsischen Konkordats im Bereich des Schulwesens und der Lehrerbildung**

1. Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen teilt gemäß den Entschlüssen ihrer Mitgliedskirchen aus dem Jahre 1965 nach wie vor die Auffassung, daß die Schule für Schüler aller Bekenntnisse die Regelschule in Niedersachsen sein soll. Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen haben in den vergangenen Jahren mit dazu beigetragen, daß das Schulwesen unter weitgehendem Verzicht auf evangelische Bekenntnisschulen fortentwickelt wurde.

Die Synode erwartet, daß die öffentliche Schule eine freie Schule für Schüler aller Bekenntnisse bleibt, in der die positive religiöse Bekenntnisfreiheit, die Auseinandersetzung mit Sinn- und Wertfragen und die offene Begegnung mit Andersdenkenden gesichert sind.

Sie erinnert das Land Niedersachsen angesichts der Reformen im Schulwesen nachdrücklich an die übernommene Verpflichtung, den evangelischen Religionsunterricht in der öffentlichen Schule wie andere Fächer zu fördern.

2. Die Synode nimmt zur Kenntnis, daß das Land Niedersachsen mit der römisch-katholischen Kirche die aus den Veränderungen im Schulwesen sich ergebenden Fragen im Sinne des Konkordats von 1965 regelt. Die durch die Synode der Konföderation vertretenen Kirchen gehen hinsichtlich ihrer Stellung zu dem öffentlichen Schulwesen von anderen Grundgedanken aus als die römisch-katholische Kirche.
3. Die Synode fordert von allen zuständigen Stellen,

daß bei der Errichtung von privaten katholischen Hauptschulen — einschließlich Orientierungsstufe — eine Benachteiligung nichtkatholischer Kinder ausgeschlossen wird.

4. Die geplante Errichtung von 18 katholischen Privatschulen im Hauptschulbereich — einschließlich Orientierungsstufe — mit einem besonders günstigen Finanzierungsschlüssel schafft neben dem öffentlichen Schulwesen zwei Gruppen von Privatschulen, die vom Land unterschiedlich gefördert werden. Daraus müssen sich — auch unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der Gleichbehandlung — Spannungen ergeben.

Privatschulen mit Modellcharakter im pädagogischen, schulorganisatorischen oder diakonischen Bereich stellen eine notwendige Ergänzung des öffentlichen Schulwesens dar.

Die Synode fordert die zuständigen Stellen auf, durch eine entsprechende Änderung oder Ergänzung des Privatschulgesetzes dafür zu sorgen, daß eine Ungleichheit zwischen den Privatschulen im Lande Niedersachsen nicht entsteht und die Leistungen verbessert werden.

5. Die Synode nimmt zur Kenntnis, daß für Osnabrück und Vechta ein gemeinsamer Fachbereich für katholische Theologie und Religionspädagogik eingerichtet werden soll.

Die Synode erwartet, daß bei Universitätsgründungen und bei der Integration von Abteilungen der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen in bestehende Universitäten die Fächer evangelische Theologie und Religionspädagogik so ausgestattet werden, daß auch im Fach evangelische Religion eine Ausbildung für Lehrer aller Schulstufen gewährleistet wird.

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes.

Vom 6. November 1972. (ABl. 72, A 89)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgende Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit beschlossen:

§ 1

Die nachgenannten Vorschriften der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) erhalten folgende Neufassung:

I.

§ 29 Absatz 1: Zur Wahl des Landesbischofs treten Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt in einer besonderen Sitzung zu einem Wahlkörper unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landessynode zusammen. Der Landesbischof wird in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit gewählt.

II.

§ 33 Absatz 2: Der Präsident wird in gleicher Weise wie der Landesbischof auf Lebenszeit gewählt (§ 29 Absätze 1 bis 3).

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Dresden, am 6. November 1972

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes.

Vom 6. November 1972. (Abl. 72, A 89)

In Ausführung der Vorschriften in §§ 29 Absatz 3 und 33 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 8. Februar 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) bzw. vom 6. November 1972 (Amtsblatt Seite A 53 unter II Nr. 19) hat die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung beschließt, wer zur Wahl als Landesbischof oder zur Wahl als Präsident des Landeskirchenamtes vorgeschlagen werden soll.

(2) Vorher hat sie den Ältestenrat der Landessynode, die Superintendenten und die Kirchenamtsräte in einer gemeinsamen Beratung zu hören. Die Superintendenten ihrerseits haben vorher die Pfarrer und die kirchlichen Mitarbeiter aus dem Kirchenbezirk zu hören.

§ 2

Außerdem kann jedes Mitglied des Wahlkörpers (vgl. § 29 Absatz 1 der Kirchenverfassung und § 4 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes) seinerseits einen Vorschlag einbringen. Ein solcher Vorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens neun weitere Mitglieder des Wahlkörpers.

§ 3

Die Kirchenleitung nimmt über die Vorschläge mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und mit dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik Fühlung.

§ 4

(1) Zur Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes treten Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt in einer besonderen Sitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landessynode zusammen.

(2) Bis zum Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlprüfungsausschuß der Landessynode nach Vorprüfung durch das Landeskirchenamt für jedes Mitglied der Landessynode die Wahlberechtigung zu überprüfen. Bestehen Zweifel wegen der Wahlberechtigung, führt der Wahlprüfungsausschuß die Entscheidung der Landessynode herbei.

(3) Für die Überprüfung der Wahlberechtigung der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes ist dessen Präsident bzw. sein Stellvertreter verantwortlich.

§ 5

Vor der Wahlhandlung hat das Landeskirchenamt alle Kirchengemeinden der Landeskirche zur Fürbitte für die Wahl aufzurufen.

§ 6

(1) Der Wahlkörper ist nur beschlußfähig, wenn mindestens vier Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist der Wahlkörper in seiner ersten Sitzung beschlußunfähig, so ist er zu einer zweiten Sitzung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlußfähig ist.

(3) Die Frist zwischen dem Schluß der ersten Sitzung und dem Beginn der zweiten Sitzung muß mindestens vierundzwanzig Stunden betragen.

§ 7

(1) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

(2) Der Stimmzettel wird einheitlich hergestellt. Er enthält alle gültigen Vorschläge.

(3) Auf diesem Stimmzettel ist derjenige Vorschlag kenntlich zu machen, für den die Stimme abgegeben werden soll.

(4) Stimmzettel, aus denen nicht zweifelsfrei erkennbar ist, für wen die Stimme abgegeben worden ist, oder mit denen nicht für einen gültigen Vorschlag gestimmt worden ist, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln der Wahlkörper mit Stimmenmehrheit.

§ 8

(1) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen auch als abgegebene Stimmen.

(2) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, entscheidet vom dritten Wahlgang an eine Mehrheit, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen betragen muß.

(3) Die Wahlhandlung ist so oft zu wiederholen, bis für einen Vorschlag die notwendige Stimmenzahl erreicht ist.

(4) Die einzelnen Wahlhandlungen müssen einen Abstand von mindestens drei Stunden voneinander haben. Jede Wahlhandlung endet mit der Bekanntgabe ihres Ergebnisses durch den Präsidenten des Wahlkörpers.

§ 9

Fällt die Wahl auf einen Vorschlag, über den eine Fühlungnahme nach § 3 dieses Kirchengesetzes nicht stattgefunden hat, ist diese Fühlungnahme alsbald nachzuholen.

§ 10

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 28. März 1953 (Amtsblatt Seite A 22 unter II Nr. 10) außer Kraft.

Dresden, am 6. November 1972

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

Kirchengesetz vom 5. November 1972 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 3. Dezember 1967 über die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Wahlordnung —

Vom 5. November 1972 (KABl. 1973, S. 2)

I. § 23 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Scheidet das im Kirchenkreis gewählte im geistlichen Amt stehende Mitglied der Landessynode aus derselben aus, so tritt der nächste Ersatzmann ein.

Dasselbe geschieht auch in dem Fall, daß der Gewählte innerhalb der ersten 2 Jahre der Amtsdauer der Landessynode aus dem Kirchenkreis verzieht und außer dem Landessuperintendenten kein anderes im geistlichen Amt stehendes Mitglied der Landessynode dem Kirchenkreis angehört.

II. Das Kirchengesetz tritt am 5. November 1972 in Kraft.

Schwerin, den 5. November 1972

Dr. Rathke

Landesbischof

als Vorsitzender der Kirchenleitung

Bekanntmachung einer Vereinbarung mit der Evangelisch-methodistischen Kirche im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 12. Oktober 1972. (ABl. 1972, S. A 85)

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat im Rahmen des ihr in § 1 des Kirchengesetzes betr. Abkommen mit der Evangelisch-methodistischen Kirche im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 19. Mai 1972 (Amtsblatt Seite A 46 unter II Nr. 13) erteilten Auftrags am 25. August 1972 mit der Evangelisch-methodistischen Kirche im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eine Vereinbarung getroffen, deren Wortlaut anliegend bekanntgegeben wird.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Hempel

Anlage

Vereinbarung

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-methodistischen Kirche im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über das Verhältnis beider Kirchen zueinander in Hinsicht auf Amtshandlungen und andere Beziehungen.

A.

Grundlage

Die Grundlage über die Vereinbarung bilden die „Richtlinien zur Überwindung der Schwierigkeiten, die sich aus dem Nebeneinanderarbeiten verschiedener christlicher Kirchen an einem Ort ergeben“, die von beiden Kirchen angenommen worden sind:

1. Jede christliche Kirche hat nicht nur die Erlaubnis, sondern den Auftrag, in der Welt ein freies und offenes Zeugnis abzulegen und zu versuchen, Menschen in die Gemeinschaft mit Gott zu bringen, der sich in Jesus Christus offenbart hat. Das Zeugnisgeben ist ein Teil des kirchlichen Liebesdienstes, ein Teil ihres Dienstes an der Menschheit.

2. Das Gebot, von der Wahrheit Christi zu zeugen und andere für diese Wahrheit zu gewinnen, gilt nicht nur in bezug auf Nichtchristen, sondern auch in bezug auf andere, die kein lebendiges Verhältnis zu einer christlichen Kirche haben. Kirchen sollten sich über neue Anregungen freuen, die den Glauben derer bele-

ben, die ihrer seelsorgerlichen Fürsorge anvertraut sind, selbst wenn solche Anregungen von außerhalb ihrer eigenen Reihen kommen. Solch ein belebendes Zeugnis, das in eine bestimmte Kirche von außen hineingetragen wird, sollte sowohl auf die Einheit als auch auf die Neubelebung dieser betreffenden Kirche bedacht sein.

3. Sollten in einer Kirche Irrlehren oder Mißbräuche die zentralen Wahrheiten des Evangeliums entstellen oder verdunkeln und damit das Heil der Menschen gefährden, so können andere Kirchen verpflichtet sein zu helfen durch treue Bezeugung der Wahrheit, die man dort aus den Augen verloren hat. Die Freiheit hierzu muß grundsätzlich festgehalten werden.

4. Wir achten in unseren Kirchen die Überzeugungen anderer Kirchen, deren Auffassung und Praxis der Kirchenmitgliedschaft wir nicht teilen, und betrachten es als unsere christliche Pflicht, füreinander zu beten und einander zu helfen, unsere jeweiligen Schwächen durch freimütigen theologischen Austausch, die Erfahrung gemeinsamen Gottesdienstes und durch konkrete gegenseitige Hilfeleistung zu überwinden; und wir erkennen es als unsere Pflicht an, wenn in Ausnahmefällen die private oder öffentliche Kritik einer anderen Kirche von uns gefordert zu sein scheint, erst uns selbst zu prüfen und die Wahrheit immer in Liebe und zum Aufbau der Kirchen zu sagen.

5. Wir halten es für die vornehmste Pflicht jedes bewußten Christen, mit betendem Herzen an der Erneuerung der Kirche zu arbeiten, deren Glied er ist.

6. Wir anerkennen das Recht des erwachsenen Menschen, in eine andere Kirche überzutreten, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß ein derartiger Übertritt Gottes Willen für ihn ist.

7. Wenn einigen Kirchen die anderen gewährte Glaubensfreiheit abgestritten wird, entstehen schwere Belastungen der brüderlichen Beziehungen zwischen den Kirchen; darum sollten alle Christen sich um die Einführung und Aufrechterhaltung der Glaubensfreiheit für alle Kirchen und für alle ihre Glieder in jedem Land bemühen.

8. Wir nehmen Abstand von jeder kirchlichen Maßnahme, die materielle oder soziale Vorteile anbietet, um die Kirchenzugehörigkeit des einzelnen zu beeinflussen oder auf Menschen in Zeiten der Hilflosigkeit und Not einen ungeziemenden Druck auszuüben.

9. Obwohl Kirchen durchaus das Recht haben müssen, ihre Haltung im Blick auf konfessionell gemischte Ehe deutlich zu machen, sollte doch die Gewissensentscheidung der Ehegatten hinsichtlich ihrer künftigen Kirchenzugehörigkeit respektiert werden.

10. Bevor ein Kind in die Gliedschaft einer Kirche aufgenommen wird, der die Eltern oder der Vormund gegenwärtig nicht angehören, soll man sich in angemessener Weise seelsorgerlich um die Einheit der Familie bemühen; und wo der vorgesehene Wechsel der Kirchenzugehörigkeit dem Wunsch derjenigen die für Pflege und Erziehung des Kindes unmittelbar verantwortlich sind, widerspricht, soll nicht in die Gliedschaft der anderen Kirche aufgenommen werden, wenn nicht ein außerordentlich gewichtiger Grund vorliegt.

11. Es soll in angemessener Weise Seelsorge geübt werden, bevor irgend jemand in die Gliedschaft einer Kirche aufgenommen wird, wenn er als Glied einer anderen Kirche bereits unter Kirchengewalt steht oder wenn es Anzeichen dafür gibt, daß die Gründe für die Beantragung der Mitgliedschaft in einer anderen Kirche weltlicher oder unwürdiger Art sind.

12. Immer, wenn ein Glied einer Kirche in eine andere Kirche aufgenommen werden möchte, sollte es

zwischen den beteiligten Kirchen zu einer unmittelbaren Fühlungnahme kommen; wenn es jedoch deutlich ist, daß Gewissensmotive und gute Gründe vorliegen, sollte man dem Betreffenden weder vor noch nach seinem Übertritt Hindernisse in den Weg legen.

B.

Auf dieser Grundlage wird folgendes vereinbart:

I. Allgemeines

Es ist das Anliegen beider Kirchen, ihre Glieder in Treue zu ihrer Kirche zu bestärken. Die Kirchen greifen grundsätzlich nicht in die Gemeinden der anderen Kirche ein.

Sie erkennen gegenseitig die auf Grund dieser Vereinbarung vollzogenen Amtshandlungen an.

Beide Kirchen sind bereit, ihre Gotteshäuser zu gemeinsamen Veranstaltungen oder aus besonderem Anlaß gegenseitig zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Benutzung der Kanzel inbegriffen ist.

II. Amtshandlungen

1. Taufe

1.1. Gehört je ein Elternteil einer der beiden Kirchen an, so entscheiden die Eltern, welche Kirche um Vollziehung der Taufe gebeten werden soll. Um der geistlichen Verantwortung willen ist es richtig, wenn der um die Taufe gebetene Pfarrer/Pastor der einen Kirche nach der Anmeldung den zuständigen Pfarrer/Pastor der anderen Kirche von der Anmeldung unterrichtet.

Das Kind gehört unter die Betreuung der Kirche, in welcher die Taufe vollzogen wurde.

1.2. Sind beide Eltern, Glieder einer der beiden Kirchen, so hat der Pfarrer/Pastor der anderen Kirche die Taufe abzulehnen und die Eltern an den zuständigen Pfarrer/Pastor derjenigen Kirche, deren Glied sie sind, zu verweisen. Sind die Eltern aber „Kirchenangehörige“ der Evangelisch-methodistischen Kirche (in Vorbereitung auf die Gliedschaft), so ist die Klärung über den Vollzug der Taufe zwischen den beiden zuständigen Pfarrern/Pastoren herbeizuführen.

1.3. Wer in seiner Kirche das Recht zur Ausübung des Patenamtes hat, kann das Patenamt auch in der anderen Kirche ausüben. Auch ein zur anderen Kirche Übergetretener kann das Patenamt in der Kirche, der er zuvor angehört hat, ausüben, wenn die Erziehung des Kindes nach der Ordnung der Kirche gewährleistet ist, in der die Taufe vollzogen wird.

2. Konfirmation/Einsegnung

2.1. Ein Kind ist grundsätzlich in der Kirche zu konfirmieren/einzusegnen, in der es getauft worden ist.

2.2. Gehören beide Eltern der gleichen Kirche an, so kann die Konfirmation/Einsegnung in der anderen Kirche nur nach Fühlungnahme mit dem Pfarrer/Pastor der Kirche, der die beiden Eltern angehören, vorgenommen werden, wobei die Gründe in ihrer Beziehung zur Ordnung beider Kirchen ernsthaft überprüft werden.

2.3. Hat ein Kind zwei Jahre oder länger den Kindergottesdienst und den kirchlichen Unterricht/Christenlehre besucht und mit Zustimmung der Eltern an dem zweijährigen Konfirmanden- / Katechismus - Unterricht in der anderen Kirche teilgenommen, kann es in der an-

deren Kirche konfirmiert/ingesegnet werden. Um der geistlichen Verantwortung für die Kinder willen sollte in allen solchen Fällen eine gegenseitige Fühlungnahme erfolgen.

3. Trauung

3.1. Gehört von den Brautleuten je ein Teil einer der beiden Kirchen an, so entscheiden die Brautleute, in welcher Kirche sie getraut sein wollen. Der um die Trauung gebetene Pfarrer/Pastor der einen gibt vor Vollzug dem zuständigen Pfarrer/Pastor der anderen Kirche davon Kenntnis.

3.2. Gehören beide Brautleute der einen Kirche an, kann die Trauung in der anderen Kirche nur nach rechtzeitiger Fühlungnahme mit dem Pfarrer/Pastor der Kirche, der die Brautleute angehören, vollzogen werden. Bei der Fühlungnahme sind die Gründe dafür, daß die Trauung bei der anderen Kirche beantragt wird, ernsthaft zu überprüfen. Liegt eine Überweisungsbescheinigung vor, kann auf die Fühlungnahme verzichtet werden.

4. Beerdigung

4.1. Liegt ein letzter glaubwürdig bezeugter Wunsch eines Verstorbenen, der einer der beiden Kirchen angehört hat, vor, von einem Pfarrer/Pastor der anderen Kirche bestattet zu werden, so soll diesem Wunsch entsprochen werden. Vorher nimmt der Pfarrer/Pastor, der um die Bestattung gebeten wurde, mit dem zuständigen Pfarrer/Pastor der Kirche, welcher der Verstorbene angehört hat, Fühlung.

4.2. Wenn Angehörige eines Verstorbenen, der zu der anderen Kirche gehört hat, wünschen, daß der Verstorbene von dem Pfarrer/Pastor in ihrer Kirche beerdigt wird, ist dazu die Zustimmung des zuständigen Pfarrers/Pastors der anderen Kirche erforderlich.

Anmerkung:

Den Pfarrern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist folgendes empfohlen worden: Bei Beerdigungen der Mitglieder von Freikirchen ist hinsichtlich der Gewährung des Glockengeläuts zu berücksichtigen, daß der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR mit zahlreichen Freikirchen im Ökumenischen Rat und in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammenarbeitet.

... Den Mitgliedern der zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Kirchen bzw. christlichen Gemeinschaften sollte bei Beerdigungen „insbesondere für die Gewährung des Glockengeläuts“ mindestens die gleiche Rechtsstellung eingeräumt werden wie Katholiken. Ähnlich ist bei erbetener Benutzung eines gottesdienstlichen Gebäudes im Rahmen der Beerdigungsfeier zu verfahren. Von dieser Regelung ist im Einzelfall nur dann abzuweichen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen (z. B. Ärger durch einen vorangegangenen Kirchaustritt).

III. Kirchengucht

1. Beide Kirchen sind sich darin einig, daß kirchenguchtliche Maßnahmen als seelsorgerliche Hilfe anzusehen sind. Hat eine Kirche an einem ihrer Glieder Kirchengucht geübt, dann sollte die andere Kirche dies respektieren.

2. Jeder Pfarrer/Pastor ist gehalten, sich sorgfältig Kenntnis zu verschaffen und vor Vollzug einer Amts-

handlung an einem Glied der anderen Kirche sich mit dem Pfarrer/Pastor der anderen Kirche zu beraten.

3. Widerspricht ein Pfarrer/Pastor dem Vollzug einer Amtshandlung an einem Glied seiner Kirche durch den Pfarrer/Pastor der anderen Kirche aus Gründen der Kirchenzucht, so kann die Amtshandlung durch letzteren nur mit Zustimmung seines zuständigen Superintendenten vollzogen werden. Der Superintendent ist gehalten, vor einer diesbezüglichen Entscheidung mit dem Superintendenten der anderen Kirche Fühlung aufzunehmen.

IV. Übertritt

Beim Übertritt von Gliedern der einen Kirche in die andere ist über folgende Regelung Einverständnis erzielt worden, wodurch der Kirchenaustritt vor dem Staatlichen Notariat entfällt:

1. Glieder der einen Kirche, die einen Übertritt in die andere Kirche vorzunehmen beabsichtigen, haben den Pfarrer/Pastor derjenigen Kirche aufzusuchen, in die sie einzutreten wünschen.

2. Der Pfarrer/Pastor prüft durch seelsorgerliches Gespräch mit den Übertrittswilligen sorgfältig die Lauterkeit des beabsichtigten Wechsels der Kirchenzugehörigkeit.

3. Erscheint es dem aufgesuchten Pfarrer/Pastor richtig, dem Übertrittsverlangen stattzugeben, so sollte er zunächst mit dem Pfarrer/Pastor derjenigen Gemeinde, aus welcher die Übertrittswilligen auszuscheiden wünschen, Fühlung aufnehmen. Diese Fühlungnahme soll vor allem der Feststellung eventueller Tatsachen dienen, die den beabsichtigten Wechsel der Kirchenzugehörigkeit erschweren oder in Frage stellen.

4. Hat der Pfarrer/Pastor der aufnehmenden Kirche nach sorgfältiger Prüfung den Eindruck, daß dem Übertrittsverlangen stattgegeben werden sollte, so trägt er die Angelegenheit dem in seiner Kirche hierfür zuständigen Organ vor. Dieses Organ trifft die Entscheidung über die vorliegenden Aufnahmeanträge.

5. Nach vollzogenem Übertritt wird eine kirchenamtliche Bescheinigung nach beiliegendem Muster ausgefertigt. Sie ist von dem/der Übergetretenen und vom Pfarrer/Pastor der aufnehmenden Kirche zu unterzeichnen. Das Dienstsiegel ist beizudrücken.

6. Übertretende von der Vollendung des 14. Lebensjahres an haben diese Bescheinigung persönlich zu unterschreiben. Erziehungsberechtigte können den Übertritt zugleich für die ihnen anvertrauten Kinder vollziehen. In diesen Fällen sind die Personalien der Kinder in der kirchenamtlichen Bescheinigung anzugeben.

7. Ein Stück der kirchenamtlichen Bescheinigung verbleibt beim Übergetretenen, ein zweites beim Pfarrer/Pastor der aufnehmenden Kirche. Ein drittes Stück wird vom Pfarrer/Pastor der aufnehmenden Kirche an den Pfarrer/Pastor derjenigen Gemeinde übersandt, welcher der Übergetretene bisher angehörte.

8. Wenn der Übertritt von Gliedern von einer Kirche in die andere im Zusammenhang mit einem Wechsel des Wohnsitzes erfolgt, so ist diese kirchenamtliche Bescheinigung dem Pfarrer/Pastor derjenigen Gemeinde zuzuleiten, welcher der/die Übergetretene/n bisher angehört hat/haben.

V. Schlußbemerkung

Beide Kirchen sind sich darin einig, daß dieses Abkommen Hilfe sein will, den gemeinsamen missionari-

schen Auftrag, zu dem sie sich verpflichtet wissen, zu erfüllen.

Die Pfarrer/Pastoren beider Kirchen sind gebeten, auf örtlicher Ebene sich zum Verständnis und in der Handhabung dieser Vereinbarung regelmäßig zu begegnen. Die seelsorgerliche Verpflichtung an ihren Gemeindegliedern, aber auch die brüderliche Pflicht, Gemeindeglieder aus der eigenen Seelsorge in die Seelsorge des Pfarrers/Pastors der anderen Kirche zu entlassen, bedingen ein Offensein für die brüderliche Gemeinschaft. Auch in schwierigen Fragen des Übertritts eines Gemeindegliedes der einen Kirche in die andere und in der Vorbereitung auf einen Übertritt soll sich gemeinsame seelsorgerliche Verantwortung bewähren.

Diese Vereinbarung will helfen, Klärungen auch rechtlicher Art im Miteinander beider Kirchen zu erreichen. Aber das ist nicht ihr ausschließliches Ziel. Um die begonnene Zusammenarbeit beider Kirchen zu fördern, theologische Fragen zu behandeln sowie möglicherweise auftretende Konfliktfälle zu klären, wollen die beiden Kirchen im permanenten Gespräch bleiben. Die Kirchenleitungen benennen zu diesem Zweck Mitglieder für eine Kommission. Sie setzt sich paritätisch zusammen und hat die Aufgabe, die beiderseitigen ökumenischen Beziehungen auf allen Ebenen zu fördern. Die Kommission tritt jeweils nach Vereinbarung oder auf Verlangen einer der beiden Kirchenleitungen zusammen.

Dresden, den 25. August 1972

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche-Sachsens

Dr. Hempel

Landesbischof

Evangelisch-methodistische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

Armin Härtel

Bischof

Anlage zu Ziffer IV. 5. der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-methodistischen Kirche im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über das Verhältnis beider Kirchen zueinander in Hinsicht auf Amtshandlungen und andere Begegnungen.

Muster

Kirchenamtliche Bescheinigung

Vor dem unterzeichneten Pfarrer/Pastor, Prediger der

..... Kirche erschien(en) der (die)
unterzeichnete(n)

(Vorname, Familienname, Geburtstag, Beruf, Anschrift) und erklärte(n):

Ich habe — Wir haben — bisher der Kirche angehört. Mit Wirkung vom heutigen Tage bin ich — sind wir — auf meinen — auf unseren — Antrag in die Kirche aufgenommen worden.

Diese Erklärung gebe(n) ich (wir) zugleich für mein(e) — unser(e) — Kind(er) ab, das (die) das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (haben):

Vorname, Familienname, Geburtstag und Anschrift des (der) Kindes(r)

(Ort) (Datum)

Unterschrift des (der) Übergetretenen

Unterschrift des Pfarrers/Pastors, Predigers der aufnehmenden Gemeinde

Dienststempel

bb) Gemeindedienst

Vereinbarung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Anerkennung der Taufe.

Vom 20. Oktober 1972. (KABl. Nr. 11, S. 2)

Zwischen dem Bischöflichen Kommissariat in Schwerin und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist eine gegenseitige Anerkennung der Taufe vereinbart worden.

Es wurde Übereinstimmung erreicht, daß künftig beim Übertritt von einer Kirche in die andere die Taufe sub conditione möglichst ausgeschlossen sein soll.

Vom Bischöflichen Kommissariat ist unter der Voraussetzung, daß die Taufe entsprechend der Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden von 1962 Band III vollzogen wird, festgestellt worden:

- „1. Die gemäß der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen gespendeten Taufen sind zweifellos gültig. Darum gelten alle im Zuständigkeitsbereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs von evangelischen Amtsträgern entsprechend der Agende gespendeten Taufen generell als gültig gespendet.
2. Sollte in einzelnen Fällen weiter zurückliegender Taufen begründeter Zweifel an der Gültigkeit der Taufe vorliegen, wollen die Seelsorger die von ihnen selbst nicht zu klärenden Fragen dem Bischöflichen Kommissariat vorlegen, damit diese im Zusammenwirken mit dem Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entschieden werden können.“

Schwerin, den 20. Oktober 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Einführung eines gemeinsamen Apostolikum-Textes

Vom 26. Mai 1972 (ABl. Nr. 12/A 46)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das apostolische Glaubensbekenntnis ist in Gottesdienst und Unterweisung mit folgendem Wortlaut zu verwenden:

„Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgeföhren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben.
Amen.“

§ 2

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 3. Dezember 1972 (1. Advent) in Kraft. Soweit in derzeit geltenden Vorschriften der bisherige Wortlaut des apostolischen Glaubensbekenntnisses enthalten ist, tritt ab 3. Dezember 1972 an dessen Stelle der in § 1 dieses Gesetzes wiedergegebene Wortlaut.

Dresden, den 26. Mai 1972

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

Überleitungsanordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972.

Vom 18. Dezember 1972. (ABl. 72, A 94)

Das Landeskirchenamt ordnet mit Rücksicht darauf, daß die in der Anlage zur Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972 (Amtsblatt Seite A 65 unter II Nr. 21) vorgesehenen neuen Muster aus drucktechnischen Grün-

den zum 1. Januar 1973 noch nicht zur Verfügung stehen, für die Führung der Kirchenbücher im Jahre 1973 folgendes an:

1. Im Jahre 1973 sind die bisherigen Kirchenbuch-Formulare zu verwenden, jedoch — ohne Veränderung der bisherigen Spaltenreihenfolge — unter Beachtung der von der Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972 geforderten Angaben.
2. Um insoweit die Arbeit der Kirchenbuchführer zu erleichtern, werden dieser Verordnung in einer besonderen Anlage Beispiele einer geeigneten handschriftlichen Berichtigung der Spaltenüberschriften der im Jahre 1973 zu verwendenden bisherigen Formulare beigelegt. Zu diesen Berichtigungsbeispielen sei folgendes bemerkt:

Soweit Einfügungen in den bisherigen Spaltenüberschriften für nötig befunden werden, sind diese in der Anlage*) — allein der Verdeutlichung — **halbfett gedruckt** worden.

Entbehrliche bisherige Spaltenüberschriften wurden in den anliegenden Berichtigungsbeispielen weggelassen.

Spalten, die in den Berichtigungsbeispielen keine Überschrift haben, bleiben unausgefüllt.

Zusätzlich sei außerdem bemerkt, daß

- a) bei der Angabe des „Berufes“ stets die „derzeitige Tätigkeit“ des Betroffenen einzutragen ist, d. h. seine Tätigkeit im Zeitpunkt der Amtshandlung, und daß
 - b) bei der Eintragung von Taufen und Konfirmationen Erwachsener die „derzeitige Tätigkeit“ sowie die Anschrift des Betroffenen mit eingetragen werden müssen.
3. Es darf erwartet werden, daß die in Druckauftrag gegebenen neuen Kirchenbuch-Formulare für die Zeit vom 1. Januar 1974 an zur Verfügung stehen werden. Über den Zeitpunkt, von dem an diese Formulare bezogen werden können, wird eine besondere Anordnung ergehen. Bisherige Kirchenbuch-Formulare sind bei den Superintendenturen und beim Union-Verlag (VOB) z. Z. noch vorrätig, so daß solche auch für das Jahr 1973 bezogen werden können.
 4. Die Führung von Kirchenbüchern in Lagenform ist auch im Übergangsjahr 1973 nur gestattet, wenn zuvor die in § 6 Absatz 2 der Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972 vorgesehene Genehmigung des zuständigen Bezirkskirchenamtes eingeholt worden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes

*) Hier nicht abgedruckt.

